

**Stenografischer Bericht**  
(ohne Beschlussprotokoll)

**– öffentliche Anhörung –**

48. Sitzung – Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

8. März 2023, 10:03 bis 15:03 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitz: Petra Müller-Klepper (CDU)

**CDU**

Lena Arnold  
Sebastian Müller (Fulda)  
Jan-Wilhelm Pohlmann  
Michael Ruhl

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Frank Diefenbach  
Martina Feldmayer  
Vanessa Gronemann  
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)

**SPD**

Kerstin Geis  
Gernot Grumbach  
Knut John  
Florian Schneider

**AfD**

Klaus Gagel  
Gerhard Schenk

**Freie Demokraten**

Wiebke Knell

**DIE LINKE**

Torsten Felstehausen

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Marco Gaug  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Lavinia Schardt  
 SPD: Gerfried Zluga  
 AfD: Thomas Biemer  
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt  
 DIE LINKE: Achim Lotz

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

HMUKL

Ministerin Priska Hinz  
 und Team

Hessischer Rechnungshof

DirHRH Balk

**Anzuhörende:**

Hessischer Städte- und Gemeindebund	Johannes Heger Kirsten Vogelmann
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer Dr. Gudrun Appel Volker Rothenburger
Hessischer Landkreistag	Lorenz Wobbe
Scientists for Future Hessen	Dr. Ralf Becherer Brigitte Suchanek
Zentrum für Artenvielfalt am HLNUG	Prof. Dr. Thomas Schmid
ISOE – Institut für sozial-ökologische Forschung GmbH	Dr. Florian Schneider
Hessischer Bauernverband	Theodor Merkel
Hessischer Waldbesitzerverband	Carl Anton Prinz zu Waldeck und Pyrmont Christian Raupach
Familienbetriebe Land- und Forst Hessen	Louis Graf zu Erbach-Fürstenau Sonja Braun

VhU – Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände	Markus Kaiser
IG Bauen-Agrar-Umwelt LV Forst und Naturschutz Hessen	Botho Demant
Landesjagdverband Hessen e. V.	Dr. Nikolaus Bretschneider- Hermann
BUND Landesverband Hessen	Jörg Nitsch
HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.	Dr. Tobias Erik Reiners
VÖL – Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e. V.	Theo Bloem
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen e. V.	Oliver Diehl
Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. (HVNL)	Elke Grimm
Deutscher Verband für Landschaftspflege DVL-Landesbüro Hessen	Dr. Dietmar Simmering
Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e. V.	Thomas Heiland
Landesbeirat Holz Hessen e. V.	Lars Schmidt
Bund Deutscher Forstleute (BDF) Landesverband Hessen	Theresia Euler
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Hessen e. V.	Christoph von Eisenhart Rothe
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)	Julia Möbus
AfL Hessen e. V. (Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen)	Maurice Strunk
Pollmeier Massivholz	Ralf Pollmeier Jan Hassan
Verein Natur- und Lebensraum Rhön e. V.	Martin Kremer
RhönNatur e. V.	Stefan Zaenker
Hessisches Netzwerk gegen Lichtverschmutzung	Benedikt Huggins
Deutsche Initiative Mountainbike e. V. (DIMB)	Tilman Kluge
Landessportbund Hessen e. V.	Jens Prüller

Protokollierung: Sonja Samulowitz  
Maximilian Sadkowiak  
Karl-Heinz Thaumüller

## Öffentliche mündliche Anhörung

**Gesetzentwurf**  
**Landesregierung**  
**Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)**  
– Drucks. [20/10374](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage ULA 20/43 –

(Teil 1 verteilt am 01.03.2023, Teil 2 am 03.03.2023, Teil 3 und Teil 4 am 07.03.2023, Teil 5 am 24.04.2023)

**Vorsitzende:** Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Anzuhörende! Ich heiße Sie alle zur 48. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzlich willkommen. Die Einladung zu dieser Sitzung ist mit Datum vom 1. März 2023 verschickt worden.

Als Nachfolgerin für Herrn Lotz darf ich in unserer Runde Frau Abg. Geis herzlich begrüßen. Herrn Lotz – ich habe ihn auch hier gesehen – darf ich bei dieser Gelegenheit herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren danken.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden liegen uns Abgeordneten vor; wir kommen heute zu den mündlich vorgetragene Stellungnahmen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir im Hessischen Landtag sehr fleißige Abgeordnete sind und die schriftlichen Stellungnahmen sehr aufmerksam gelesen haben. Ich darf Sie daher bitten, sich bei Ihren mündlichen Vorträgen auf das Wesentliche zu konzentrieren und innerhalb von fünf Minuten vorzutragen, was der Kern Ihrer Stellungnahme ist.

Wir gehen so vor, dass wir die Anzuhörenden in drei Blöcken aufrufen. 29 Anzuhörende haben ihre Teilnahme zugesagt. Wir haben sie in Gruppen eingeteilt, eine mit neun und die anderen beiden mit zehn Anzuhörenden. Dazwischen werden wir jeweils eine Fragerunde für die Abgeordneten einschalten. Mein Appell an die Kolleginnen und Kollegen ist: Stellen Sie Ihre Fragen an die Anzuhörenden bitte nur mit Blick auf deren Stellungnahmen, und geben Sie keine Grundsatzstatements ab.

Wir beginnen, wie es üblich und gute Tradition ist, mit der kommunalen Familie. Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist vertreten. Herr Heger, bitte.

Herr **Heger**: Wir bedanken uns für die Möglichkeit, heute hier zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum Hessischen Naturschutzgesetz vorzutragen. Ich verweise darauf, dass wir eine umfängliche Stellungnahme abgegeben haben, die – der Hinweis sei erlaubt – einmütig von unserem Gremium beschlossen wurde. Drei Aspekte möchte ich in den Mittelpunkt meiner kurzen Erläuterungen stellen: die Notwendigkeit für ein solches hessisches Gesetz, die Zuständigkeit und die Frage, wie es um die wandernden Tiere und die möglichen Straßensperrungen bestellt ist.

Zu der ersten Thematik: Das Hessische Naturschutzgesetz ist im Jahr 2010 eigentlich durch das Bundesnaturschutzgesetz abgelöst worden, und es gab dann ein entsprechendes Ausführungsgesetz. Wir möchten die Intention, der der Föderalismusreform I innewohnt, weiterhin unterstützen und bitten, auf dieses Gesetz zu verzichten und sich die Regelungen auf der bundesrechtlichen Ebene genauer zu betrachten. Bei uns taucht ein bisschen die Frage auf: Sind denn das Bundesgesetz und das hessische Ausführungsgesetz hinreichend evaluiert worden? Bei uns sind keine diesbezüglichen Nachfragen gekommen. Es stellt sich die Frage, ob man möglicherweise durch ein Nachsteuern sowohl beim Bundesgesetz als auch beim hessischen Ausführungsgesetz entsprechend reagieren könnte. Das Ziel sollte es sein, im gesamten Bundesgebiet diesbezüglich eine Einheitlichkeit zu bekommen.

Beim zweiten Aspekt, den ich in den Fokus rücken möchte, geht es insbesondere um § 49 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs, wonach zukünftig auch die örtlichen Ordnungsbehörden – sprich: die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden – die Befugnis erhalten sollen, Kontrollen und Ermittlungen die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften betreffend vorzunehmen. Hierbei handelt es sich auf jeden Fall um eine neue Aufgabe, was nicht nur die Konnexität berührt, sondern auch die Frage aufwirft: Sind denn die Städte und Gemeinden, die das im Endeffekt umzusetzen haben, finanziell und personell so aufgestellt, dass sie diese neue Aufgabe stemmen können, die ansonsten eindeutig der unteren Naturschutzbehörde zugeordnet ist?

Das ist eine Sache, die wir bemängeln. Wir haben ein bisschen die Befürchtung, dass der Naturschutz insgesamt im Endeffekt sogar darunter leiden könnte. Wenn nämlich mehrere Zuständigkeiten gegeben sind, ist in der Praxis vielleicht an der einen oder anderen Stelle zu befürchten, dass ein Verweisen von einer Behörde an die andere stattfindet – sprich: von der unteren Naturschutzbehörde an die örtliche Ordnungsbehörde und umgekehrt –, ohne dass sich im Endeffekt etwas ändert. Wir plädieren also weiterhin dafür, es bei der jetzigen Regelung zu belassen und den entsprechenden Paragraphen zu streichen. Die Zuständigkeit und die Aufgabe sollten eindeutig bei der unteren Naturschutzbehörde belassen werden; diese ist personell und finanziell gut aufgestellt, und sie sind seit Jahren und Jahrzehnten mit dieser Materie befasst.

Das dritte Thema, das ich kurz ansprechen möchte, ist die Neuregelung des § 38 Abs. 2 HeNatG. Hier ist eine Soll-Vorschrift vorgesehen. Juristisch gesehen ist es ein Müssen mit eng begrenzten Ausnahmemöglichkeiten: die Frage der Sperrung von Straßen und Wegen im Zusammenhang mit wandernden Amphibien. Dieses Thema wird auch in § 38 Abs. 1 HeNatG,

in dem es um die Querungshilfen geht, angesprochen. Das sind das Ziel und die Intention. Aber die Frage, was Anlass für eine Sperrung von Straßen und Wegen ist, ab welcher Intensität einer Amphibienwanderung und unter welchen Voraussetzungen sie also anzuordnen ist, wird nicht klar beantwortet. Ich glaube, es gehört dazu, dass der Gesetzgeber hier eine eindeutige Regelung trifft. Er muss die Frage beantworten: Reicht schon das Erwarten einer solchen Amphibienwanderung? Geht es im Endeffekt darum, dass die ersten Tiere bereits da sind? Wie lange soll eine solche Straßensperrung dauern?

Ebenfalls ungeklärt ist die Frage, welche Behörde die zuständige ist. In § 38 Abs. 2 des Entwurfs wird nur ganz allgemein von der „zuständigen Behörde“ gesprochen. In der Begründung steht: „die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde“. Wenn es in der Begründung steht, warum steht es dann, bitte schön, nicht im Gesetzestext? Ich glaube, das ist eine wichtige Angelegenheit; denn auch hier geht es wieder darum, die Frage nach der Zuständigkeit nicht im Raum stehen zu lassen.

Zu dem Thema an sich: Ich glaube, eine Soll-Vorschrift würde im städtischen Bereich nicht zu größeren Schwierigkeiten führen. Bisher war es eine Kann-Vorschrift, für deren Beibehaltung wir uns aussprechen würden. Ich darf das anhand eines Beispiels aus meiner Heimatgemeinde Biebergemünd, 30 km vor den Toren Frankfurts gelegen, deutlich machen. Dass letztes Jahr eine Bundesstraße wegen Sanierungsarbeiten gesperrt worden ist, hat nicht nur vor Ort zu vehementen Diskussionen geführt; denn es war im Endeffekt eine Ausweichroute von über 30 km Länge erforderlich, um den Schul- und den Wirtschaftsverkehr weiterhin zu ermöglichen. Ich frage mich, ob das wirklich im Interesse der Menschen liegt und ob eine Kann-Regelung nicht besser wäre; denn bei einer Soll-Regelung ist man grundsätzlich beim Müssen, und das ist, glaube ich, ein Problem. Im städtischen Bereich mag das kein Thema sein. Aber die Voraussetzungen für einen solchen erheblichen Eingriff müsste man gesetzlich auf jeden Fall deutlicher formulieren. Wir würden uns für eine Kann-Regelung aussprechen.

Frau **Schweitzer**: Wir haben auf 27 Seiten Stellungnahme ausgeführt, an welchen Stellen des Gesetzentwurfs wir einen Änderungsbedarf sehen. Ich werde vier Punkte nennen, die aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

Erstens. Allen voran ist es das Betretungsrecht. Hier ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dringend erforderlich, dass die geltende Praxis beibehalten wird. Das heißt, die Regelungen des § 20 HAGBNatSchG sollten unverändert fortbestehen. Die zusätzlichen Anforderungen, die der Gesetzentwurf für das Betretungsrecht enthält, sind nicht nur nicht erfüllbar, sondern auch nicht praxistauglich.

Zweitens. Der Bereich, in dem Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist aus unserer Sicht dringend auf den Naturraum, den das Bundesnaturschutzgesetz vorgibt, zu beschränken. Die Ausweitung auf weiteren Raum, wie es im Gesetzentwurf formuliert ist, lehnen wir ab.

Drittens. Aus unserer Sicht sollten auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich weiter als Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Viertens. Last, but not least sprechen wir uns gegen die Regelung aus, die die Entnahme von Tieren gestattet oder legalisiert. Es ist aus unserer Sicht schwierig, demjenigen, der die Tiere entnimmt, die alleinige Beurteilung zu überlassen, ob er die Tatbestandsvoraussetzung an dieser Stelle erfüllt.

Für Rückfragen – das wurde schon angesprochen – stehe nicht nur ich zur Verfügung, sondern es sind auch Frau Appel von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wiesbaden und Herr Rothenburger von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt anwesend.

Herr **Wobbe**: Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen dieser mündlichen Anhörung für den Hessischen Landkreistag eine Stellungnahme abzugeben. Mit Blick auf die Ausführungen der kommunalen Schwesterverbände, die wir im Grundsatz unterstützen, können wir uns hier kurz fassen. Auch wir haben, wie üblich, im Vorfeld der Anhörung eine Befragung unserer Mitglieder durchgeführt. Dabei wurde uns signalisiert, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf offensichtlich um das Ergebnis eines schwierigen politischen Abstimmungsprozesses handelt. Die Anforderungen der Praxis, insbesondere die gute praktische Handhabbarkeit, standen hierbei gegebenenfalls nicht unmittelbar im Fokus der Überlegungen.

Im Vergleich zum Referentenentwurf wird positiv vermerkt, dass eine Reihe von Anregungen der Kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wurde und auch Anpassungen im Detail vorgenommen worden sind. Nach wie vor bestehen aber insbesondere in Teilbereichen noch Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf. Hinsichtlich dieser Details verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. Allgemein lässt sich aber sagen, dass sich die Bedenken auf die Bereiche beziehen, in denen noch unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder Zuständigkeiten noch nicht klar genug benannt werden. Wünschenswert wäre insgesamt, wenn deutlich erkennbar würde, welche Behörden zukünftig welche Aufgaben wahrnehmen sollen. Hier Klarheit zu schaffen ist wichtig für die mit Naturschutzaufgaben betrauten Behörden.

Aus Praxissicht verfestigt sich in anderen Bereichen – auch diese haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme erwähnt – die bereits seit Jahren bestehende Tendenz, die gestalterische Naturschutzarbeit von der kommunalen Ebene auf die Landesebene zu ziehen. Die unteren Naturschutzbehörden sorgen sich in dem Zusammenhang, dass sie zunehmend zu reinen Verwaltungsbehörden ohne Gestaltungsspielraum werden könnten.

Kritik gibt es insbesondere auch hinsichtlich der Bereiche – das ist ebenfalls angesprochen worden –, in denen der kommunalen Ebene zusätzliche Aufgaben zugeordnet werden sollen, ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Insgesamt erinnern wir das Land Hessen deswegen daran, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen.



Herr **Dr. Becherer**: Wir sind Mitglieder der Scientists for Future Frankfurt und vertreten den Regionalbereich Hessen der Scientists for Future, namentlich Kassel, Gießen, Marburg, Darmstadt und Wiesbaden. Dieses Papier haben wir zusammen verfasst.

Zunächst eine Vorbemerkung, auf die ich später noch eingehen werde: Für mich als Nichtjuristen, der „nur“ Naturwissenschaftler ist, ist es nicht verständlich, warum man Gesetze verfasst, ohne dort Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten zu verankern. Wir fragten uns daher: Braucht man überhaupt ein Hessisches Naturschutzgesetz? Bedauerlicherweise findet sich im Gesetzentwurf keine explizite Begründung.

Begründen lässt sich der Schritt, ein Gesetz zu erlassen, insbesondere dadurch, dass sich das Land im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eigene Regelungen geben möchte, die regionalen Besonderheiten geschuldet sind und im Bundesnaturschutzgesetz und weiteren Regularien fehlen. Eine weitere Begründung kann sein, der hessischen Verwaltung auf allen Ebenen dort klare Regelungen zu geben, wo sonst nach freiem Ermessen gehandelt wird oder durch konkurrierende Schutzziele Unklarheit besteht. Eine dritte Begründung entstünde, wenn es konkret darum ginge, Mangel oder Unklarheit aus Bundes- oder EU-Regularien für Hessen und hessische Entscheidungsprozesse zu beseitigen.

Mit Blick auf die Bedeutung von Umweltschutz, der letztendlich konkret vor Ort umgesetzt werden muss, ist eigentlich ein Bedarf nach weitergehenden und klärenden hessischen Regelungen deutlich erkennbar. Diese Ansätze scheinen jedoch eher am Rande in den jetzt vorliegenden Entwurf eingegangen zu sein.

Wir haben eine generelle Kritik an der Ausdrucksform. Die Sprache von Gesetzen sollte die der Klarheit sein. Im Kern geht es um eindeutige Regeln, welche im Streitfall gerichtsfest sein sollen. Diese Regeln legen für die Landesverwaltung und die kommunalen Verwaltungen auf allen Ebenen Rahmen fest, innerhalb deren nachhaltiger Umweltschutz gelingen kann – Regeln, die vorschreiben, wie bei Abwägungen von Rechtsgütern zu verfahren ist. Es sollten Orientierungen enthalten sein, die den Umgang der Menschen miteinander direkt oder indirekt festlegen.

Die Beeinträchtigung, nachteilige Veränderung oder Zerstörung von Umwelt- und Ökosystem entweder direkt oder indirekt stellt zugleich eine Form des Eingriffs in die Rechte anderer dar, wenn zum einen Mitmenschen Ressourcen genommen werden, die für sie direkt oder indirekt von Bedeutung sind, und zum anderen durch diese Handlungen gesundheitliche Folgen für Mitmenschen direkt oder indirekt verursacht werden. Auch aus diesem Grund ist der Fokus auf Freiwilligkeit im Gesetzentwurf unangebracht.

Der Entwurf in seiner jetzigen Form ist im besten Fall als allgemeine Willensbekundung aufzufassen. Zum Beispiel heißt es im § 1: „Das Land wirkt darauf hin“, statt auf geeignete Maßnahmen zu verweisen. Die großflächige, umfängliche Verwendung des Verbs „soll“ in zumeist nicht eindeutig adressierten Paragrafen ist die aktive Vermeidung von Klarheit oder Relevanz. Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch eine Vielzahl von rein appellativ formulierten Paragrafen aus, die auch wegfallen könnten. Der Fokus auf freiwilliges Handeln als diffus angedachte

mögliche Option von Einzelnen oder Organisationen, deren aktives Vermeiden oder Hintertreiben aber gebilligt, ausdrücklich in Kauf genommen oder eigentlich in dieser Form gefördert wird, vermeidet eine präzise Regelung. All dies schafft im besten Fall eine umfangreiche Textmenge mit wenig Konkretem. Wie weit hier der Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns noch gegeben ist, wurde vermutlich nicht geprüft.

Grundannahmen: Wie herausgearbeitet worden ist, geht der Entwurf davon aus, dass der Schutz von Biodiversität und Ökosystem und die weiteren in § 1 genannten Ziele unter den Rahmenbedingungen des Klimawandels auf immer weiter zerstückelten Flächen möglich seien. Der Entwurf akzeptiert den fortschreitenden, ungebremsten Flächenverbrauch als gegeben. Er geht implizit davon aus, dass Arten auf kleinen Restflächen, die Zoos ähneln, zu schützen wären. Er geht davon aus, dass es auch unter den Rahmenbedingungen des schnell ablaufenden Klimawandels möglich und wünschenswert ist, als Reaktion nur historische Ökosysteme und historisch vorhandene Arten zu erhalten und nur mit diesen die Ziele aus § 1 zu erreichen. Diese Grundannahmen sind vom wissenschaftlichen Standpunkt aus falsch.

Konkurrenz der Gesetze: Bei einer Verabschiedung dieses Entwurfs würden Widersprüche zwischen EU- und Bundesrecht auf der einen und Landesrecht auf der anderen Seite entstehen. Soweit dies bereits durch etabliertes Recht nach dem Motto „Bundesrecht vor Landesrecht“ entschieden ist, ist das Gesetz schlicht unnötig. An anderen Stellen verwirrt dies im besten Fall, schafft weitere Rechtsunsicherheit und verkompliziert Verwaltungshandeln. Eine Konkurrenz oder auch nur eine Redundanz der Gesetze ist zu vermeiden. – Das war es im Wesentlichen.

Herr Prof. **Dr. Schmid**: Wir haben uns in unserer Stellungnahme sehr kurz gefasst, da wir an der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt waren. Generell wird der Entwurf für das neue Hessische Naturschutzgesetz vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sehr positiv gesehen. Er adressiert die wesentlichen Probleme, die wir im Moment haben: den Biodiversitätsverlust und den Insektenverlust. Das wird – aus unserer Sicht besonders begrüßenswert – zusammen mit dem Thema „Klimaschutz und Klimawandel“ gesehen. Der Gesetzentwurf strukturiert die Naturschutzverwaltung und wird deswegen eine bessere Bearbeitung aller Fragen des Naturschutzes zur Folge haben. Daher begrüßen wir diesen Gesetzentwurf ausdrücklich.

Herr **Dr. Schneider**: Das ISOE – Institut für sozial-ökologische Forschung – arbeitet theoretisch und angewandt zu Fragen des Biodiversitätswandels und nimmt dabei die integrierte sozial-ökologische Perspektive ein. Das heißt, wir betrachten die gesellschaftlichen und natürlichen Seiten des Biodiversitätsverlusts und suchen nach Lösungen, die für Natur und Gesellschaft nachhaltig sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: erstens die Stärkung von kooperativen Lösungen für den Naturschutz, insbesondere auch in Verbindung mit dem Klimaschutz – was wir sehr begrüßen –, und zweitens die Zielformulierungen für die Quantität und Qualität von Biodiversitätsschutz in Schutzgebieten und darüber hinaus in Bezug auf die Nutzung von Biodiversität in der Fläche.

Unsere Forschung bestätigt, dass gesellschaftliche Partizipation für das Gelingen sozial-ökologischer Transformation in Richtung Nachhaltigkeit unabdingbar ist. Eine erfolgreiche Teilhabe aller betroffenen Akteure sichert die Akzeptanz von Maßnahmen und mobilisiert das freiwillige Engagement für den Schutz der biologischen Vielfalt. Die Stärkung und die Vorrangstellung von kooperativen Ansätzen mit Akteuren in Land- und Forstwirtschaft sowie von freiwilligen Maßnahmen für den Naturschutz sind daher zu begrüßen.

Das Kooperationsprinzip für den Naturschutz darf aber nicht bei der Einforderung von freiwilligen Maßnahmen in Land- und Forstwirtschaft haltmachen. Vielmehr ist anzuraten, dass die Schaffung von guten und wirksamen Beratungs- und Vermittlungsangeboten verbindlich in die Verantwortung von Behörden beim Land und bei den Landkreisen gelegt wird, möglichst auch durch die Landschaftspflegeverbände unterstützt. So ließe sich ein klarer Handlungsauftrag für die Beratung und Vermittlung ableiten. Das setzt auch die Bereitstellung von ausreichenden Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben durch die Naturschutzbehörden voraus.

In der derzeitigen Formulierung nimmt der Gesetzentwurf zudem nur bedingt das nachhaltige Handeln von Unternehmen in den Blick. Unternehmen werden aber künftig zunehmend in Bezug auf die direkten und indirekten Umweltauswirkungen ihres Handelns rechenschaftspflichtig, auch was die biologische Vielfalt betrifft. Bessere Vorgaben vonseiten des Gesetzgebers würden auch den privaten Akteuren helfen, die Naturschutzinteressen und sozialen Interessen gegenüber den betrieblichen Interessen abzuwägen und Planungssicherheit für das eigene Handeln zu erlangen.

Klimawandel und Biodiversitätsverlust sind Erscheinungen des Anthropozäns, als Ausdruck einer engen Verzahnung von menschlichem Handeln und planetaren Kreisläufen. Die Folge dieser Diagnose ist, dass Naturschutz nicht länger das Gegenteil von Naturnutzung ist. Vielmehr muss beides stets gemeinsam gedacht werden. Das Gesetz sollte daher nicht allein den Schutz von Natur und Landschaft einfordern, sondern in § 7 Abs. 1 auch deren nachhaltige Nutzung zur allgemeinen Verpflichtung machen. Der Schutz der biologischen Vielfalt als unserer Lebensgrundlage darf sich deshalb also nicht auf die Schutzgebiete beschränken, sondern muss in allen Lebensbereichen, in allen Sektoren, in allen Flächen mitgedacht werden. Der Gesetzentwurf trägt dem ansatzweise Rechnung, etwa mit dem neuen Instrument der Fördergebiete Artenschutz oder der Ausweisung von neuen gesetzlich geschützten Biototypen in Hessen. Auch die übergeordnete Planung eines Biotopverbunds im Rahmen der Landschaftsplanung ist zu begrüßen.

Aber es bleibt auch vieles offen, beispielsweise in Bezug auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten, also die Handlungsbefugnis der Behörden auch im unbebauten Umfeld von

Schutzgebieten, oder in Bezug auf den Naturschutz in Städten. Stadtnatur ist hier ein vernachlässigter Aspekt. Städte weisen im Vergleich zum Umland eine sehr hohe Artenvielfalt auf. Es wäre wünschenswert, eine konsequente doppelte Innenentwicklung, auch unter dem Aspekt des Naturschutzes, in das Gesetz aufzunehmen.

Wir wenden uns in unserer Stellungnahme auch der Frage zu, wie viel Flächennaturschutz wir in Hessen brauchen. Die internationale Gemeinschaft hat das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2030 30 % der Erdoberfläche wirksam unter Schutz zu stellen. Die Formulierung von Zielen muss daher nicht nur den Umfang der Flächen, sondern auch die Qualität der Unterschutzstellung beinhalten. Hier würden wir uns mehr Festlegungen in Bezug auf den Vorrang der Entwicklung von Biodiversität bei der Bewirtschaftung wünschen. Gleichzeitig muss die Bewirtschaftung auch wirtschaftlich für die Umsetzung im Betrieb sein. Auch hier sind die Kooperation und die Beteiligung von allen Akteuren bei der Entwicklung von Regularien der Schlüssel.

Unter dem Strich soll das Hessische Naturschutzgesetz helfen, den Trend des Artensterbens umzukehren. Um die Zielerreichung für den Naturschutz in Hessen zu messen, braucht man zwei Dinge: erstens klar gesteckte, überprüfbare Ziele und zweitens Daten für die Überprüfung der Zielerreichung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die öffentliche Verfügbarmachung von Umweltdaten des Landes im Gesetz verankert wird.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch bisher keine Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die zeitlich und räumlich standardisierte Erhebung von Indikatoren zum Zustand der biologischen Vielfalt in Bezug auf Arten und Lebensräume – in anderen Worten: ein flächendeckendes Biodiversitätsmonitoring. Aus Sicht der sozial-ökologischen Forschung sollte mit diesem Monitoring auch die Abbildung der sozialen Dimension von Biodiversität Berücksichtigung finden. Neben Zahlen zu Flächenverbrauch und Landnutzung könnten hier geeignete Indikatoren zum Zustand der unter besonderen Schutz gestellten Kulturlandschaften eingehen, aber auch kulturelle Ökosystemleistungen wie Nutzung der Naturlebensräume durch den Tourismus und Naturbewusstsein in der Bevölkerung.

Ich möchte zusammenfassend schließen: Eine wirksame Gestaltung von Naturschutz und Naturnutzung in Hessen wird nur möglich durch Kooperation und Teilhabe der Betroffenen. Dies jedoch bedarf klarer Abwägungen und messbarer Zielvorgaben. Die Messlatte sind hier die Zielformulierungen der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Flächenschutz, Renaturierung und Trendumkehr beim Artenverlust sowie in Bezug auf den Klimaschutz. Das Hessische Naturschutzgesetz kann und sollte hierfür die Weichen stellen.

**Vorsitzende:** Wir fahren mit der Stellungnahme des Hessischen Bauernverbands fort. Herr Merkel vertritt auch den Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen.

Herr **Merkel**: Und den Winzerverband. Ich möchte die Positionen von Bauern und Winzern gemeinsam abarbeiten und zu den Jagdgenossenschaften separat etwas sagen; denn das unterscheidet sich doch ein bisschen.

Aus Sicht der Landwirte und der Weinbauern besteht keine Notwendigkeit, dass in Hessen ein Vollgesetz erlassen wird. Wir sind über zehn Jahre mit einem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sehr gut gefahren und erkennen daran, dass ein neues Hessisches Naturschutzgesetz erlassen wird, die Tendenz, dass eine Ebene die andere verstärkt und dass die Auflagen dabei jeweils erhöht werden. Die Regelungen auf der EU-Ebene werden vom Bund nicht 1 : 1 umgesetzt, sondern sie werden übernommen und die Auflagen dabei erhöht. Wenn die Regelungen auf der Bundesebene in Hessen übernommen werden, passiert das Gleiche. Wir sehen also die Notwendigkeit nicht, weil wir in den letzten 13 Jahren mit dem Ausführungsgesetz sehr gut gefahren sind.

Dann wünschen wir uns – wir haben in der schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, aber ich denke, das ist auch hier ein wichtiger Punkt –, dass die Landnutzer beteiligt werden, wenn irgendwo Schutzgebiete ausgewiesen und Maßnahmenpläne umgesetzt werden sollen. Das muss kein rechtsförmiges Beteiligungsrecht sein, aber es sollte wenigstens eine Informationspflicht geben. Wie wir uns beteiligen, bekommen wir dann selbst hin, aber die Nutzenden sollten von Maßnahmen, durch die das Land sozusagen beplant wird, Kenntnis haben.

Gesetzessystematisch sehen wir nicht die Notwendigkeit des Leitprogramms der §§ 1 bis 8 des Gesetzentwurfs. Es klang eben an: Es ist unverbindlich, weil es keinen Regelungscharakter hat. Dann brauchen wir es nicht. Für die Auslegung des Gesetzes – die Juristen wissen es – reichen die Gesetzesmaterialien aus. Dazu brauche ich kein Leitprogramm voranzustellen.

Wir stoßen uns im Moment daran, dass nur die nachhaltige Landwirtschaft dort einen besonderen Wert hat. Dieser Begriff, erklärt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, sei überhaupt nicht definiert. Es gibt die unterschiedlichsten Definitionsversuche. Schauen wir einmal in Wikipedia – das ist sicherlich keine seriöse Quelle, aber eine, auf die heute jeder gern zurückgreift –: Da wird gesagt, das EU-Bio-Siegel stehe nicht für eine nachhaltige Landwirtschaft; das sei allenfalls die Demeter-Landwirtschaft.

Gehen wir einmal eine Ebene höher und schauen uns internationale Vorgaben an. Die UN-Agenda 2030 versteht unter „Nachhaltigkeit“ auch die Ernährungssicherung mit einer Steigerung und Ausweitung der Produktion. Das ist sicherlich ein Begriff von Nachhaltigkeit, den wir in unseren Gunststandorten brauchen, wobei wir auf der anderen Seite darauf achten müssen, Räume für den Naturschutz zu lassen. Wie gesagt, das zeigt, wie schwierig der Umgang mit diesem Begriff ist. Deshalb sollte der Begriff bzw. das ganze Vorprogramm gestrichen werden.

Noch ein paar Anmerkungen zu einzelnen Regelungen: In unserer ursprünglichen Stellungnahme haben wir schon darauf hingewiesen, wir haben das Problem, dass öffentlich geförderte Maßnahmen nicht als Kompensation anerkannt werden können. Das ist eine Vorgabe aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Wenn man aber in Hessen nur den Weg gehen will, ein

Vollgesetz zu erlassen: Es ist gesetzssystematisch möglich, von dieser Bundesregelung abzuweichen und eigene Wege zu gehen. Das würden wir uns wünschen. In der zweiten Stellungnahme haben wir auch einen Weg vorgeschlagen. Beispielsweise könnte das Land Ökopunkte für die Maßnahmen generieren, die es fördert, und dann die Punkte verkaufen, sodass die Förderung nicht dem Eingreifer zugutekäme, sondern dieser würde sich über die Ökoagentur HLG die Punkte für solche Maßnahmen kaufen, und das Land könnte noch Geld einnehmen, und wir hätten keinen zusätzlichen Flächenverbrauch.

Eher ein kleiner Punkt ist folgender: In dem Leitprogramm heißt es, Natur- und Artenschutz sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dann muss auch die Gesellschaft mit in die Pflicht genommen werden.

In Bezug auf § 19 des Gesetzentwurfs fordern wir, dass für Hunde eine landesweite Leinenpflicht in den Brut- und Setzzeiten eingeführt wird. Wir sollten es den Kommunen nicht überlassen, eine freiwillige Regelung einzuführen. Wir wissen, wie schwierig es ist, so etwas auf kommunaler Ebene durchzusetzen. Wenn man das ernst nimmt, soll man auf der Landesebene eine Vorgabe machen.

Zu § 35 des Gesetzentwurfs: Wir sehen es positiv, dass in dem zweiten Entwurf klargestellt wurde, dass die Lichtimmissionen aus der gartenbaulichen Erzeugung nicht unter die schädlichen Lichteinwirkungen fallen. Für die allgemeine landwirtschaftliche Produktion – die Erntezeit etwa, in der auch nachts Arbeiten durchgeführt werden – würden wir aber auch noch eine solche Klarstellung einfordern. Es wurde uns in Gesprächen erläutert, auch von Staatssekretär Conz, dass das Ganze selbstverständlich sei. Aber wir sehen die Gefahr, dass, wenn keine Klarstellung vorhanden ist, eine solche Regelung missbraucht wird – gar nicht einmal aus Sicht der Behörden, sondern von irgendwelchen Anwohnern – und erst einmal Anzeigen bei den Behörden eingehen. Eine Klarstellung würde dieses Problem umschiffen.

In Bezug auf § 39 des Gesetzentwurfs würden wir uns wünschen, dass auf hessischer Ebene klargestellt ist, dass als Ultima Ratio eine Entnahme von bestimmten Wildtieren möglich ist. Ich denke vor allem an Wolf und Biber.

Dann sehen wir nach wie vor nicht die Notwendigkeit, Enteignungsregelungen in das Hessische Naturschutzgesetz aufzunehmen. Dazu haben wir ein Enteignungsgesetz, das sich seit Bestehen des Landes Hessen bewährt hat.

Zu guter Letzt: Die Ausweitung des Vorkaufsrechts für den Naturschutz auf sämtliche gesetzlich geschützte Biotope lehnen wir ab. Stellen wir uns hessische Mittelgebirgsregionen vor: Mähwiesen, beide Lebensraumtypen vorhanden. Es müsste immer im Einzelfall geprüft werden: Ist das ein geschütztes Biotop? Besteht ein Vorkaufsrecht? Das würde den Grundstücksverkehr enorm einschränken. Auch hierzu ist uns im Landesagrarausschuss von Staatssekretär Conz erläutert worden, es gehe nur um besondere Biotope, etwa die Moore. Dann soll man, bitte, die besonderen Biotope, für die man das haben möchte, benennen und nicht jedes Grünland zumindest potenziell als vorkaufsberechtigt einstufen. Noch besser wäre es aus unserer Sicht, wenn man zumindest eine Regelung schaffen würde, wonach vorab, vor Beurkundung

des Vertrages, verbindlich gefragt werden kann, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll oder nicht, sodass die Vertragsparteien da Klarheit haben.

Das sind meine Anmerkungen aus Sicht der Landwirte – wozu ich auch die Weinbauern zähle.

Für die Jagdgenossenschaften kann ich es kurz machen. Wir haben positiv zur Kenntnis genommen und bedanken uns dafür, dass die Regelung aufgenommen wurde, dass der Bau von Hochsitzen nicht wie ein Eingriff betrachtet wird. Die Jagdgenossenschaften selbst und der Verband würden ebenfalls Informations- und Beteiligungsrechte einfordern, da sich Naturschutzmaßnahmenpläne auch auf das Jagdrecht auswirken, zum Guten wie zum Schlechten; das ist völlig klar. Auch aus Sicht der Jagdgenossenschaften ist die Ausweitung des Vorkaufsrechts abzulehnen.

**Prinz zu Waldeck und Pyrmont:** Naturschutz, Artenvielfalt und Biodiversität sind für uns Waldeigentümer genauso wie für die gesamte Gesellschaft von existenzieller Bedeutung. Die Auswirkungen der Klimakrise haben dies in den vergangenen Jahren zusätzlich deutlich unterstrichen. Die Kommunen und die Zehntausenden von Waldbesitzern in unserem Land bekennen sich zu ihrer Aufgabe, Arten- und Lebensräume zu erhalten. Wir wollen unserer Verantwortung gerecht werden und aktiv zum Naturschutz beitragen. Wir können eigenverantwortlich Arten- und Lebensräume erhalten, wenn wir täglich in unseren Wäldern wirtschaften und sie pflegen. Seit vielen Generationen sind wir mit unseren Wäldern verbunden.

Naturschutz in Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer setzt gemeinsame Ziele und eine gegenseitige Akzeptanz voraus. Das kann nur gelingen, wenn der Staat uns auf Augenhöhe begegnet. Die Naturschutzbehörden müssen den Grundstückseigentümern die Naturschutzziele erklären, sie mit ihnen vereinbaren, kooperative Lösungen suchen, diese umsetzen und die Entwicklung beobachten.

In dem vorliegenden Entwurf fehlt dafür jedoch völlig der rote Faden. Stattdessen wird vieles weit über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus bis ins kleinste Detail geregelt. Für andere Bereiche nennt der Gesetzentwurf oberflächliche Ziele, ohne sie aufzuzeigen bzw. ohne aufzuzeigen, wie sie erreicht werden sollen.

Überall in der Gesellschaft und in der Wirtschaft wird gute Arbeit anerkannt und honoriert. Im Naturschutzrecht werden die Waldbesitzer, die in ihren Wäldern durch vorbildliches Wirtschaften Biotope für seltene Arten erhalten oder entwickeln, für ihre gute Arbeit mit Ge- und Verboten gestraft, anstatt dass ihr Wirken honoriert wird. Eine Honorierung, die häufig nur eine Anerkennung sein kann, schafft Vertrauen, stärkt Motivation und setzt ein Beispiel für andere. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird leider das Gegenteil gemacht. Er schreckt durch Schutzkategorien und zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope insbesondere den Privatwaldbesitzer von der Anlegung und Förderung solcher Lebensräume ab. Wir haben leider den Eindruck, dass der ländliche Raum mit seiner durch Bewirtschaftung geformten Kulturlandschaft mit diesem Gesetzentwurf flächig unter das Kuratel des amtlichen und des ehrenamtlichen

Naturschutzes gestellt werden soll. Ein Abwägen der Belange des Naturschutzes mit anderen Rechtskreisen, insbesondere mit den Rechten der Grundstückseigentümer, ist nicht vorgesehen.

Erlauben Sie mir, vier anschauliche Beispiele zu nennen, ohne dabei eine Priorisierung vorzunehmen. Erstens. Den Erhalt des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes in § 20 des Gesetzentwurfs begrüßen wir sehr. Doch in der Gesamtbetrachtung des Gesetzentwurfs wirken die beiden Sätze etwas wie ein Lippenbekenntnis. Die Voraussetzung für eine Kooperation ist die größtmögliche gegenseitige Akzeptanz. Diese kann nur durch frühzeitige und umfassende Informationen, Transparenz und den stetigen Willen zur Kooperation geschaffen werden.

Wir verstehen nicht, warum nach § 58 des Gesetzentwurfs nur die Naturschutzverbände frühzeitig informiert und involviert werden sollen. Statt die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Grundstückseigentümern zu stärken, räumt der Gesetzentwurf den Naturschutzverbänden maximale Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte ein. In Behörden und Naturschutzverbänden redet man über die Grundstückseigentümer statt mit ihnen. Die Grundstückseigentümer werden hier etwas zu Zuschauern degradiert.

Wir verstehen nicht, warum Horste, insbesondere Schwarzstorchhorste, einen so massiven gesetzlichen Schutz erhalten sollen. Erst am Freitag hat das Umweltministerium die Mitteilung veröffentlicht, dass ca. 80 % der Schwarzstorchhorste über vertraglich vereinbarte Schutzzonen oder Naturwälder gesichert sind. Der Rotmilan ist mit rund 1.200 Brutpaaren in Hessen nicht in seiner Population gefährdet, und damit ist der strenge individuelle Schutz der Horste nicht gerechtfertigt. Der 100-m-Radius hier betrifft ca. 4.000 ha.

Zweitens. In § 62 des Gesetzentwurfs wird dem Land ein Vorkaufsrecht für alle gesetzlich geschützten Biotope eingeräumt. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält einen umfangreichen Katalog gesetzlich geschützter Lebensraumtypen des Offenlandes und der Wälder. Wer einen Bruch-, Sumpf- und Auenwald, einen Schluchtwald oder einen Blockhalden- und Hangschuttwald oder eine Allee, eine Streuobstwiese oder ein Moor besitzt und das Grundstück verkaufen will, muss damit rechnen, dass der Staat zugreift. Dies ist ein inakzeptabler Eingriff in die Eigentumsfreiheit und deren Wert. Hier sollen die Rechtsgrundlagen für die Neuordnung des Eigentums in großem Stil geschaffen werden. Das lehnen wir ab.

Drittens. Die Möglichkeit der einstweiligen Sicherstellung von Natur – § 23 des Gesetzentwurfs – geht viel zu weit. Sie darf nur beim Vorliegen einer nachweislichen konkreten Gefährdung des Schutzgutes erfolgen. Die konkrete Gefährdung ist zu benennen; eine abstrakte Gefährdung reicht nicht aus. Alle betroffenen Grundstückseigentümer sind von der ausweisenden Behörde unverzüglich über die einstweilige Sicherstellung schriftlich verbindlich zu informieren, und die Möglichkeit des Rechtsschutzes ist ihnen einzuräumen.

Viertens. Die Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörden in § 60 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zeigt klar und deutlich, dass es nicht nur um Kooperationen geht, sondern auch um die Durchsetzung von Behördenzielen – mit der Staatsgewalt im schlimmsten Fall.



Zusammengefasst: Der vorliegende Gesetzentwurf erweckt leider unweigerlich den Eindruck, dass die Natur und ihre wertvollen Biotope vor ihren Eigentümern geschützt werden sollen. Die große Chance, uns Waldeigentümer endlich als Partner anzuerkennen, wird vertan. Statt durch Information, Zusammenarbeit und Anerkennung von Naturschutzleistungen der verantwortlichen Grundstückseigentümer für Akzeptanz zu sorgen, ordnet der Gesetzentwurf Naturschutz vom Schreibtisch aus an und treibt so den Keil tiefer zwischen die Gesellschaftsschichten im ländlichen Raum. Nach diesem Gesetzentwurf wird Konfrontation statt Kooperation die Regel sein. Dem Naturschutz wird damit ein Bärendienst erwiesen.

So können wir es daher nicht unterstützen. Wir können nur an Sie appellieren, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und gemeinsam mit den Verbänden des ländlichen Raums einen neuen zu erarbeiten.

**Graf zu Erbach-Fürstenaub:** „Männer muss man überreden, Frauen muss man überzeugen“: Mit diesen Worten von Barbra Streisand gratuliere ich Ihnen allen zum heutigen Weltfrauentag.

Nun zu unserer Stellungnahme: Egal, welches Geschlecht Sie haben, mein Verband und ich möchten Sie von der Notwendigkeit einiger Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs überzeugen. Hierzu haben wir den Gesetzentwurf nicht nur intensiv in unserem Verband diskutiert, sondern wir haben uns auch ganz grundsätzlich die Frage gestellt, wie wir im Naturschutz in Hessen gemeinsam weiterkommen. Was fehlt? In unseren Augen sind es vor allem drei Dinge: zu wenig Mittel, zu wenig Kooperation und zu wenig Ergebnisorientierung.

Vor diesem Hintergrund freut es uns, dass der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf unter dem Zeichen „Kooperation statt Konfrontation“ stehen soll. Dass dies nicht bloß Rhetorik ist, zeigt sich am § 20 des Gesetzentwurfs, der den Vorrang freiwilliger Maßnahmen unterstreicht. Nichtsdestotrotz finden Sie in unserer Stellungnahme 40 Punkte aufgelistet, an denen wir einen Änderungsbedarf sehen. Aufgrund der Kürze der Zeit möchte ich mich hier und heute auf drei Beispiele beschränken, wo mehr Kooperation und/oder mehr Ergebnisorientierung uns alle weiterbrächten.

Erstes Beispiel: § 36 Abs. 2 des Gesetzentwurfs – Horstschutzzone. In einem Umkreis von 100 m um einen Schwarzstorchhorst ist Forstwirtschaft in Zukunft nicht mehr möglich, in einem Umkreis von 300 m nur noch in fünf Monaten im Jahr. Um zu verdeutlichen, welchen Effekt diese und andere Regelungen auf der Fläche haben werden, möchte ich Sie bitten, sich für einen Moment in einen Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter zu versetzen. Lassen Sie uns aber vorher die Begriffe „Waldeigentümer“ und „Waldbewirtschafter“ durch das Wort „Mitarbeiter“ und die Begriffe „Gesetz“, „Behörde“ usw. durch das Wort „Chef“ ersetzen – eine Situation also, die die allermeisten in diesem Raum schon einmal erlebt haben.

Ein Mitarbeiter hat, wie und warum auch immer, ein vom Chef erwünschtes Ergebnis – Schwarzstorch – erzielt. Der Chef sagt nun: Prima, dort darfst du nicht mehr arbeiten; um deinen künftigen Verdienstausschlag auszugleichen zu bekommen, gibt es hier einige Formulare

zum Ausfüllen, und dann schauen wir einmal weiter. – Was macht das mit dem Mitarbeiter? Erhöht das seine Leistung? Noch viel wichtiger: Was macht das mit allen anderen Mitarbeitern? Erhöht das ihre Motivation, vom Chef vorgegebene Ziele zu erreichen? Ist der Chef schlau, wenn er so vorgeht? Wäre es nicht zielführender, sich zu fragen, was der Mitarbeiter richtig gemacht hat, und ihn darin weiter zu bestärken? – So viel zu § 36 des Gesetzentwurfs und seiner möglichen Wirkung auf der Fläche.

Kommen wir zu Beispiel Nummer zwei: § 62 des Gesetzentwurfs – neues Vorkaufsrecht des Landes für gesetzlich geschützte Biotop. Hier stellen wir uns die Frage: Wie viele gesetzlich geschützte Biotop gibt es in Hessen? Wie viele davon sind bereits in öffentlichem Eigentum? Wie viele sind in privatem Eigentum? Sind die gesetzlich geschützten Biotop in privatem Eigentum in einem schlechteren Zustand als die in öffentlichem Eigentum? Gibt es hierzu eine konkrete Datenlage, also Handlungsbedarf? – Angesichts von mehr als 75 % öffentlichem Eigentum am Wald und auch an erheblichen Teilen des Offenlandes in Hessen haben wir Zweifel an der Erforderlichkeit dieses neuen Vorkaufsrechts.

Abgesehen davon halten wir dieses Vorkaufsrecht aber auch für ein kommunikatives Problem. Um im Beispiel von vorhin zu bleiben – Mitarbeiter gleich Privateigentümer/Bewirtschafter, Chef gleich Gesetz/Behörde –: Der Subtext des Chefs an den Mitarbeiter ist: Ich traue dir nicht, und du kannst es auch nicht.

Kommen wir nun zum Beispiel Nummer drei: § 60 Abs. 4 des Gesetzentwurfs – Duldungspflichten. Hier werden völlig neue Rechte der Behörde begründet. Die Möglichkeiten, die Unterlassung gesetzlich verbotener Handlungen anzuordnen, sind für uns absolut nachvollziehbar und bestimmt genug. Aber dies gilt überhaupt nicht für die Möglichkeiten, naturschutzrechtlich gebotene Handlungen anzuordnen. Dies ist zu unbestimmt und unverhältnismäßig.

Lassen Sie mich das kurz ausführen. Je intensiver ein Grundrechtseingriff wirkt, desto bestimmter muss die gesetzliche Ermächtigung sein. Das Naturschutzrecht ist, anders als das Polizeirecht, nicht darauf ausgelegt, über Eingriffsbefugnisse der Behörde in grundrechtsgeschützte Positionen privater Bürger einzugreifen. Unseren Informationen zufolge soll der Hintergrund für diese Regelung der Schutz der Flachland- und Bergmähwiesen sein. Wenn dem so sein sollte, wäre dies auch so zu formulieren. Dann könnte die erforderliche Bestimmtheit erlangt werden. So aber ist die Vorschrift allgemein gehalten und eröffnet der Behörde eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Das steht im Übrigen auch im direkten Gegensatz zum beabsichtigten Prinzip „Kooperation statt Konfrontation“.

Vor dem Hintergrund dieser drei Beispiele bitten wir Sie, den vorgelegten Gesetzentwurf daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Regelungen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Über die wohlwollende Berücksichtigung unserer 14 Änderungsvorschläge würden wir uns freuen.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank an die Anzuhörenden. – Wir treten in die Fragerunde ein. Von Frau Kollegin Gronemann kam die erste Wortmeldung.

Abg. **Vanessa Gronemann:** Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich habe zunächst eine Frage an die Vertreter des Hessischen Städtetags. Ich weiß nicht, wer von Ihnen sie beantworten möchte. Frau Schweitzer, Sie haben das Betretungsrecht angesprochen. Mich würde vor allem interessieren, wie das momentan in der Praxis aussieht und wie es aussähe, wenn die im Entwurf enthaltenen Regelungen umgesetzt würden. Vielleicht können Sie das anhand eines Beispiels kurz erläutern.

Abg. **Gernot Grumbach:** Auch ich neige dazu, mit einer Frage an Frau Schweitzer zu beginnen. Ihre Stellungnahmen finde ich immer interessant; sie gefallen mir. Aber ich habe gelernt, Gegenfragen zu stellen, die ein paar Punkte problematisieren, bei denen ich nicht sicher bin, wo es landet.

Erster Punkt. Den Raum für Ersatzmaßnahmen nicht ausweiten: Ich wäre dafür. Aber es stellt sich die Frage: Haben Sie denn im Umfeld der Städte noch genug Platz für Ersatzmaßnahmen – das ist ein nicht unspannender Punkt; es ist ein echtes Problem –, oder könnte eine solche Konstellation nicht dazu führen, dass in bestimmten Regionen das Ergreifen von Ersatzmaßnahmen erschwert wird?

Zweiter Punkt. Sie haben das so nett formuliert, indem Sie davon gesprochen haben, dass ein Fünftel der landeseigenen Grünflächen als Blühflächen gepflegt werden sollten. Ich hätte dazu die boshafte Frage: Können wir da nicht auch „kommunale und landeseigene Flächen“ schreiben?

Dritter Punkt. Im Zusammenhang mit den Landschaftsrahmenplänen kam, auch aus den Kommunen, immer wieder die Frage: Wie weit engen die uns nachher in unseren anderen Entwicklungen ein? – Ich finde, auf den Konflikt müsste man noch einmal eingehen.

Mein zweiter Fragenkomplex betrifft die Stellungnahme der Scientists for Future. Sie haben die Bezeichnung „statischer Umweltbegriff“ eingeführt, was ich gut finde. Wie würden Sie sich denn Naturschutz unter einer dynamischen Betrachtung vorstellen? Das ist für mich aus Ihrer Stellungnahme nicht ganz klar hervorgegangen.

Eine weitere Frage richtet sich an die Vertreter des Instituts für sozial-ökologische Forschung. Sie haben eines der zentralen Konfliktthemen sauber thematisiert. Die spannende Frage ist: Wo liegt das Gleichgewicht? Wir haben auf der einen Seite die Situation, dass der Bauernverband und die Waldbesitzer – eigentlich alle – sagen: „Wir setzen auf Freiwilligkeit“, und Sie erklären: Ja, die brauchen wir, denn sonst funktioniert es nicht. – Auf der anderen Seite wird bei den Vertragsverletzungsverfahren der EU immer bilanziert: Da, wo wir es 20 Jahre lang mit Freiwilligkeit probiert haben, hat es zum Teil nicht funktioniert. – Ich glaube, da stellt sich

die Frage nach dem Gleichgewicht. Die Frage ist: Haben Sie eine Idee, wo da ein Gleichgewicht ist, das motiviert, sowohl auf der Grundeigentümerseite als auch auf der Naturschutzseite, das allerdings auch dazu motiviert, weiter so zu kooperieren, dass etwas dabei herauskommt? – Das ist nämlich nicht ganz ohne; denn die Verbandsstellungen sind zwar schön, aber die Entscheidungen einzelner Grundeigentümer sind leider nicht immer mit den Stellungnahmen in Übereinstimmung zu bringen. Aber dafür können Sie nichts; das ist halt so im Leben.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Auch ich bedanke mich erst einmal für die Beiträge, die Sie uns bis hierher mitgegeben haben. Ich habe zwei Rückfragen. Die erste Frage geht in Richtung Scientists for Future: Könnten Sie erläutern – mein Kollege hat es gerade angesprochen –, welche Auswirkungen es hätte, wenn wir einen dynamischen Begriff von Umwelt verwenden würden? Was würde das im Gesetzeskontext ändern?

Die zweite Frage geht an den Vertreter des Instituts für sozial-ökologische Forschung. Sie haben davon gesprochen, dass man für eine Biodiversitätsforschung klare Ziele sowie Daten für Überprüfungen und Indikatoren braucht. Könnten Sie uns noch einmal erläutern, wie diese Daten zu generieren wären und was Ihre Forderung hinsichtlich der Datenerhebung und des Monitorings in Richtung dieses Gesetzes wäre?

Abg. **Wiebke Knell:** Auch von mir herzlichen Dank für Ihre Erläuterungen. Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an den Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme wird auf § 37 des Gesetzentwurfs eingegangen. In dem es um die Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen geht. Sie halten ein Verbot von zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 20 m<sup>2</sup> kaum für möglich. Mich würde interessieren, ob Sie überhaupt finden, dass dieses Gesetz der richtige Ort für diese Regelung ist. Können Sie einschätzen, ob die Regelung des § 37 des Gesetzentwurfs überhaupt wirksam wäre, wenn wir ihn in der Form beschließen würden?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Merkel und an Prinz Waldeck, die beide auf das in § 62 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorkaufsrecht eingegangen sind. Herr Merkel, vielleicht können Sie erläutern, welche Auswirkungen auf die lokalen Bodenmärkte zu erwarten sind, wenn wir das so beschließen. An Sie beide habe ich die Frage, ob aus Ihrer Sicht eine solche Regelung dem Schutz von Biotopen zuträglich wäre.

Abg. **Michael Ruhl:** Ich habe auch eine Frage an den Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. Herr Heger, Sie haben darüber gesprochen, dass es für die Städte und Gemeinden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Aufgaben gibt. Mich würde interessieren, ob Sie das in irgendeiner Weise quantifizieren können.

Herr **Heger**: Ich fange mit der letzten Frage an. Herr Ruhl hat gefragt, ob wir das quantifizieren können. Da wir noch nicht zuständig sind, können wir es selbstverständlich nicht quantifizieren. Das ist die Antwort, die wir diesbezüglich geben können. Wir haben eben die Befürchtung, dass wir in diesem Bereich weder die personellen noch die finanziellen Mittel haben, um das Ganze zu schaffen. In Bezug auf die personelle Ausstattung haben wir uns mit diesem Thema überhaupt noch nicht auseinandersetzen müssen. Wir waren für andere Dinge zuständig, aber nicht im gesamten Bereich des Naturschutzgesetzes. Das ist eine neue Aufgabe, die wir dann haben. Bei Schulungsmaßnahmen fängt es an. Wir werden sehr wahrscheinlich vor Ort angesprochen werden, wie man mit solchen Sachen umgeht. Das ist also definitiv eine neue Sache. Aber wir können das nicht quantifizieren, indem wir sagen: Soundso viele Stunden werden dafür benötigt.

Die zweite Frage zu § 37 des Gesetzentwurfs wird meine Kollegin beantworten.

Frau **Vogelmann**: Wie sich aus unserer Stellungnahme ergibt, sehen wir in § 37 des Gesetzentwurfs, bei dem es um die Regelung der Höchstgröße von zusammenhängenden Glasflächen geht, ein rechtliches Problem im Hinblick auf andere gültige Rechtsnormen, nämlich die aus dem Baurecht. Es handelt sich dann um die Errichtung einer baulichen Anlage, deren Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch, der BauNVO und der HBO beurteilt wird. Das Bundesrecht ist höherrangig als das Landesrecht. Daher sehen wir es als rechtlich durchaus problematisch an, wenn das Landesrecht in das Naturschutzgesetz eingreift und die Unzulässigkeit baulicher Konstruktionen regelt, die man nach dem Baurecht zulassen würde.

Erläuternd: Würde eine bauliche Anlage im Außenbereich errichtet werden, wären nach § 35 BauGB ohnehin die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt zu prüfen und zu berücksichtigen. Wenn diese dem Vorhaben entgegenstehen, ist schon nach dieser bundesrechtlichen Norm von einer möglichen Unzulässigkeit auszugehen.

Frau **Schweitzer**: Frau Gronemann hat nach Praxisbeispielen gefragt. Diese Frage möchte ich direkt an Herrn Rothenburger weitergeben.

Herr **Rothenburger**: Ich bin Leiter der Naturschutzbehörde in Frankfurt am Main. Zu dem Thema Betretungsrecht: Sie müssen sich das so vorstellen, dass wir im Alltag ständig hinausgehen müssen. Wir müssen uns Pläne anschauen: Bebauungspläne – die unserer Gemeinde in dem Fall; in den Landkreisen macht man das auch für die Gemeinden –, landschaftspflegerische Begleitpläne, Planfeststellungsverfahren. Wir müssen hinausfahren und z. B. Meldungen von Bürgern über illegale Handlungen, etwa über Baumfällungen, entgegennehmen. Daher ist es faktisch ausgeschlossen, dass wir vorher aufwendige Ermittlungen betreiben. Man muss sich vorstellen, dass es bei einem Flurstück manchmal 20 Teileigentümer gibt, die im Grundbuch nicht unbedingt mit ihrer aktuellen Adresse verzeichnet sind. Manche leben im

Ausland, andere sind verstorben, durch Erbteilungen gibt es neue Eigentümer. In der Regel ist es im Alltag faktisch ausgeschlossen, Eigentümer zu ermitteln.

Wenn wir es machen, läuft es so ab – es wurde gefragt, wie das im Moment praktisch abläuft –: In dem Moment, in dem wir auf einem Grundstück z. B. eine Ausweisung vorhaben, oder wenn wir im Außendienst einen illegalen Eingriff bemerkt haben, wird die Eigentümerermittlung vollumfänglich vorgenommen. So verstehen wir auch die aktuelle Soll-Vorschrift: Wenn es völlig unangemessen und unverhältnismäßig wäre und einen riesigen vorlaufenden Verwaltungsaufwand erfordern würde, machen wir das auch nicht; denn sonst könnten wir den Beruf nicht ausüben. Wir können unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht hinausschicken, um in einem wochenlangen Vorlauf den Außendienst flurstücksgenau vorzubereiten.

Man darf übrigens nicht vergessen, dass auch viele Feldwege im Privatbesitz sind. Das sind nicht immer öffentliche Wege, sondern das sind oft sogenannte Interessentenwege. Wenn man mit einem Auto 100 m fährt, hat man es möglicherweise mit 20 Flurstücken mit insgesamt 150 Eigentümern zu tun. Das ist wirklich faktisch unmöglich. Hinzu kommt, dass in dem Gesetzentwurf auch noch steht, sonstige Berechtigte seien zu informieren. Das wäre dann z. B. die Schwiegermutter des Eigentümers. Wie soll die jemals ausfindig gemacht werden? Wir plädieren deshalb nachdrücklich dafür, dass es bei der jetzigen Soll-Regelung bleibt. Damit können wir gut arbeiten. Im Alltagsgeschäft gibt es damit überhaupt keine Probleme. Deswegen ist uns auch nicht klar, warum diese Regelung in der Form aufgenommen werden soll.

Eines noch in Ergänzung: In der aktuellen Rechtslage gibt es auch ein Betretungsverbot. Die Betriebsgebäude sind ausgenommen. Aber wenn es um Artenschutz geht, ist es erforderlich, auch Betriebsgebäude zu betreten. Wohngebäude darf man betreten, Betriebsgebäude nicht. Alle Wanderfalken in Frankfurt haben sich auf Banktürmen niedergelassen. Das sind Betriebsgebäude. Faktisch ist das kein Problem, aber im Gesetz sind Betriebsgebäude tatsächlich von den Betretungsmöglichkeiten ausgenommen.

Ich möchte noch auf das Thema Ersatzmaßnahmen eingehen. Es wurde die Frage gestellt, inwieweit es im städtischen Raum überhaupt noch Möglichkeiten gibt. Ich will erst einmal umgekehrt sagen: Die Regelung, die schon im HAGBNatSchG enthalten ist und jetzt fortgeschrieben werden soll, führt in der Sache dazu, dass Großeingreifer überhaupt nicht mehr darüber nachdenken, ob in der Nähe Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sind, sondern es wird gleich – zumindest im Moment im Rhein-Main-Gebiet – auf die Ökoagentur zugegangen. Nur als Beispiel: Die Stadt Frankfurt hat es ständig mit Maßnahmen in Büdingen zu tun.

Jetzt ist es so, dass wir in Frankfurt – ich glaube, das brauche ich nicht zu erläutern; das gilt aber auch für Wiesbaden, Darmstadt und andere Kommunen – im Fokus der Eingriffe sind: Infrastruktur, Fernbahntunnel, A-5-Verbreiterung, Ausdehnung von Baugebieten usw. Die aktuelle Regelung – ohne einen Prüfschritt – führt dazu, dass alle Eingriffe in den Ballungsräumen stattfinden, es dort aber überhaupt keine Kompensationsmaßnahmen mehr gibt. Deswegen schlagen wir vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vor, eine Soll-Regelung einzuführen, wonach erst einmal in einem Radius von 25 km um den Eingriff – was durchaus schon

eine Entfernung ist – geprüft wird, ob dort Maßnahmen stattfinden können. Dann kann immer noch weitergehen. Das ist eine Art Prüfkaskade.

Zu der Frage nach dem Eigentum: Wir können nicht für alle Kommunen sprechen. Aber die Stadt Frankfurt z. B. hat große Eigentumsflächen. Es gibt riesengroße Potenziale für eine Gewässerrenaturierung. Das gilt nicht nur für den Main. An den Main denke ich jetzt nicht unbedingt – da haben wir den Fechenheimer Mainbogen –, sondern ich meine die vielen kleinen Gewässer, die vom Taunus kommen. Es gibt große Möglichkeiten. Letztendlich geht es darum, dass die Agrarflächen durch die Soll-Funktion komplett herausgenommen werden. „Soll“ im Gesetz heißt im Regelfall „ist“. Indem die Agrarflächen aus der Betrachtung für die Kompensation komplett rausfliegen sollen, haben die Städte Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt sowie die anderen Kommunen gar keine Möglichkeiten, die Flächen, die sie haben bzw. die sie erwerben können, einzubringen. Das ist das Problem.

Frau **Suchanek**: Ich werde versuchen, sowohl den statischen als auch den dynamischen Naturbegriff zu erläutern. Dabei möchte ich an das anschließen, was wir gerade von den Vertretern der unteren Naturschutzbehörden gehört haben. Wir gehen von dem Begriff der Kulturlandschaft aus – er taucht auch im Gesetzentwurf auf –, den wir als Kinder einmal verinnerlicht haben. Das ist die Offenlandschaft, die durch bäuerliche Landwirtschaft, Weinbau, Terrassierung usw. entstanden ist. Aber diese Kulturlandschaft existiert in vielen Bereichen gar nicht mehr, sondern wir haben, gerade im Rhein-Main-Gebiet, eine industriell geprägte Landschaft, und wir haben eine Landwirtschaft, die die Flächen zerstückelt. Von daher haben wir hier einen Begriff, der, glaube ich, nicht mehr ganz zeitgemäß ist. Wir haben gehört, dass die Stadt Frankfurt – das gilt sicherlich analog für andere Großstädte – Schwierigkeiten hat, Naturschutzmaßnahmen auf ihrem Areal durchzuführen. Das ist der eine Aspekt.

Der zweite Aspekt ist: Der Klimawandel wird zwar angesprochen, aber unserer Ansicht nach nicht deutlich genug berücksichtigt. Wir haben Verschiebungen der Klimazonen zu verzeichnen. Die Klimazonen sind schon um mehrere Hundert Kilometer nach Norden gewandert. Wir sind auf dem besten Weg, hier ein Klima wie in der Toskana zu bekommen. Die Veränderungen, die das hervorruft, kann man dem Wald deutlich ansehen. Das werden die Waldbesitzer sicherlich wissen. Der Frankfurter Stadtwald ist in einem absolut tristen Zustand. Ich erinnere mich noch, was für schöne Zeiten wir in meiner Kindheit dort verbracht haben. Aber das gilt auch für die Taunushöhen. Überall dort, wo Monokulturen angepflanzt worden sind, ist es dramatisch.

Hier sind Veränderungen angedacht. Es wird darüber diskutiert, was man dort in Zukunft macht: Sollen Douglasien angepflanzt werden? Was pflanze ich da? Wo besteht die Gefahr, dass sich invasive Arten ansiedeln? – Wir finden, das alles wird hier relativ wenig berücksichtigt.

Auch die Klimaanpassungsstrategien, die sich z. B. für die Städte daraus ableiten, kommen hier zu kurz. Ich persönlich begrüße es sehr, dass die Schottergärten verboten werden sollen

– das wäre schon einmal ein richtiger Schritt – und dass das Thema Lichtverschmutzung jetzt in den Fokus geraten ist. Ich finde das sehr gut. Damit bin ich bei dem dynamischen Naturbegriff. Natur ist nichts Statisches. Wir haben im Anthropozän den Naturcharakter in vielen Bereichen verändert.

Herr **Dr. Schneider**: Vielen Dank für die Rückfragen. Ich versuche, sie zusammengefasst zu beantworten. Die Fragen gingen in die Richtung, wie es um die Freiwilligkeit im Verhältnis zu staatlichen Eingriffen ins private Handeln bestellt ist. Das bedingt sich gewissermaßen gegenseitig. Freiwilligkeit braucht einen klaren Handlungsrahmen und Verlässlichkeit, und sie braucht das Ermöglichen.

Was wir mithilfe von Gesprächen, die wir mit Landwirten und Naturschutzakteuren an verschiedenen Standorten in Deutschland geführt haben, erforscht haben: Dort wurde z. B. klar, dass es eigentlich eine große Bereitschaft zur Umsetzung von Maßnahmen gibt, es aber in der Regel am vorhandenen Förderrahmen scheitert. Das reicht nicht aus, um glaubhaft zu machen, dass es hier um Kooperation geht. Die Fördermaßnahmen werden als nicht ausreichend angesehen. Es wird gesagt, dass sie praxisfern entwickelt worden seien. Das sind die Argumente; daran scheitert das Umsetzen von freiwilligen Maßnahmen in der Praxis. Das heißt, hier braucht es Nachbesserungen bei den Förderrahmen und bei den Rahmenbedingungen für freiwilliges Handeln.

Aber, wie gesagt, es braucht gleichzeitig auch eine klare Benennung von Zielsetzungen, die im Idealfall kooperativ erarbeitet wurden. Wenn diese Ziele verfehlt werden, zieht das die Anwendung von Regularien nach sich, durch die dann auch in das private Handeln eingegriffen wird. Aus meiner Sicht gibt es ein klares Verhältnis zwischen der Freiwilligkeit und dem Eingriff in das private Handeln. Gerade in der Landwirtschaft haben wir das mit Landwirten konkret erforscht. Wie gesagt, nach unserem Empfinden ist aufseiten der Landwirtschaft die Bereitschaft hoch, Teil der Lösung zu sein. Ich nehme das auch hier so wahr.

Eine weitere Frage bezog sich auf das Biodiversitätsmonitoring und darauf, wie das im Gesetz verankert werden kann. Darauf kann ich keine klare Antwort geben, weil ich die juristische Expertise nicht habe. Ich kann daher nicht sagen, was eine wirksame Umsetzung wäre. Aber im Moment fehlt es von staatlicher Seite überhaupt an einer Aufgabe für ein Biodiversitätsmonitoring. Mit Biodiversitätsmonitoring meine ich nicht nur die Datenerhebung für die Forschung, sondern explizit auch die Datenerhebung für die Messung der Zielerreichung. Wenn es uns darum geht, beim Biodiversitätsverlust eine Trendumkehr zu schaffen, müssen wir auch feststellen können, ob das Ziel erreicht oder verfehlt wurde.

Das Biodiversitätsmonitoring ist dazu ein Mittel. In anderen europäischen Ländern gibt es Beispiele dafür, wie Biodiversitätsmonitoring auch in der Fläche stattfinden kann. Das ist nämlich die Problematik dabei: Es gibt eine Erfassung von Artbeständen und Lebensgemeinschaften, die in Bezug auf Naturschutzflächen und andere interessante Flächen im Moment eher lückenhaft und anekdotisch stattfindet. Aber es gibt sie nicht in der Fläche. Wenn es uns darum geht,



Biodiversitätsschutz auch als Aufgabe in der Fläche zu begreifen, muss auch das Monitoring in der Fläche stattfinden. Das ist das naturschutzfachliche Monitoring. Hier sind ein Aufbau von Kapazitäten und das Einbeziehen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen notwendig, z. B. im Rahmen von Citizen Science.

Was das sozial-ökologische Monitoring betrifft, das ich angesprochen habe und das in unserer Stellungnahme beschrieben ist: Wir brauchen zusätzlich zu den Bestandsdaten zur Artenvielfalt und zu Ökosystemen Informationen darüber, wie die Gesellschaft Biodiversität wahrnimmt, wie also der Naturschutz in der Gesellschaft verankert ist. Das kann durch quantitative Indikatoren, wie dem Flächenverbrauch oder der Landnutzung, und durch die Nutzung von Ökosystemleistungen gemessen werden; diese Informationen können aber auch durch Befragungen und Erhebungen zum allgemeinen Umweltbewusstsein in der Bevölkerung gewonnen werden.

Herr **Merkel**: Vielen Dank für die Frage. Das bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht für Naturschutzgebiete – in Hessen künftig auch im Grünen Band – ist bisher wenig bekannt. Ich glaube, es ist auch bei den Notaren wenig bekannt. Es gehen wohl auch relativ viele Verträge durch, die nicht genehmigt werden, weil es nicht überprüft wird. Das erleben wir in der Praxis immer wieder.

Wenn das Vorkaufsrecht bekannter wird und man auch zunehmend darauf hinweist, sehe ich, dass es auf dem Grundstücksmarkt Entwicklungen in zwei Richtungen geben wird: Zum einen wird der tatsächliche Wert der Grundstücke sinken, weil man in der Bewirtschaftung eingeschränkt ist und man es nicht frei veräußern kann. Zum anderen wird es eine Entwicklung in die umgekehrte Richtung geben: Wenn ein Eigentümer verkaufen will, wird er sicherlich den Preis hochtreiben und sagen: Dann kauft es halt der Naturschutz zu einem höheren Preis. – Auf dem Markt wird man also versuchen, höhere Preise durchzusetzen, aber die Bewertungsinstitute, Banken usw., werden sicherlich die Werte der Grundstücke herabsetzen.

Ob das Vorkaufsrecht zuträglich ist: Ich denke, nein. Wir haben schon von den Waldbesitzern gehört, dass dieses Gefühl entsteht: Ich habe mich schon seit Jahren so verhalten, dass sich ein Biotop entwickelt, und werde jetzt mit weiteren Auflagen bestraft, sodass ich über mein Eigentum nicht mehr frei verfügen kann. – Der Zugriff des Staates wird sich sicherlich negativ auf den Erhalt der Biotope auswirken. Wir sehen das daher auch unter diesem Gesichtspunkt als kein taugliches Instrument an.

**Prinz zu Waldeck und Pyrmont**: Inhaltlich, also was die Auswirkungen auf den Bodenmarkt betrifft, kann ich mich den Ausführungen des Bauernverbands nur anschließen. Das sehen wir genauso. Man muss immer bedenken, wenn der Gesetzentwurf so, wie er jetzt formuliert ist, verabschiedet wird, schützt er das, was jetzt da ist, aber er wird verhindern, dass Neues entsteht. Wer wird noch aktiv ein Biotop anlegen, von dem er weiß, dass es in Zukunft gesetzlich

geschützt ist und dass das mit den Einschränkungen einhergeht, die vom Vertreter des Bauernverbands vorgetragen worden sind? Das verhindert die zukünftige Entwicklung, weil es ein betriebliches Risiko birgt, das viele nicht eingehen werden.

Herr Grumbach, wenn ich kurz darauf eingehen kann – Sie haben uns gerade beim Vertragsnaturschutz mit angesprochen –: Wir haben gerade einmal die Köpfe zusammengesteckt. Uns fallen keine fünf Fälle ein, in denen Naturschutzverträge von Waldeigentümern abgelehnt worden sind. Das Problem ist in aller Regel, dass die Stiftung Natura 2000 nicht ausreichend ausgestattet ist, um genug Verträge abschließen zu können. Das ist also eher ein finanzielles Problem und hat weniger mit der Bereitschaft der Eigentümer zu tun.

Das Vertragsverletzungsverfahren, das Sie ansprachen, ist in aller Regel nicht durch Defizite bei den Waldeigentümern bedingt, sondern es liegt auch daran, dass die Behörde diese Verträge entwickeln, anbieten und zur Unterschrift bringen muss. Wir stehen weiterhin voll und ganz zu diesem Vertrag und sind jederzeit bereit, Verträge abzuschließen und bei unseren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass sie dies machen. Die Bereitschaft haben wir nie eingeschränkt. Uns ist wirklich nur eine Handvoll Fälle bekannt, in denen diese Verträge abgelehnt worden sind.

Abg. **Torsten Felstehausen**: Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Schneider vom Institut für sozial-ökologische Forschung. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme auch mit der Renaturierung von Mooren durch die Wiedervernässung von Potenzialflächen beschäftigt, und Sie fordern, das gesetzlich festzuschreiben. Als Grund dafür – ich glaube, das ist allen bekannt – haben Sie die hohe Klimaschutzfunktion angegeben, die die Wiedervernässung von Mooren mit sich bringt. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass die EU – die von der EU-Kommission vorgeschlagene Rahmengesetzgebung für die Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen – die Staaten aufgefordert hat, bis 2030 solche Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Jetzt gibt es dazu noch keine Rahmengesetzgebung. Meine Frage an Sie: Könnte das Land Hessen auch ohne diesen Beschluss solche Renaturierungen verbindlich vorschreiben, und auf welche Elemente wäre dabei besonders zu achten?

Abg. **Sebastian Müller (Fulda)**: Meine Frage richtet sich an die Vertreter des Waldbesitzerverbands. Sie dreht sich auch um den Vertragsnaturschutz. Wie hat sich aus Ihrer Sicht die Kommunikation in Bezug auf den Abschluss von Verträgen in der Vergangenheit gestaltet, und wie müsste der Mechanismus im Gesetz ausgestaltet sein, damit er zu einem konstruktiven Abschluss führt, der die Interessen des Eigentümers und die Naturschutzinteressen ausgleicht?

Abg. **Michael Ruhl**: Ich habe eine Frage, die sich sowohl an den Bauernverband als auch an den Waldbesitzerverband richtet: Wir haben gerade aus Sicht der staatlichen Stellen – hier

aus Sicht des Hessischen Städtetags – über die Betretungsrechte gesprochen. Mich würde jetzt einmal die Sichtweise der Eigentümer, der Landnutzer und der Pächter von Flächen – wenn wir sie denn haben – im Hinblick auf die Betretungsrechte interessieren.

Abg. **Gernot Grumbach:** In Konsequenz dessen, was ich vorhin gefragt habe, möchte ich noch einmal die Gleichgewichtsfrage stellen, und zwar, wenn Sie gestatten, Frau Vorsitzende, an zwei unterschiedliche Verbände. Ich fände es geschickt, wenn der Vertreter des BUND nur zu dieser Frage etwas sagen würde und der Vertreter des Waldbesitzerverbands darauf antworten könnte. Es gibt nämlich das Problem, dass sich irgendwann die Frage stellt: Wo ist die Grenze, bis zu der Sie sagen: „Wir machen das, ohne dass wir dafür bezahlt werden“? Wo fängt es an, dass Sie sagen: „Nein, das ist nicht unser Teil, das ist der Teil der Gesellschaft“? Ich glaube, die Grenzziehung müssten wir noch einmal beleuchten.

Abg. **Knut John:** Ich habe zwei Fragen: eine Frage an Herrn Merkel und eine Frage an Prinz zu Waldeck. Herr Merkel, Sie haben das Grüne Band angesprochen. Bei den Vorkaufsrechten, die sich das Land sichern will, stellt sich die Frage: Wie sieht aus Ihrer Sicht in zehn oder 20 Jahren möglicherweise die Bewirtschaftung der Flächen aus? Gibt es überhaupt noch eine Bewirtschaftung – ich habe bei Ihnen wahrgenommen, dass Sie das sehr kritisch sehen –, oder wird beispielsweise das Grüne Band völlig aus der Bewirtschaftung herausgenommen, sowohl bei der Landwirtschaft als auch bei der Waldbewirtschaftung?

Eine Frage richtet sich an den Vertreter des Instituts für sozial-ökologische Forschung. Sie haben davon gesprochen, die Stadtnatur werde vernachlässigt, sie sei sozusagen gar nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Was wären denn aus Ihrer Sicht mögliche Maßnahmen? Mir fällt spontan die Entsiegelungsoffensive ein. Was für Maßnahmen sehen Sie noch, die, wenn das Gesetz verabschiedet wird, dort mit aufgenommen werden, um auch einen Beitrag aus den Städten heraus leisten zu können und nicht alles auf den ländlichen Raum abzuwälzen?

Herr **Dr. Schneider:** Es wurde nach der Renaturierung insbesondere von Mooren und nach deren Klimawirksamkeit gefragt. Hier ging es uns vor allem darum, auf die Entwicklung auf der EU-Ebene hinzuweisen: dass es wahrscheinlich zeitnah zu Zielvorgaben bezüglich der Renaturierung und auch des Zugewinns von Fläche für den Naturschutz kommen wird. Moore bieten einen doppelten Gewinn. Dafür, in welcher Form das in die Landesgesetzgebung einfließen kann, bin ich kein Experte. Aber mein Eindruck ist, dass das Land Entwicklungen in Richtung bestimmter Ziele anstoßen kann, zumindest im Rahmen der Biodiversitätsstrategie, die auch im Gesetz verankert ist.

Zur Stadtnatur und zu konkreten Beispielen, wie Naturschutz in der Stadt aussehen kann: Ich habe schon gesagt, dass Städte eine hohe Artenvielfalt aufweisen, auch im Vergleich zum

Umland, und dass daher auch dort Artenschutz und Naturschutz, selbst Flächennaturschutz, durchaus eine Relevanz haben können. Das kann sich im Schutz von Altbäumen – das ist, soweit ich weiß, an anderen Stellen schon rechtlich verankert – und auch in deren Ersatz äußern, wenn sie wegfallen. Aber es ist zu beobachten, dass das nicht besonders wirksam ist. Der Schutz von Altbäumen sollte eine hohe Priorität haben, weil sie nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch für die Biodiversität einen großen Wert haben.

„Natur auf Zeit“ kann auch in der Stadt eine große Relevanz haben, z. B. im Zusammenhang mit Brachflächen. Ich würde sagen, das ist ein innovatives Feld. Hier gibt es noch nicht viele Beispiele für eine Verankerung. Aber warum nicht? Brachflächen sind ganz besondere Extremstandorte, die es im Umland so nicht gibt. Im Prinzip sind sie wie Geröllhalden und Magerstandorte, die innerhalb von wenigen Jahren eine sehr hohe Artenvielfalt entwickeln können.

Ein drittes Feld stellen die Gewässer dar, auch in Verbindung mit Regenwasserretention. Es ist durchaus denkbar, kleine Flächen und Biotope zu schaffen, die sowohl der Regenwasserregulierung als auch der Schaffung von Biodiversität in der Stadt dienen. Das alles sind Maßnahmen, die als Naturschutz in der Stadt schon praktiziert werden, aber so eben gesetzlich noch nicht verankert oder gefördert sind.

Herr **Merkel**: Betretungsrechte sehe ich in der Landwirtschaft eigentlich als kein ernstes Problem an; denn da es mit Cross Compliance und Flächenkontrollen im Rahmen der Agrarförderung vielfältige Kontrollsysteme mit Betretungsrechten gibt, ist das naturschutzrechtliche Betretungsrecht doch eher hintanzustellen. In 14 Jahren Beratung haben Betretungen aus rein naturschutzrechtlichen Gründen vielleicht ein- oder zweimal zu Diskussionen geführt. In der Praxis wirkt sich das bisher jedenfalls nicht aus.

Zu dem Thema „Bewirtschaftung und Vorkaufsrecht“: Ich denke, unter den momentanen Bedingungen wird sich sicherlich jemand finden, der auf den Flächen Landwirtschaft betreibt. Ob das, wenn die Förderangebote weniger attraktiv werden, auf Biotopflächen so bleibt, ist sicherlich fraglich. Zumindest wird die auf Nahrungsmittelgewinnung zielende Landwirtschaft die Flächen weniger bewirtschaften, wenn die Auflagen bleiben und gleichzeitig die Förderung der Landwirtschaft auf diesen Flächen zurückgeht. Das haben wir auch schon gehört. Die existierenden Flächen werden sicherlich intensiver genutzt.

Wenn ich mit Auflagen und Konsequenzen komme, wird erst einmal eine Gegenreaktion erfolgen. Ich denke an den Jahreswechsel 2014/2015, als das Grünlandumbruchverbot kam und in vielen Bereichen noch das umgebrochen wurde, was umzubrechen war. Man konterkariert eigentlich sein Ziel, wenn man die Auflagen erhöht und solche Verbote ausspricht. Ich denke, die reine Bewirtschaftung wird durch Nebenerwerbsbetriebe, die das als Hobby betreiben, vielleicht weiter gesichert sein, aber diese Möglichkeit wird weniger genutzt, zumindest wenn die Attraktivität der Bewirtschaftung aufgrund von Kürzungen bei den Förderprogrammen geringer wird. Dann sind wir an dem Punkt: Wenn ich es überspanne, kommt es irgendwann zu einem

Rückzug der Landwirtschaft, mit der Konsequenz, dass solche Flächen verbuschen und artenärmer werden.

Für die Almwirtschaft hat das Prof. Holzer von der Universität für Bodenkultur Wien einmal untersucht. Das kann man sicherlich auf unsere Mittelgebirgslagen übertragen. Er sagte, 5 bis 10 % sollten für den Naturschutz reserviert sein, und der Rest solle bewirtschaftet werden, sonst sei die Gefahr des Rückzugs und der Artenarmut auf diesen Flächen, weil nicht mehr bewirtschaftet werde, größer. Der einzelne Baustein ist es nicht, sondern es ist die Gesamtzahl der Auflagen, die dazu führen können.

Herr **Raupach**: Ich möchte die Frage von Herrn Müller beantworten. Herr Müller, Sie haben gefragt, wie die Kommunikationspraxis in Bezug auf den Vertragsnaturschutz aussieht und wie das abläuft. Wie müsste das Gesetz gestaltet sein, um das zu verbessern? Die Kommunikationspraxis stellt sich so dar, dass die Naturschutzverträge für die Natura-2000-Gebiete – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – von den Regierungspräsidien, also den oberen Naturschutzbehörden, angebahnt und abgeschlossen werden sollen. Das ist auf der Grundlage der Finanzierung durch die Stiftung Natura 2000 schon ordentlich fortgeschritten.

Aber ein begrenzender Faktor ist hier das Personal. Für die Natura-2000-Gebiete müssen Managementpläne aufgestellt werden, die Bestandteil der Verträge mit dem Eigentümer werden. Da hängt es. Für die Aufstellung der Managementpläne muss Kapazität vorhanden und Geld verfügbar sein, und die Pläne müssen dann auch mit den Eigentümern abgestimmt werden. Die Kooperation ist das Ziel. Kooperation verlangt aber gegenseitiges Einvernehmen; dann wird sie auch gelebt.

Herr Grumbach, Sie haben gesagt, einzelne Waldeigentümer hielten sich nicht daran. Diese Bemerkung haben Sie vorhin eingeflochten. Ich möchte darauf sehr deutlich erwidern: Wir machen hier ein Gesetz und keine Einzelfallregelung. Es ist wie immer; es hält sich auch nicht jeder an die Verkehrsregeln.

Die Frage ist hier doch: Wie ordnet der Staat das Naturschutzrecht? Welchen Vorrang gibt er ihm? Wenn wir den Vorrang des Vertragsnaturschutzes wollen, muss zuallererst die Pflicht der Behörde im Gesetz verankert sein, mit den Eigentümern in Kontakt zu treten, mit ihnen transparent Informationen zu teilen und ihnen ihre Ziele zu vermitteln: Worum geht es in deinem Wald eigentlich? Was wollen wir hier naturschutzfachlich machen? – Das ist personalintensiv, aber nur wenn Sie die Eigentümer durch Kommunikation mitnehmen, besteht überhaupt die Chance, dass das, was hinterher dabei herauskommt, akzeptiert wird.

Schauen Sie sich die Alternative an, die der Gesetzentwurf wieder bereithält: einstweilige Sicherstellung eines Gebietes durch eine Verordnung. Als Begründung reicht eine abstrakte Gefährdung des Schutzgutes aus – das ist übrigens auch die Begründung, mit der das gesamte Grüne Band ausgewiesen wurde: eine abstrakte Gefährdung der Schutzgüter auf 8.000 ha –,

und der Eigentümer wird nicht informiert. Nichts davon steht in dem Gesetzentwurf. Der Eigentümer braucht überhaupt nichts davon zu wissen. Wir hatten konkrete Fälle in den letzten Jahren: Das Regierungspräsidium Gießen hatte in Bellersheim und in Bettenhausen die Waldflächen einstweilig sichergestellt, mit dem Hinweis auf eine abstrakte Gefährdung durch eine sich abzeichnende Nutzungsänderung. Die Eigentümer wussten vier Jahre lang nichts davon, und vom Vertragsnaturschutz war da keine Rede.

Das heißt, wenn ich will, dass es einen Vorrang für den Vertragsnaturschutz gibt, darf das nicht nur als deklaratorische Klausel in § 20 des Gesetzes stehen, sondern dann muss es auch konkret heißen, dass die Behörde zunächst einmal mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen hat, mit ihnen zu kommunizieren hat und ihnen die Informationen und die Gutachten zur Verfügung zu stellen hat, um die es geht, damit sie verstehen, was auf ihren Flächen eigentlich los ist. Das ist die Voraussetzung dafür. Dafür haben wir im Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald auch Verhaltensregeln geschaffen, und die wurden bei der Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie gelebt.

Der Punkt ist eben: Wenn dafür nicht genügend Geld und genügend Personal zur Verfügung steht, dauert das länger. Wenn ich dann sage: „Ich will hier ganz schnell etwas erreichen, und ich erlasse eine Verordnung für eine einstweilige Sicherstellung“, habe ich am Ende auch nichts gewonnen; denn das steht auf dem Papier, der Eigentümer weiß nichts davon, und er wird sich furchtbar aufregen und sich ärgern, wenn er irgendwann mitgeteilt bekommt: Übrigens, deine Flächen sind per Verordnung unter Schutz gestellt worden. – Es kann doch nicht das Ziel eines Gesetzgebers sein, die Erhaltung von Lebensräumen und Artenvielfalt auf einer Fläche umzusetzen, auf die er praktisch nicht zugreifen kann, wie er dann merkt. Sie müssen das doch kooperativ mit den Eigentümern machen.

Also ist die Kommunikation – auch die Kommunikationsfähigkeit der Naturschutzbehörden – die erste und wichtigste Staatsaufgabe, die gelöst werden muss, damit sie dieses Teilziel überhaupt erreichen können. Wenn wir das nicht machen, wenn wir hier wieder das Ordnungsrecht verschärfen und für die Behörde Anordnungsbefugnisse im Gesetz schaffen, wird das nur eines befördern, nämlich den Frust der Eigentümer, der ohnehin schon groß ist, und das Unverständnis für das, was die Behörden eigentlich wollen. Der einzig richtige Weg ist, sich auf Verträge einzulassen, Kooperationen zu stärken, die Voraussetzungen in den Behörden und die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass man Naturschutzleistungen honoriert, statt sie mit Ge- und Verboten und durch Verordnungen durchzusetzen.

**Prinz zu Waldeck und Pyrmont:** Herr Grumbach und Herr John bin ich noch eine Antwort schuldig. Herr Grumbach, Sie haben eine Frage zu den Grenzen der finanziellen Honorierung gestellt. Ich habe explizit gesagt, eine Honorierung muss nicht immer finanzieller Natur sein. Sie kann zum Teil auch einfach nur in Anerkennung bestehen.

Für uns ist das Thema „Natur auf Zeit“ besonders wichtig. Ich nehme eine Allee als Beispiel. Das kenne ich aus meiner eigenen Region. Oben in Waldeck-Frankenberg gibt es jede Menge

Freiflächen, insbesondere im Wald. Alleen findet eigentlich jeder schön. Sie sind ökologisch sehr sinnvoll. Es gibt viele Pläne, eine Allee anzulegen. Aber es will keiner eine Allee anlegen, wissend, dass er da in ein gesetzlich geschütztes Biotop hineinläuft. Wenn man mir von vornherein sagt: „Neuanlagen sind davon ausgenommen“, pflanze ich da vielleicht 100 Bäume und lege eine Streuobstwiese an. Auch wenn in 20 Jahren ein Drittel davon wieder wegkommt, weil ich aus wirtschaftlichen Gründen den Platz brauche, habe ich immer noch 70 oder 66 Bäume mehr, als ich hätte, wenn ich das von vornherein verhindert hätte.

Das muss viel dynamischer aufgebaut sein. Was das Thema dynamischer Naturschutz betrifft. Wir haben uns einmal über betriebsintegrierten Naturschutz unterhalten, der an und für sich viel wichtiger ist. Daher begrüßen wir es sehr, dass in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt mittlerweile eine eigene Abteilung für den Waldnaturschutz existiert. Da muss viel mehr Aufklärung betrieben werden, und es muss viel intensiver wissenschaftlich dazu geforscht werden, damit sich Waldeigentümer beraten können, wie sie so etwas mit möglichst geringem Aufwand – das muss letztendlich das Ziel sein – in ihr normales Verfahren integriert machen können. Die finanzielle Honorierung ist nur da angebracht – wir fordern sie auch nur da ein –, wo es zu höheren Mehrkosten oder zu starken Einschränkungen kommt.

Ich nehme einmal den Horstschutz als Beispiel. Für den Schwarzstorch sind das 100 m Schutzradius; das sind 3,14 ha. Der durchschnittliche Privatwaldbesitzer in Hessen hat 3 ha Wald. Wenn Sie einen solchen Horst mitten in Ihrem Betrieb haben, ist der Betrieb stillgelegt, und Sie können auch nicht auf Ihren Vertragsnaturschutz zurückgreifen; denn wenn Ihre Nachbarn im 300-m-Radius nicht mitspielen, wird es schwierig, da einen Vertrag abzuschließen. Da muss auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Von daher braucht es auch Freiheiten für Behörden, dynamisch zu entscheiden, wie man da vorgehen kann.

Man kann das nicht strikt vorschreiben. Die Grenzen der Honorierung liegen im Endeffekt dort, wo es zu massiven Mehrkosten oder Einschränkungen kommt. Ich glaube, in sehr vielen Fällen kann man das über Kommunikation und Vereinbarungen lösen, indem man wissenschaftlich aufklärt und da weitergeht. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage zu dem Thema.

Herr John, Sie haben noch das Grüne Band und die dortigen Vorkaufsrechte angesprochen. Das Thema Grünes Band werde ich jetzt nicht wieder aufwärmen. Ich glaube, es ist sehr schwer, die direkten Konsequenzen einzuschätzen. Ich nehme der Landesregierung ab – so hat sie es auch angekündigt –, dass es im Grünen Band kein aktives Aufbauprogramm geben wird. Ich bin überzeugt davon, dass das so eingehalten wird. Wir sehen allerdings das Problem, dass eine Landesregierung nur für ihre eigene Legislaturperiode sprechen kann. Was in fünf, zehn oder 15 Jahren da passiert, ist nicht geregelt. Insofern wird zwar oft betont, dass das Vorkaufsrecht nicht wahrgenommen wird – die Diskussion kennen wir alle –, aber faktisch steht es im Gesetz, und wenn es eine andere Landesregierung gibt, die das anders umsetzen will, kann das zu ziemlich drastischen Konsequenzen führen. Die Konsequenz hat der Vertreter des Bauernverbands gerade ganz eindrücklich geschildert.

Herr **Nitsch**: Gernot Grumbach hat mich gefragt, wie wir zu dem Vorrang von Freiwilligkeit stehen. Das unterstützen wir vollumfänglich, und zwar aus ganz verschiedenen Gründen. Erstens ist es angenehmer für alle Beteiligten, die sich um den Naturschutz bemühen – das gilt sowohl für die Ehrenamtlichen, die ich hier vertrete, als auch für die Hauptamtlichen in den Naturschutzbehörden –, mit Menschen zu kommunizieren und zu kooperieren und dann ein Ergebnis zu erzielen. Wir stehen voll dahinter. Aber wenn das nicht gelingt, ist es wichtig, dass die Behörden, wenn es um gesetzliche Umsetzungen geht, ein scharfes Schwert haben – ich sage es durchaus einmal so –, um das im Interesse der Allgemeinheit durchzusetzen.

Die Kritik an den Duldungspflichten kommt doch immer erst, wenn die Kooperation nicht funktioniert hat. Ich glaube, dann ist die Duldungspflicht geboten, weil der Staat beim Naturschutz sozusagen für die Bürgerinnen und Bürger, in dem Fall des Landes Hessen, eintreten muss, um die Rahmenbedingungen sicherzustellen, die wir für unsere Existenz und für die Erhaltung der Natur an sich, aber auch für die Erhaltung der Natur als Lebensraum der Bevölkerung benötigen. Mindestens in den letzten zehn bis 15 Jahren ist das, auch von der staatlichen Seite, im Regelfall gelebt worden. Deshalb glaube ich, dass wir damit gut leben können.

**Vorsitzende**: Wir beginnen mit der zweiten Gruppe der Anzuhörenden. Als Erster hat Herr Markus Kaiser für die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände das Wort.

Herr **Kaiser**: Es ist schon mehrfach angeklungen: Generell erschließt sich uns das Erfordernis eines Naturschutzgesetzes auf Landesebene nicht. Fehlsteuerungen zwischen Landes- und Bundesebene sind so vorgegeben. Vielen Bundesländern genügt für den Naturschutz auf Landesebene ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

Wir bemängeln, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf den Vorrang freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen aufgeben und auf gesetzliche Reglementierungen setzen. Bevor ich nun einige Vorschläge zur Verbesserung vorstelle, möchte ich aber ausdrücklich dafür danken, dass Sie einige Wünsche von Wirtschaftsverbänden bereits in den überarbeiteten Gesetzentwurf vom Januar übernommen haben, insbesondere die Änderungen an der Regelung zum Schutz horstbewohnender Großvogelarten in § 36 – Stichwort: Uhu – und das Vorsehen einer Ausnahmeregelung für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung in den §§ 35 und 37. Außerdem begrüßen wir eine schnelle und rechtssichere Lösung für „Natur auf Zeit“, wie sie § 40 vorsieht. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen haben bereits gute Erfahrungen mit „Natur auf Zeit“ gemacht.

Nun aber in aller Kürze fünf Verbesserungsvorschläge: Erstens sollte bereits im § 1 des Gesetzentwurfs, den Gesetzeszweck betreffend, neben der Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auch die wirtschaftliche Dimension des Naturschutzes berücksichtigt werden. So kann hier oder auch an geeigneter anderer Stelle die Bedeutung der Wirtschaft für eine nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen benannt werden.



Zweitens. Die Regelung in § 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs erschwert die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, auf die z. B. Unternehmen im Bergbau angewiesen sind. Daher sollten sie nur im notwendigen Umfang durchgeführt werden und die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigen.

Drittens. Umweltverträglichkeitsprüfungen, die über bundesgesetzliche Regelungen hinausgehen, sollten unterbleiben. Das betrifft § 14 des Gesetzentwurfs.

Viertens. Der vorletzte Punkt – dazu haben wir hier schon viele sehr anschauliche Beispiele gehört – betrifft § 60 des Gesetzentwurfs: Duldungspflichten und Betretungsrechte. Die sollten nicht erweitert werden, weil sie in Rechte von Betreibern in Bezug auf ihre Betriebsgelände eingreifen. Aus Gründen der Betriebssicherheit ist das abzulehnen.

Fünftens. In § 62 des Gesetzentwurfs – darüber haben wir hier auch schon diskutiert: Biotop – wird ein Vorkaufsrecht des Landes an Flächen, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, verankert. Nach § 66 BNatSchG bestehende Regelungen zum Vorkaufsrecht werden um zusätzliche Tatbestände erweitert. Das ist nicht begründet. Dieser hessische Sonderweg sollte nicht fortgeführt werden.

Das sind meine Punkte. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte Sie, die Positionen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Herr **Demant**: Ich vertrete hier die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Diese Gewerkschaft begrüßt die beabsichtigte Anpassung des Hessischen Naturschutzgesetzes außerordentlich, insbesondere den erfolgten Verfahrensschritt der Verbandsanhörung. Das ist im Vorfeld dieses Verfahrens gelaufen und hat uns die Möglichkeit gegeben, auch hier noch einmal Stellung zu nehmen. Leider müssen wir feststellen, dass unsere Anregungen, die auch der Deutsche Gewerkschaftsbund vollständig übernommen hat, keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies ist sehr bedauerlich, da wir einige grundsätzliche Ergänzungen für geboten halten. Dies möchte ich kurz anhand einiger unserer Vorschläge erläutern.

Zu § 1 – Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt –: In diesem Grundsatzparagrafen werden nur die vom Aussterben bedrohten und von einem besonderen Rückgang betroffenen Arten erwähnt. Warum soll mit der Sicherung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten erst gewartet werden, bis sie vom Aussterben bedroht sind? Bereits vom Rückgang bedrohte Bestände, also gefährdete Tier- und Pflanzenarten, sind gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie zu sichern. Dies wird in der Begründung auch zutreffenderweise ausgeführt, aber im Gesetzestext ist das nicht enthalten. Deswegen halten wir die Aufnahme auch von gefährdeten Arten für sinnvoll.

Zu § 7 – Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur –, der die entsprechenden Grundsätze noch einmal regelt: Da stellt sich die Frage, warum man sich nur auf den Schutz von Natur und Landschaft als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen bezieht. Warum wird in diesem wichtigen Paragrafen der Schutz von Natur und Landschaft nur dem

menschlichen Nutzen zugeordnet, also ein rein anthropozentrischer Ansatz gepflegt? Hierzu kann ich klar sagen, ein wesentliches Ziel eines modernen Landesnaturschutzgesetzes sollte nicht nur die erforderliche Zusammenarbeit von Landnutzung und Naturschutz sein, sondern auch eine Achtung der Natur um ihrer selbst willen. Der Eigenwert der Natur ist inzwischen nicht nur in Gesetzen und internationalen Abkommen festgeschrieben, sondern beispielsweise auch in § 1 Abs. 1 BNatSchG, im Nationalparkgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie in den Biodiversitätsstrategien und der Konvention von Rio.

Hierzu ein Zitat aus dem Bundesnaturschutzgesetz:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen ...

Das ist die Aussage des Bundesnaturschutzgesetzes. Ergänzen möchte ich sie durch ein Zitat von Frau Dr. Uta Eser, einer Tübinger Biologin und bedeutenden Umweltethikerin. Sie sagt:

Die Auffassung einer Eigenwertigkeit der Natur ist ein Charakteristikum des Naturschutzes, das ihn von anderen Politikbereichen wie Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung unterscheidet. Begriffe wie „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ sprechen eine Sprache, die sich nicht auf zweckrationale Betrachtungen beschränkt. Damit sind bereits ethische Dimensionen markiert. Naturschutz ist weder bloßer „Sachzwang“ noch einfach „angewandte Ökologie“. Vielmehr beruht er auf kulturellen, sozialen, ästhetischen oder ethischen Werturteilen, die Gegenstand der Kommunikation werden sollen.

Ich denke, das sollte durch die Aufnahme eines Passus, in dem auf den Eigenwert der Natur, also auf den Schutz der Natur um ihrer selbst willen, verwiesen wird, berücksichtigt werden.

Zum Abschluss möchte ich, auch als langjähriges Mitglied in verschiedenen Naturschutzbeiräten und als ehemaliger Angehöriger des amtlichen Naturschutzes, auf die Notwendigkeit der Wiedereinführung des Devolutionsrechts der Naturschutzbeiräte hinweisen. Es hat sich in der Praxis als Korrektiv gegen einseitiges Verwaltungshandeln zulasten des Naturschutzes bewährt und langwierige Klageverfahren oft verhindert. Dies wäre eine weitere sinnvolle Ergänzung der so begrüßenswerten Ausweitung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände.

So weit meine Ausführungen. Alles andere haben wir Ihnen schriftlich mitgeteilt. Ich bitte um Berücksichtigung.

Herr **Dr. Bretschneider-Hermann**: Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe unserer Stellungnahme und insbesondere für die Möglichkeit, in der heutigen Anhörung das Wort zu ergreifen. Gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Darlegung: Das Naturschutzrecht ist

ein Recht, das sehr eng mit dem Jagdrecht verflochten ist und gleiche Zielsetzungen beinhaltet. Das Jagdrecht ist nicht nur ein Eigentumsrecht, das die Durchführung der ordnungsgemäßen Jagdausübung regelt, sondern es enthält auch Vorgaben zu Fragen, die insbesondere für den Artenschutz von besonderer Bedeutung sind.

Ich darf sinngemäß aus dem gültigen Hessischen Jagdgesetz zitieren: Die Inhaber des Jagdrechts und die hessische Jägerschaft sollen in die Lage versetzt und verpflichtet werden, die Ziele möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu erreichen. Diese eigene Verantwortung bezieht sich nicht nur auf die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, sondern auf alle Arten, die in unserer Kulturlandschaft vorkommen. Von daher ist es uns ein besonderes Anliegen, bei der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes diese beiden Rechtskreise sauber gegeneinander abzuwägen. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Naturschutzes dürfen die jagdrechtlichen Belange nicht überschreiben. Das kennen wir schon aus der im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Unberührtheitsklausel. Ich komme gegebenenfalls auf verschiedene Stellen des Gesetzes zurück, wo dies der Fall ist und wir einen Nachbesserungsbedarf sehen, damit die verschiedenen Bereiche sauber voneinander getrennt bleiben.

Ich möchte nur einige wenige Punkte aus unserer Stellungnahme herausgreifen, die, auch im Rahmen der heutigen Anhörung, aus unserer Sicht besondere Erwähnung verdienen. Das ist insbesondere der Umgebungsschutz. Wir haben dazu schon Verschiedenes gehört. Der Umgebungsschutz bedeutet, dass außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten von den Naturschutzbehörden entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Das ist sehr unbestimmt; das können alle möglichen Maßnahmen sein. Wir halten es für überzogen, dass auch außerhalb der Schutzgebiete Bewirtschaftungsvorgaben im Detail gemacht werden können.

Als weiteren Punkt möchte ich die Bewirtschaftungspläne erwähnen. Die Bewirtschaftungspläne – in die ich Maßnahmenpläne einschließe – sind Maßnahmen, die insbesondere Schutzgebiete betreffen. Auch hier heißt es, dass bestimmte Flächen mit umfasst werden können, die nicht innerhalb des Gebietes liegen. Die Problematik besteht unseres Erachtens darin, dass diese Bewirtschaftungspläne Maßnahmen enthalten, die für das Erreichen der entsprechend formulierten Naturschutzziele notwendig sind. Das ist zunächst einmal behördenverbindlich. Aber bei der Beurteilung, ob jemand etwas darf oder nicht darf, werden diese Bewirtschaftungspläne mit den dort gelisteten Maßnahmen als Prüfkatalog herangezogen, und wenn etwas nicht diesen Vorschlägen entspricht, wird das möglicherweise als unzulässig erachtet. Die Ausweitung auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten halten wir daher nicht für angezeigt.

Ein kurzer Hinweis auf die Flussauen: Wir begrüßen, dass in dem jetzt vorliegenden Entwurf neben der Land-, der Forst- und der Fischereiwirtschaft an verschiedenen Stellen die Jagd als wesentliches Moment zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft genannt worden ist. Das war bisher nicht immer so. Bei der Entwicklung naturnaher Flussauen ist das leider nicht erfolgt. Gerade die Wasserflächen sind auch Jagdgebiete, und man muss sich daher mit den jeweiligen Jagdrechtsinhabern bzw. mit den Jagdausübungsberechtigten abstimmen.

Fördergebiete Artenschutz: Uns fällt auf, dass die – da beziehe ich mich jetzt wieder auf die Trennung der Rechtskreise – nicht klar abgegrenzt sind, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch Arten vorhanden sind, die dem Jagdrecht unterliegen und besonders geschützt sind. Hier ist die Zuständigkeit des Jagd- und Fischereirechts entsprechend abzugrenzen und deutlich zu machen. Das ist ein Beispiel für die Notwendigkeit der Trennung der Rechtskreise.

Ich möchte auch noch auf den hier schon verschiedentlich erwähnten § 36 des Gesetzentwurfs – besonderer Horstschutz – zu sprechen kommen. Nach dem, was wir gerade von Herrn Nitsch vom BUND gehört haben, ist der Vorrang des Vertragsnaturschutzes wesentlich. Ich habe eingangs erläutert, dass das Jagdrecht hinsichtlich der Zielsetzung des Schutzes aller vorkommenden Arten deutliche Vorgaben macht. Die hessische Jägerschaft nimmt das außerordentlich ernst.

Deswegen ist es völlig unverständlich, warum das hier in Form eines Verbotstatbestands geregelt wird, indem man die Jagd in einem bestimmten Zeitraum verbietet. Ja, es ist eine Ausnahme vorgesehen. Aber die Regelung ist nicht gerade ein Leuchtturm in Sachen Bürokratieabbau. Hier wäre es wesentlich sinnvoller gewesen, die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft zu suchen, als ein generelles Verbot auszusprechen, zumal das auch einen nicht unerheblichen Eingriff die Eigentumsrechte darstellt. Da kann man sicherlich bessere Regelungen finden, um den Schwarzstorch zu schützen. Außerdem ist in dieser Regelung gar nicht spezifiziert, ob das auch unbeflogene Horstbäume betrifft.

Abschließend möchte ich auf Duldungspflichten eingehen, über die hier schon diskutiert worden ist. Ich sehe es genauso, wie es vorhin dargestellt worden ist. Es ist in dieser Regelung aber auch die Ermächtigung der Naturschutzbehörden formuliert, das an Dritte zu übertragen. Ich gehe davon aus, dass die Dritten, an die das übertragen werden kann, Büros sind, die entweder Managementpläne oder Bewirtschaftungspläne erarbeiten oder auch Biotopkartierungen durchführen, also in einem bestimmten Auftrag unterwegs sind. Die Formulierung liegt aber nahe, dass das auch diejenigen sein können, die im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht genannt sind: dass von den Naturschutzbehörden ehrenamtliche Beauftragte benannt werden können, die dann auch in der Fläche unterwegs sind und das eine oder andere überprüfen, kontrollieren und für richtig oder falsch befinden. Dieses Betretungsrecht sollte spezifiziert werden, damit man wirklich weiß, wer von den Naturschutzbehörden beauftragt werden kann, um sozusagen die Eigentumsrechte Dritter einzuschränken.

Ich möchte es dabei belassen und verweise im Übrigen auf die Stellungnahme, die wir zu den weiteren Punkten im Gesetzentwurf abgegeben haben.

Herr **Nitsch**: Vorwegschicken möchte ich, wir begrüßen es ausdrücklich, dass sozusagen ein neues, komplettes Hessisches Naturschutzgesetz auf den Weg gebracht wird; denn wir sind der Meinung, dass dies ein besserer Weg ist, um die Hessenspezifika beim fachlichen Aspekt des Naturschutzes unterzubringen, als wenn man sich ausschließlich auf die Vorgaben des BNatSchG verlässt. An etlichen Stellen findet man deshalb auch positive Ergänzungen zu den

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Einige Stichwörter sind schon gefallen: Horstschutz, bestimmte andere Vorschriften. Wir glauben, es ist eine gute, handhabbare Maßgabe, dass die Naturschutzbehörden da entsprechend handeln können.

An einer Stelle – Herr Rothenburger und andere haben es heute schon beschrieben – sehen wir Probleme bei den Einschränkungen für Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft; denn sie sind sehr rigide formuliert, und wir können uns überhaupt nicht vorstellen, wie das mit den Aufgaben in Einklang zu bringen ist, die bei der Biotopvernetzung noch zu erledigen sind. Wenn man nämlich in der Offenlandfläche quasi gar nichts mehr machen darf, was die Landwirtschaft in irgendeiner Art und Weise zu Kompromissen zwingen könnte, werden wir die Biotopvernetzung nicht so schnell und gut voranbringen können, wie das bisher der Fall war.

Ich möchte daran erinnern, dass wir – das war eine sehr gute Geschichte, von der Ministerin Hinz und dem damaligen Ministerpräsidenten Bouffier auf den Weg gebracht – den Runden Tisch Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen hatten. Dort haben wir, vier Landnutzungsverbände und drei Naturschutzverbände, eine Vereinbarung getroffen, in der sich die Landwirtschaftsseite auch zu dem Thema Biotopvernetzung bekennt. Insofern muss es da Spielräume geben, die wir nutzen können und nutzen müssen, um dort voranzukommen.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich, dass diese Bewirtschaftungspläne – früher hießen sie „Pflegepläne“ – in Zukunft auch für Naturschutzgebiete und die Entwicklung naturnaher Flussauen gelten sollten; denn wir brauchen solche Pläne. Auch Herr Raupach hat das gesagt: damit alle Betroffenen genau sehen können, wohin es gehen soll und was sie, gegebenenfalls in Fördermaßnahmen und Verträgen, vereinbaren können.

Wir begrüßen es an der Stelle auch ausdrücklich, dass die Mitwirkung des HLNUG jetzt geregelt ist, das die Fachbehörde ist, in der man am besten weiß, wie es in Hessen bei Arten und Biotopen aussieht. Sie können ihr Fachwissen da sehr gut einbringen. Davon gehen wir aus.

Bezüglich Biotopverbund und Biotopvernetzung fehlt uns eine zeitliche Vorgabe, dass man z. B. sagt, bis 2030 soll ein 15-prozentiger Flächenanteil im Offenland erreicht werden. Die Formulierung „bis zu 15 Prozent der Fläche“, wenn es um das Runterzoomen auf die Kreisebene geht, halten wir für fatal. Ich muss einmal ganz plakativ sagen, das kann auch 0,1 % der Fläche sein. Das ist sicher nicht gewollt. Aber da sollte man schon sagen, dass die Zielmarke 15 % ist. Das ist nicht nur eine neue Inanspruchnahme mit Biotopvernetzungselementen, die heutzutage fehlen, sondern in dem Gesetzentwurf wird auch grob dargestellt, welche bereits vorhandenen Schutzflächen und Schutzobjekte zu dem Biotopverbund als Ganzem gehören. Es geht nicht darum, 15 % der Landesfläche im Offenland und im Wald neu unter Kuratel des Naturschutzes zu stellen, sondern darum, dass wir eine bestimmte Marge erreichen wollen, bei der wir und die Wissenschaft zum Teil davon ausgehen, dass das ausreichen könnte.

Gut finden wir auch die Regelungen zur Lichtverschmutzung sowie zur Problematik großer Glasflächen. 20 m<sup>2</sup> als Untergrenze bei einer Fläche erscheinen uns zu hoch. Wir finden es besonders problematisch, dass der gesamte Gartenbau, also die großen Glasgewächshäuser in der freien Landschaft, ausgenommen wird. Den Vögeln – um die geht es im Regelfall – ist es doch egal, ob sie an einer Scheibe der EZB zu Tode kommen oder an der Scheibe eines Gewächshauses im Freiland. Man muss schauen, ob man auch für Gewächshäuser Glassorten nehmen kann – da gibt es ganz viele neue Erfahrungen –, die das minimieren und bei deren Verwendung man ausschließen kann, dass es bei den Vögeln zu größeren Verlusten kommt.

Wir wollen uns an der Stelle auch ausdrücklich dafür bedanken, dass es bei den drei Regierungspräsidien wieder Naturschutzbeiräte gibt, die vor ungefähr 20 Jahren abgeschafft worden waren. Ich glaube, das ist eine sehr gute Lösung; denn wir haben dann auch bei den Verfahren, die auf der Ebene der Regierungspräsidien laufen, entsprechende Kommunikations- und Kooperationsmöglichkeiten, von denen wir in den letzten Jahren fast vollständig abgeschnitten waren.

Ich will noch auf etwas hinweisen, was wir in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme kritisiert haben: Der BUND hält es für schlecht, dass die Zersplitterung der Zuständigkeiten im Naturschutz nicht angegangen wurde und wir deshalb keine Bündelung dieser Zuständigkeiten erreichen können. Wir glauben, es wäre sinnvoll – das hat auch Herr Wobbe heute Morgen in seinem Vortrag gesagt –, gerade auch auf der unteren Ebene, in den unteren Naturschutzbehörden, Gestaltungspotenziale zu eröffnen. Es ist nicht gut, wenn der Naturschutz auf dieser Ebene sozusagen nur mit Negativattributen verbunden wird. Es müsste daher in Zukunft möglich sein, dass man das öffnet und dass dort auch Dinge, die von den Menschen positiv wahrgenommen werden, entstehen.

Letzter Punkt. Bei all diesen Dingen – dazu steht leider nichts im Gesetzentwurf – muss man auch schauen, dass im Rahmen der Konnexität die Personalausstattung der unteren Ebene auch über die Unterstützung durch das Land sichergestellt wird; denn das geht nicht so einfach. Eine Reihe von Zuständigkeiten ist nach unten gewandert, die neu angegangen werden müssen, und dafür braucht es auch neues Personal.

Ich glaube, Geld ist im Naturschutz im Moment einigermaßen ausreichend da. Wir haben eher das Problem, dass wir Personal brauchen, um das Geld in die Fläche zu bringen, gerade wenn es kooperativ laufen soll. Es gibt viele Töpfe, auf die man zugreifen kann. Das wird aber im Moment bei Weitem nicht immer ausgenutzt, und deshalb sollte man schauen, wie man auch hier einen Schritt vorankommt.

Herr **Dr. Reiners**: Ich habe einen Einschub zu unserer Stellungnahme vorzutragen. Ich will darauf hinweisen, dass bislang überhaupt nicht der Versuch gemacht wurde, den Zustand unserer Natur zu beschreiben.

Wir haben ein sehr gutes Biodiversitätsmonitoring – es ist nicht so, dass wir nichts über unsere Natur wüssten –, das zeigt: Die Zahlen sind seit Jahren rückläufig. Die Bewertung ist in der Regel: „vom Aussterben bedroht“ oder „ungünstiger Zustand“. Die Situation wird also von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde schlechter. Dem müssen wir entgegenwirken.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf eine gute Antwort auf diese Entwicklung. Deswegen begrüßen wir ihn ausdrücklich. Der Entwurf ist in weiten Teilen modern und zeitgemäß, und er schließt wichtige Lücken bei den Zuständigkeiten. Herr Nitsch hat es schon gesagt: Es ist oftmals nicht klar, wer überhaupt etwas machen soll. Es fehlt eben auch an Personal und an Regelungen, wer zuständig ist.

Als besonders wichtig erachten wir als Verband mit einer Schwerpunktsetzung auf dem Artenschutz den fünften Teil des Gesetzentwurfs: Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten. – Die darin enthaltenen Bestimmungen sind deutschlandweit vorbildlich. Sehr positiv ist hervorzuheben, dass das geplante Gesetz den Artenschutz nachhaltig stärken soll. Wir haben zwar schon lange verbindliche Artenschutzprogramme, aber sie werden nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt.

„Fördergebiete Artenschutz“ nach § 34 des Entwurfs gibt es auf der Bundesebene nicht, sondern nur in Hessen. Das ist ein ganz gewichtiges Pfund. Es soll ein besonderer Horstschutz – § 36 – eingeführt werden. Wir müssen beispielsweise die Schwarzstörche schützen; wir haben gerade einmal 60 Brutpaare. Wenn wir die verlieren, haben wir fast auf ganzer Linie verloren. Auch die Management-Gebiete nach § 39 des Entwurfs sind zukunftsfähige Werkzeuge zur Verbesserung der Erhaltungszustände.

Weitere wichtige Bausteine des Gesetzentwurfs sind der Schutz wertvoller Lebensräume, der Biotopschutz, die Konkretisierung der Umsetzung der Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, der Schutz von Mooren und Flussauen, die gesetzliche Verankerung der Entwicklung der Naturwaldflächen und die Stärkung des Biotopverbundes als Ergebnis der Kooperationsvereinbarung, die die Naturschutzverbände mit den Landwirtschaftsverbänden und der Landesregierung getroffen haben. Die zuletzt genannte Regelung sollte vielleicht noch ein bisschen besser ausformuliert werden; Herr Nitsch hat es eben angesprochen.

Wir begrüßen auch die Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzes durch die Bestellung ehrenamtlich tätiger Beauftragter und die Bildung von Naturschutzbeiräten bei den Naturschutzbehörden auf den verschiedenen Ebenen. Das ist ganz wichtig, denn bislang fehlt hier eine Ebene der Kooperation und des Austausches. Außerdem begrüßen wir die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Artenschutzprogramme. Viele der Artenschutzexperten sind ehrenamtlich in den Verbänden tätig, und sie können nun zukünftig besser beteiligt werden.

Zwei Themen unserer Zeit, dem Klimawandel und dem Insektensterben, wird in dem Entwurf Rechnung getragen. Es ist zwar schwierig, diese Themen über ein Naturschutzgesetz abzudecken, aber sie werden gleichwohl erwähnt.

Wir haben im letzten Jahr eine wichtige Umstrukturierung erlebt, die sehr schnell vonstatten ging: Wir haben jetzt im Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ein Zentrum für Artenvielfalt. Dort ist eine ganze Reihe von Zuständigkeiten gebündelt worden, die durch den Gesetzentwurf eine weitere Präzisierung erfahren. Wir sehen darin, wenn es umgesetzt wird, ein wirkungsvolles Gefüge von Zuständigkeiten und Aufgaben.

Das Gesetz wird aber auch neue Aufgaben mit sich bringen. Bei deren Umsetzung wird es nach unserer Einschätzung auf allen Ebenen an Personal und an Mitteln hapern. Die Sachmittel für die Umsetzung von Maßnahmen sind oftmals zwar vorhanden, aber es fehlt an Personal. Das heißt, mit der Ausweitung der Maßnahmen muss zugleich das Personal an den unteren und an den oberen Naturschutzbehörden sowie beim HLNUG aufgestockt werden. Das heißt auch, dass die Mittel für den Naturschutz im Landshaushalt weiterhin aufwachsen müssen.

Herr **Bloem**: Ich möchte positiv beginnen: Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen begrüßt die Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes sehr. Funktionierende Ökosysteme mit einem möglichst hohen Maß an Biodiversität sind die notwendige Grundlage für das Leben und das Überleben der Menschen.

Auch die landwirtschaftliche Erzeugung muss vor diesem Hintergrund gedacht werden. Einseitige Paradigmen, die die Erzeugung von Lebensmitteln in Konkurrenz zu ökologischen Zielsetzungen stellen, haben sich als überholt und als nicht tragbar herausgestellt. Umgekehrt gilt daher, dass die landwirtschaftliche Erzeugung und die Förderung der Biodiversität zusammen gedacht werden müssen. Einem landwirtschaftlichen Erzeugungssystem, das Leistungen wie den Klimaschutz und die Förderung der Biodiversität, systemimmanent in sich trägt, ist somit unbedingt der Vorrang einzuräumen, und der Ökolandbau ist an der Stelle prominent zu nennen. Auch wenn die Grundgedanken des Ökolandbaus nicht wirklich in dem Gesetzentwurf aufgeführt werden, schwingen sie in verschiedenen Passagen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit.

Der folgende Aspekt ist für uns eigentlich der wichtigste: Naturschutz und Landwirtschaft sollen und dürfen nicht als Konkurrenz gesehen werden. Vielmehr gilt es, durch das HALM-Förderprogramm Naturschutzleistungen und die Produktion von Lebensmitteln innerhalb eines Systems in gleicher Weise zu fördern. Mit den aktuell vorliegenden Entwürfen für das HALM wird diese ökologische Wirkung aus unserer Sicht noch nicht erreicht.

Wir sehen § 2 des Entwurfs – Bewältigung der Folgen des Klimawandels – als sehr wichtig an. Auch hier bieten der Ökolandbau bzw. spezielle landwirtschaftliche Verfahren geeignete Instrumente, z. B. Agroforstsysteme, Strip Cropping und Humusaufbau durch mehrjährigen Anbau von Klee gras oder Luzernen. All das sind wirksame Maßnahmen und somit geeignete Antworten der Landwirtschaft auf die Folgen des Klimawandels, die – das ist das Wichtige – mit hervorragenden Effekten für die Biodiversität einhergehen.



Zu § 3 – Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten – möchten wir darauf hinweisen, dass verschiedene wissenschaftliche Studien belegen, dass der Ökolandbau positive Auswirkungen auf die Biodiversität und damit auch auf die Insektenpopulation in sich trägt. Es macht einen entscheidenden Unterschied, wie groß der Anteil der 470.000 ha Ackerfläche in Hessen ist, die noch mit Insektiziden oder Herbiziden belastet wird.

An dieser Stelle ist unbedingt der Wert der Tierweidehaltung zu erwähnen. Ein Naturschutzgesetz muss konsequenterweise auch ein Weidetierschutzgesetz sein. Die positiven Auswirkungen der Weidetierhaltung auf die Biodiversität sind bekannt: Erhaltung der Offenlandschaft, Förderung der Artenvielfalt usw. Wir sehen hier in Bezug auf die Ansiedlung der Wölfe aber leider einen Interessenkonflikt.

Im vorliegenden Entwurf fällt auf, dass Begriffe verwendet werden, die unbedingt einer Konkretisierung bedürfen, da sie ansonsten durch ihre Schwammigkeit an Wirkung verlieren, aber auch einer willkürlichen Interpretationslogik unterworfen werden könnten, die eher Probleme schafft, statt sie zu lösen. So müssen die Worte „nachhaltig“ in § 8 – Land- und Forstwirtschaft – sowie „Intensivierung“ in § 14 Nr. 2 mit Erklärungen versehen werden.

Ein letzter Punkt, der für uns sehr wichtig ist, ist in § 18 enthalten, nämlich das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen. Wie könnte es im Ökolandbau auch anders sein? Bitte beachten Sie, dass dieses Verbot unbedingt auch für Pflanzen gelten muss, die mit neuen gentechnischen Methoden hergestellt werden. Entgegen der inzwischen im alltäglichen Sprachgebrauch leider angekommenen perfiden Form des Framings, dass das CRISPR/Cas-Verfahren lediglich als „neue Züchtungsmethode“ bezeichnet wird, handelt es sich auch bei dieser Technik um Gentechnik. Dieses Argument enthält eine weitere Bedeutung in Verbindung mit der Zielsetzung von § 8 des Entwurfs, nach der die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen und Nutztierarten zu erhalten und zu fördern ist. Gentechnisch verändertes Saatgut bewirkt das Gegenteil.

Wir rufen Sie dazu auf: Bitte setzen Sie sich weiterhin dafür ein, dass Hessen eine gentechnikfreie Region bleibt und dass die Regelungen auch für neue gentechnische Methoden zur Anwendung kommen.

Herr **Diehl**: Ich freue mich, Ihnen unsere Anmerkungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurf für ein hessisches Naturschutzgesetz vorstellen zu dürfen. Eingangs möchte ich deutlich sagen, dass wir die Gesetzesinitiative „aufs Schärfste“ begrüßen. Allerdings saßen wir vor einem Vierteljahr hier und haben uns über das Klimagesetz unterhalten. Jetzt sitzen wir hier und sprechen über ein Naturschutzgesetz – eine in unseren Augen unnötige Trennung, denn: Wie kann das eine ohne das andere gehen?

Auch für ein Naturschutzgesetz gilt, dass es in seiner Formulierung klar und deutlich und in seine Umsetzung konsequent sein muss und alle gesellschaftlichen Bereiche erfassen muss. Naturschutz ist mehr als ein Termin zum Heckenschneiden, eine Ausgleichsfläche oder eine

Straßensperre zur Ermöglichung einer Amphibienwanderung. Die Menschen müssen eingebunden werden. Der Naturschutz muss von den Bürgerinnen und Bürgern gelebt werden. Konsequenter Naturschutz bedeutet auch Komfortverlust, und das muss vermittelt werden.

Naturschutz geht nur mit der Landwirtschaft. Das Land Hessen muss die Betriebe viel mehr fördern, die sich dem Schutz von Biodiversität, Wasser, Boden, Klima und Natur verschrieben haben. Es sind diese Gemeinwohlleistungen, die im Fokus hessischer Agrarpolitik stehen sollten.

Die Landwirtschaft kann hier ihren Beitrag leisten: Klee- und Luzerneanbau, konservierende und streifenförmige Anbauverfahren, Agroforstsysteme und Weidetierhaltung sind Wege zu mehr Natur- und Klimaschutz in der Landwirtschaft.

Wir möchten an dieser Stelle die Vorzüge von Agroforstsystemen hervorheben, denn leider werden diese von der Agrarpolitik zwar nicht ignoriert, aber ins Kuriositätenkabinett verbannt, in das sie wirklich nicht gehören. Agroforst ist ein sehr leistungsstarkes, der Ernährungssicherheit dienendes Anbauverfahren und in Sachen Naturschutz auf dem Acker schier unschlagbar.

Der Schutz des Bodens ist dem Naturschutz immanent. Der weitere Verbrauch an Boden durch immer mehr Zubau, der letzten Endes in keiner Weise ausgleichbar ist, muss aufhören. Die Netto-Null bei der Bodenversiegelung ist hier der einzig richtige Weg.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass für uns die künstliche Trennung zwischen naturbelassenen Flächen, Naturschutz- und Wildflächen und der Agrarnutzung nicht zielführend ist. Ein Ringen um 1 % oder 2 % mehr oder weniger Fläche auf der einen oder anderen Seite bringt uns da nicht weiter. Nicht nur an dieser Stelle wird deutlich, dass die Landwirtschaft nicht mit einer Stimme spricht.

Die AbL ist nicht zur Verteidigung von Besitzständen und Partikularinteressen angetreten. Dafür ist die Zeit viel zu knapp. Ihr Ziel ist eine enkeltaugliche Landwirtschaft, und das geht nur, wenn unser Ernährungssystem und damit erst recht die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit ökologischer werden. Dazu gehören in erster Linie die Einschränkung der Verwendung mineralischen Düngers, der Verzicht auf Importfuttermittel sowie die Reduzierung des Pestizideinsatzes. Der Einsatz dieser Ressourcen in unserem Ernährungssystem verursacht immense ökologische Folgeschäden. Diese Schäden sind selbst durch größte Anstrengungen im Naturschutz nicht ausgleichbar.

Wir sind Mitglied im Agrarausschuss. Ich möchte darauf hinweisen, dass es dort einen Dissens gibt; vorhin wurde dieser Dissens genannt. Es gibt da keinen Alleinvertretungsanspruch, weder des Landesagrarausschusses noch des Bauernverbandes.

Frau **Grimm**: Wir freuen uns, dass wir hier für diejenigen, die im Naturschutz arbeiten – sowohl auf behördlicher Seite wie auf „Büro“-Seite –, sprechen dürfen. Dieses Gesetz, das können Sie sich sicher vorstellen, ist für uns die Grundlage unserer Arbeit, und wir setzen uns mit ihm

jeden Tag auseinander. Wir haben uns mit dem Entwurf auseinandergesetzt, auch wenn die zur Verfügung stehende Zeit relativ kurz war.

Damit komme ich gleich zu einem grundlegenden Kritikpunkt. Leider wurde der Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Folgen nicht mit dem arbeitenden Naturschutz abgestimmt. Das bedauern wir sehr, weil sonst bestimmte Punkte, die noch zu klären sind, damit es nicht zu Reibungsverlusten kommt, schon in den Gesetzentwurf hätten aufgenommen werden können.

Die Stärkung des Naturschutzes mit einem eigenen Gesetz ist ganz wichtig. Bislang hatten wir ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Ein eigenes Naturschutzgesetz macht die Bedeutung des Naturschutzes – das wurde von den Vorrednern schon angedeutet – sehr deutlich. Wir stehen vor großen Herausforderungen: Artensterben, Klimawandel, Inflation, Krieg, Energiewende. Alle diese Themen betreffen auch die im Naturschutz Tätigen bzw. stellen sie vor Entscheidungen, die nicht einfach zu treffen sind.

Es wurde schon kritisiert, dass zu wenig beteiligt und gesprochen wurde und wird. Damit komme ich zu der ersten Forderung, die sich auch in unserer Stellungnahme findet – bitte sehen Sie es uns nach, dass Sie die Stellungnahme erst heute Morgen bekommen haben; neben beruflicher Arbeit und dem Ehrenamt müssen diese Papiere in der Freizeit entwickelt werden –: Das Thema Landschaftsplanung ist von Herrn Wobbe bereits angesprochen worden. Die Landschaftsplanung stellt ein wesentliches Instrument dar, damit verschiedene Akteure über zukünftige Entwicklungen und Themen sprechen können. Die Landschaftsplanung ist in Hessen quasi tot. Es gibt im Moment nur noch ein Landschaftsprogramm, das, sehr grob gerastert, regelt, welche Themen zu bedenken sind. Hinsichtlich der Auswirkungen wirkt dieser Austausch aber nicht bis in die kommunale Ebene hinein.

Die bestehenden Landschaftspflegeverbände operationalisieren das Handeln, aber sie haben das Planungsinstrument nicht in der Hand. Deshalb ist noch einmal dringend darüber nachzudenken, die Landschaftsplanung sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf regionaler Ebene wieder einzuführen, weil auf diese Weise verschiedene Interessensgruppen an einen Tisch gebracht werden können, um miteinander über die Zukunft der Landschaft zu sprechen. Man muss die Landschaftsplanung „weiter“ denken, als sie bislang gedacht wurde. Der Regionalverband versucht sich gerade an einer neuen Form der Landschaftsplanung, bei der der Klima- und Artenschutz tatsächlich eine große Rolle spielen. Diese innovative Form der Landschaftsplanung muss eingeführt werden. Sie wird im Gesetzentwurf verneint, und das finden wir sehr, sehr problematisch.

Die Bevölkerung erwartet, dass sich die Naturschutzbehörden für die Belange der Natur einsetzen. Leider wird der Handlungsspielraum der Naturschutzbehörden zugunsten anderer Interessen, der Interessen der Landwirtschaft und der Interessen der Kommunen – Bauen, Infrastruktur und Energie –, immer mehr eingeschränkt, leider auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Wir brauchen eine Energiewende, aber nicht auf allen verfügbaren Flächen. Wir brauchen biologisch erzeugte und regionale Lebensmittel, aber nicht um jeden Preis. Wir brauchen auch bezahlbaren Wohnraum – aber dann nach oben wachsend und nicht in Form von

Einfamilienhäusern mit großem Grundstück, wo der Pool die als Ausgleich festgesetzte Grünfläche vernichtet.

Die Politik und die ausführenden Naturschutzbehörden – in meinem Alltag stehe ich jeden Tag in Diskussionen mit verschiedenen Interessengruppen und Naturschutzverbänden – werden an ihrer Glaubwürdigkeit ihrer Entscheidungen und ihres Handelns gemessen. Eindeutigkeit, Klarheit und Transparenz sind gefragt. Sonderregelungen weichen diese Ziele und die Wirkung der Maßnahmen auf.

Wir freuen uns sehr, dass in den Gesetzentwurf die von uns seit Langem geforderte Positivliste – zumindest in Teilen – aufgenommen wurde. Es fehlen noch einige Tatbestände, und wir bitten, diese zu ergänzen. So sollten z. B. alle Ver- und Entsorgungsleistungen weiterhin als Eingriff gelten. Wir alle wissen: Glasfaserausbau und Breitbandausbau sind dringend erforderlich. Viele Regionen sind noch immer abgehängt. Diese Leistungen von der Eingriffsregelung freizustellen, führt aber oft zu Ärger. Wir haben aktuell wieder einen Fall, da wurde die Glasfaserleitung in einem Naturschutzgebiet verlegt, ohne dass das vorher mit den Behörden abgestimmt wurde. Jetzt laufen wir dem hinterher, um es zu regeln. Das heißt, wenn klar ist, es ist ein Verfahren durchzuführen, dann kann vieles schon im Vorfeld geklärt werden.

Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen wären ebenso als Eingriff zu definieren. Ein ganz wichtiges Ziel wäre auch, darzustellen, dass die Beseitigung von Senken durch Verfüllungen häufig eine Zerstörung von Lebensräumen darstellt. Auch das muss zwingend als Eingriff definiert werden.

Die Erstellung von Einrichtungen, durch die ein freier Zugang zu Wald, Flur und Gewässern eingeschränkt wird – sprich: Zäune –, sollte im Gesetz als Eingriff definiert werden. Zäune sind im naturschutzfachlichen Alltag ein Dauerthema, weil sie die Durchgängigkeit der Landschaft verhindern. Sie sollten ganz eindeutig als Eingriff benannt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen, die kein Wald sind, Eingriffe in die Natur darstellen. Das Gleiche gilt für die Negativliste. Was soll nicht als Eingriff gelten? – Daran üben wir große Kritik.

Manche Verfahren tragen Folgen in sich, die vorab kaum abzuschätzen sind. So üben wir beispielsweise Kritik daran, dass Unterhaltungsarbeiten und Pflegemaßnahmen an Straßen – z. B. die Räumung von Straßenböschungen – einfach gemacht werden dürfen, ohne sie vorher mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Gerade die Straßenböschungen stellen wichtige Biotopverbundsysteme dar, über die im Einzelfall gesprochen werden muss. Wir haben in den letzten Jahren entsprechende Erfahrungen gemacht, gerade mit den Straßenbehörden und mit Hessen-Mobil – obwohl wir im Moment eine sehr gute Kooperation haben –: Da wurden kilometerweit Böschungen beseitigt, was die Bevölkerung in große Aufregung versetzt hat.

In dem Gesetzentwurf findet sich ein wichtiger Absatz, in dem es heißt, dass die Schaffung von Einrichtungen der Beweidung keine Eingriffe darstellen. Das ist so pauschal gefasst, dass da alles möglich sein wird – egal, ob Zäune, Leitplanken oder Unterstände. Die Bestimmung wird nicht auf die professionelle Landwirtschaft beschränkt. Hobbytierhalterinnen und

-tierhalter können also Dinge aufbauen, die sie für die Beweidung brauchen, auch in sensiblen Bereichen in der Nähe von Schutzgebieten, in denen bestimmte Arten vorkommen. Da ist dringend eine Form der Steuerung erforderlich; wir machen hierzu in der Stellungnahme einen entsprechenden Verbesserungsvorschlag. Wir bitten, die Schaffung von Einrichtungen zur Beweidung auf die professionelle Landwirtschaft zu beschränken und diese Einrichtungen auf Zäune zu begrenzen.

Die Aufnahme der Themen „Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten und die Stärkung des Artenschutzes“ in dem Gesetzentwurf finden wir sehr gut. Diese Themen haben uns bislang schon beschäftigt, ohne dass sie gesetzlich relevant waren.

Es wurde auch schon das Thema „gesetzlich geschützte Biotope“ angesprochen. Nach dem Entwurf sollen bestimmte gesetzlich geschützte Biotope neu aufgenommen werden. Es fehlt aber das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte. Aber auch die Halbtrocken- und Sandmagerrasen sind es wert, als gesetzlich geschützte Biotope zu gelten und im Gesetz genannt zu werden.

Auch das Thema Glasflächen wurde heute schon angesprochen. Hier ist der Vollzug deutlich zu stärken: Wer prüft die Größe der Flächen? Wie wird abgeschätzt, wie viele Vögel zu Tode kommen? – Da braucht es auf jeden Fall entsprechende Anleitungen. Es wurde schon davon angesprochen, dass eine Abstimmung mit den Vorschriften des Baugesetzbuchs herbeigeführt werden muss bzw. eine Harmonisierung der Bestimmungen erfolgen muss. Da sind also Folgearbeiten zu leisten, denn das Thema ist sehr wichtig.

Es ist heute schon mehrfach angeklungen: Wenn wir im Naturschutz diese Themen voranbringen wollen, dann brauchen wir entsprechende personelle Kapazitäten. In mehreren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass sich auch im Naturschutz die Arbeitswelt im Umbruch befindet. Ältere erfahrene Kolleginnen und Kollegen gehen in Rente, scheiden aus, und neue Kolleginnen und Kollegen kommen, oft noch unerfahren. Viele Stellen bleiben längere Zeit unbesetzt, weil es an Fachkräften mangelt. Der Naturschutz braucht eine Stärkung personeller Art. So, wie derzeit in jeder Kommune Klimamanager eingestellt werden, braucht es ein Förderprogramm zur Umsetzung der neuen Themen im Naturschutz.

Ich habe noch zwei Punkte. In § 35 Abs. 1 heißt es: „Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung sind von Satz 1 ausgenommen.“ Ich will noch einmal auf die Glashäuser verweisen. Aktuelle Projekte haben eine Fläche von ca. 9 ha. Die Abstrahlungswirkung der künstlichen Beleuchtung zur Förderung des Wachstums von Pflanzen und die Gefahr des Vogelschlags dürfen nicht unterschätzt werden. Mobile Hühnerställe sind bis tief in die Nacht hinein und schon in den frühen Morgenstunden beleuchtet und strahlen nach draußen. Die Freistellung dieser Betriebe wäre dringend zurückzunehmen.

Die Huckepackverfahren nach § 48 Abs. 1, wonach eine erforderliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt wird, die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausgesprochen wird, finden wir nicht gut, weil

es stets Probleme bei der Kontrolle der Auflagen gibt. Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen? Tut das die Baubehörde, oder tut das die Naturschutzbehörde? – Wir sind sehr dafür, naturschutzrechtliche Entscheidung eigenständig treffen zu lassen.

Ich verweise noch kurz auf das Ordnungsrecht. Nach unserer Auffassung ist das ein wichtiges Element, Stärke zu zeigen. Es ist besser, vorher mit den Betroffenen zu sprechen, statt hinterher ordnungsrechtlich tätig werden zu müssen. Gleichwohl braucht es aber eine Schärfung des Ordnungsrechts. Auch hierfür gibt es Anregungen.

Herr **Dr. Simmering**: Ich freue mich, heute für den Deutschen Verband für Landschaftspflege zum Entwurf für ein Hessisches Naturschutzgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Der DVL ist seit 2019 mit einer vom Ministerium geförderten Koordinierungsstelle in Hessen vertreten, für die ich hier spreche.

Für Details zu meinen Ausführungen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme. Ich beziehe mich im Folgenden nur auf die Punkte, die die Landschaftspflegeverbände unmittelbar betreffen.

Der DVL ist der Dachverband und die Interessenvertretung der Deutschen Landschaftspflegeverbände, der LPVe, und hat deutschlandweit 190 Mitglieder. Wie Sie wissen, ist das zentrale Alleinstellungsmerkmal der LPVe der freiwillige und gleichberechtigte Zusammenschluss von Naturschutzverbänden, Kreisen und Kommunen sowie von Vertretern der Landwirtschaft in einem gemeinnützigen Verein. Die Förderung der LPVe in ganz Hessen war und ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung und ist in der aktuell geltenden Koalitionsvereinbarung enthalten. Seit 2020 gibt es die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden, die eine angemessene Personal- und Sachkostenfinanzierung für die LPVe ermöglicht. Diese liegt derzeit bei etwa 150.000 bis 200.000 € pro Jahr und Landkreis bzw. LPV. Für diese sind wir als Dachverband dem Land Hessen sehr dankbar.

Die neue LPVe-Förderung hat dazu geführt, dass schon eine Vielzahl neuer Naturschutzprojekten in Landkreisen begonnen und umgesetzt werden konnten, insbesondere in Natura-2000-Gebieten und im Offenland. Die Förderung hat auch dazu geführt, dass wir jetzt 17 LPVe haben; im Jahr 2019 waren es acht LPVe. Weitere LPVe sind noch in Gründung, unter anderem in Offenbach. Hierfür sage ich an alle Beteiligten aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz und den Kreisbehörden ein großer Dank – nicht zu vergessen den Kommunen, die mit großem Engagement die Gründung der LPVe ermöglicht haben.

Die hessischen Landschaftspflegeverbände und auch der DVL begrüßen es daher ausdrücklich, dass ihnen im Gesetzentwurf ein eigener Paragraph, § 55, gewidmet ist. Dort heißt es:

Das Land fördert die Bildung und Tätigkeit von Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände). Sie sind in besonderem Maße geeignet, eine natur- und

umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung der Rückzugsräume und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern.

Es freut uns sehr, dass die gute Arbeit – insbesondere der fünf alten LPVe, die schon seit über 30 Jahren erfolgreich in Hessen arbeiten – eine solche Wertschätzung erfährt. Die rechtliche Verankerung der Landesförderung für LPVe in allen Landkreisen ist ein wahrer Meilenstein, der zu noch mehr erfolgreichem Naturschutz in der Fläche führen wird.

Ich möchte die Gelegenheit aber auch nutzen, um auf einige Schwachstellen bzw. Probleme in der Arbeit der Landschaftspflegeverbände hinzuweisen, die mit dem neuen Gesetz eventuell noch beseitigt werden könnten.

Erstens. Ziel und Umfang der LPV-Förderung: Leider lässt der Gesetzestext offen, welches Ziel mit der Förderung verfolgt werden soll und welchen Umfang sie haben soll. Die Förderrichtlinie ist hierzu eindeutig. Dort heißt es: „Ziel des Förderprogramms ist der Betrieb von 21 LPVe auf Landkreisebene.“ – Ziel der Richtlinie ist es also, dass die Förderung den Betrieb der LPVe sicherstellen soll und zu diesem Zweck einen existenzsichernden Umfang haben sollte, wie es aktuell der Fall ist. Wir würden es daher begrüßen, wenn auch in § 55 verdeutlicht werden könnte, dass die finanzielle Förderung von LPVe dauerhaft in einem existenzsichernden Umfang erfolgen soll. Bislang wird das völlig offengehalten. Dies wäre insbesondere deshalb wichtig – die Themen Personal- und Fachkräftemangel sind schon angesprochen worden –, damit das über die Richtlinie finanzierte, hoch qualifizierte Personal in den neuen und den alten LPVe eine Zukunftsperspektive bekommt und gehalten werden kann. Es gibt in den Landkreisen durchaus Befürchtungen, dass die LPV-Förderung durch das Land ein Strohfeuer sein könnte. Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn sich das Signal, dass eine substanzielle Förderung durch das Land gewünscht ist, im Gesetz fände.

Zweitens. In den Beiträgen von Herrn Nitsch, Frau Grimm und anderen klang bereits das Problem des Personalmangels an, vorhin bezogen auf die Naturschutzbehörden. Ich möchte diese Problembeschreibung auf die Agrarverwaltung erweitern. Das Erfolgsrezept der Arbeit der LPVe liegt in der Planung, der Begleitung und der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und der Nähe zu den Akteurinnen und Akteuren vor Ort. Die LPVe können und dürfen aber keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen. Die Bewilligung, Abwicklung und Verwaltung der Maßnahmen und Verträge ist und bleibt Aufgabe der für die Natura-2000-Gebiete verantwortlichen Landwirtschaftsverwaltungen und der oberen Naturschutzbehörden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kooperation zwischen den LPVe, den oberen Naturschutzbehörden und den Landwirtschaftsverwaltungen in der Regel konstruktiv und erfolgsorientiert verläuft.

Allerdings tritt immer häufiger der Fall ein, dass die Dienststellen der Agrarverwaltung den durch die LPVe entstehenden Mehraufwand trotz sehr großer Bemühungen und großen Engagements mit dem vorhandenen Personal nicht mehr leisten können und deutlich über ihrer Belastungsgrenze arbeiten. Das führt dazu, dass teilweise jetzt schon von den LPVen angestoßene und vorbereitete Projekte sowie mögliche Verträge mit Landwirten ausgebremst wer-

den, weil sie seitens der Landwirtschaftsverwaltung fachlich nicht mehr abgestimmt und bearbeitet werden können. Dieser Flaschenhals führt im Ergebnis zu weniger Naturschutz auf der Fläche und zu großer Frustration bei allen Beteiligten.

Wir möchten daher unbedingt empfehlen, dass das Land Hessen Wege findet, die Landwirtschaftsämter in den Fachdiensten der Landschaftspflege personell zu stärken und so zu entlasten, dass sie ihre umfangreichen Aufgaben, insbesondere im Natura-2000-Management, angemessen erfüllen können. Vorbild kann hier das Land Baden-Württemberg sein, wo die Landwirtschaftsverwaltungen in den Landratsämtern vom Land mit sogenannten Spiegelstellen ausgestattet wurden, als dort vor ca. zehn Jahren die Landschaftserhaltungsverbände flächendeckend etabliert wurden.

Drittens. Zu § 53 – Datenschutz –: Der vorhin beschriebene Mehraufwand für die Behörden, der durch die Arbeit der LPVe entsteht, entsteht nicht zuletzt dadurch, dass die Verwaltungen keine personenbezogenen Daten – d. h. die Namen der Flächenbewirtschafter – ohne zuvor eingeholte Erlaubnis an die LPVe herausgeben dürfen. Dies ist in der klein strukturierten hessischen Landwirtschaft ein Problem, weil z. B. Streuobstgebiete häufig mehrere Hundert Eigentümer und Bewirtschafter haben. Wenn der zuständige LPV dort aktiv werden soll, benötigt er die Adressen der Betroffenen. Dann muss das Amt jeden Bewirtschafter einzeln anschreiben und die Erlaubnis zur Weitergabe persönlicher Daten abfragen. Das klingt zwar harmlos, bindet hessenweit aber unglaublich viele Ressourcen seitens der Ämter und der LPVe.

Es ist zu begrüßen, dass im neuen HeNatG die Datenweitergabe zwischen den Behörden erleichtert werden soll. Aber auch die Weitergabe an nicht öffentliche Stellen sollte einfacher und praxisgerechter geregelt werden, denn gemäß § 22 Hessisches Datenschutzinformationsfreiheitsgesetz ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen unter bestimmten Bedingungen zulässig. Wir möchten daher dringend anregen, dass alle Möglichkeiten geprüft werden, die eine einfachere und praxisgerechtere Handhabung dieser Problematik erlauben. Vorbild könnte auch hier das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sein. Darin ist klar geregelt, dass die Verwaltungsbehörden den LPVen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln können. Wir würden uns eine entsprechende Regelung auch für Hessen wünschen. Sie würde sehr viele durch den Datenschutz gebundene Ressourcen in den LPVen freisetzen, die dann ihren eigentlichen Aufgaben besser nachgehen und die Fördermittel noch deutlich effektiver einsetzen könnten.

Ich bedanke mich noch einmal für die Förderung der Landschaftspflegeverbände, auch im Namen der Verbände, sowie für die Möglichkeit, heute eine Stellungnahme abzugeben.

Herr **Heiland**: Ich kann mich relativ kurz fassen. Wir haben in unserer ersten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, die wir vor Weihnachten abgegeben haben, bereits Stellung bezogen und haben nun festgestellt, dass bei zwei kritischen Punkten die Belange bzw. die Betroffenheit des Gartenbaus in dem neuen Gesetzentwurf dankenswerterweise berücksichtigt wurde.



Es handelt sich hierbei um § 35, in den eine Ausnahmeregelung für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung beim Thema Lichtemissionen aufgenommen wurde, und um § 37, der ein Verbot von Gebäudekonstruktionen mit einer Glasfläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> vorsah; hierin haben wir eine sehr starke Einschränkung gesehen, insbesondere bei der Errichtung künftiger Gewächshäuser. Auch hier wurde im vorliegenden Gesetzentwurf nachgebessert und dankenswerterweise eine Ausnahme für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung aufgenommen.

Allerdings ist diese Ausnahme aus unserer Sicht noch ein Stück zu erweitern. Wie viele andere Branchen befindet sich der Gartenbau in einem Strukturwandel. Es gibt in Hessen immer mehr Betriebe, die sich aus der gartenbaulichen Produktion verabschieden und sich zu Endverkaufsgärtnereien entwickeln. Viele Betriebe stehen dann vor dem Schritt, ihre alten Produktionshäuser abzureißen und durch neue, moderne Verkaufsgewächshäuser zu ersetzen. Um diesen Betrieben diesen Schritt zu ermöglichen und Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, wäre es aus unserer Sicht äußerst wichtig, die Ausnahme in § 37 auf Betriebe der gartenbaulichen Vermarktung zu erweitern.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass es bislang keine belastbaren Untersuchungen bzw. Erfahrungen oder Dokumente bezüglich Vogelschläge an Gewächshäusern gibt.

Zurück zu § 35 des Entwurfs: Wir begrüßen die Regelung in Abs. 9 hinsichtlich der insektenfreundlichen Gestaltung von Grundstücksfreiflächen und das Verbot von sogenannten Schottergärten außerordentlich. An dieser Stelle wäre es sogar wünschenswert, dass man auch die Friedhöfe und Grabstätten in diese Regelung einbezieht, was uns aus friedhofsgärtnerischer Sicht sehr gefallen würde.

Im Übrigen sehen wir in vielen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs allerdings Maßnahmen, die zu erheblichen Einschränkungen für die ohnehin schon stark belasteten und gebeutelten Familienbetriebe führen und nicht zuletzt die viel beschworene regionale Erzeugung vor große Herausforderungen oder sogar komplett infrage stellen werden.

Abschließend stellen wir die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Hessisches Naturschutzgesetz mit Blick auf die umfassenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich infrage. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Wir treten in die Fragerunde ein.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Ich habe eine Frage an Herrn Demant von der IG Bauen-Agrar-Umwelt: Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einem „Devolutionsrecht der Naturschutzbeiräte“; dieses müsse ausgebaut und gestärkt werden. Können Sie uns erklären, was sich dahinter verbirgt und warum das aus Ihrer Sicht so wichtig ist?

Meine zweite Frage geht an Herrn Nitsch vom BUND: In Ihrer Stellungnahme zu § 27 – Schutz von Mooren – haben Sie geschrieben, dass diese Regelung gegebenenfalls entbehrlich sei, weil es gesetzlich schon anderweitig geregelt ist. Sehen Sie an der Stelle keine Handlungsnotwendigkeit auf hessischer Ebene?

Abg. **Martina Feldmayer:** Ich habe eine Frage an Herrn Nitsch vom BUND: Es geht um § 30 Abs. 2, wonach der Biotopverbund so ausgestaltet sein muss, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 50 % der Fläche des Offenlandes erreicht wird. – Es wird die Befürchtung geäußert, dass innerhalb eines solchen Biotopverbundsystem nicht mehr gewirtschaftet werden dürfe. Was meinen Sie, wenn Sie davon sprechen, auch in Abgrenzung zu Wildnisgebieten?

Abg. **Vanessa Gronemann:** Eine Frage an Herrn Dr. Reiners: Wir haben hier mehrfach von der Notwendigkeit gehört, ein eigenständiges Naturschutzgesetz zu erlassen. Ich bitte Sie, dazu etwas zu sagen.

Abg. **Gernot Grumbach:** Ich habe drei Fragen, die erste an die AG bäuerliche Landwirtschaft Hessen. Herr Diehl, Sie haben sehr beredt die Vorteile der Agroforstwirtschaft beschreiben. Ich hätte dazu eine zeitliche Frage. Was bedeutet das hinsichtlich der Zeit? Das ist ja nichts, was von heute auf morgen umzusetzen ist. Bäume, die im Wald stehen, sind ja etwas anderes als z. B. Obstbäume. Gibt es da Übergangslösungen?

Zweite Frage. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ist von „regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen“ die Rede. In mehreren Stellungnahmen wird hierzu gesagt: Leute, ihr macht es euch zu einfach; wie die Natur z. B. an Straßenrändern niedergemäht wird, kann man ziemlich oft an Autobahnen beobachten. – Meine Frage an den Vertreter der IG BAU: Glauben Sie, dass die zusätzliche Formulierung: „... soweit sie nicht die biologische Vielfalt von Lebensräumen gefährden ...“ reicht? Oder müsste man das anders formulieren?

Die dritte Frage, ebenfalls an die IG BAU gerichtet: Wir haben im Entwurf des Naturschutzgesetzes eine Formulierung, in der die Natur nur als ein Teil der Lebenswelt der Menschen vorkommt. Der Gedanke „Natur um ihrer selbst willen“ taucht hier nicht auf. Dazu hätte ich von Ihnen gerne eine Stellungnahme.

Herr **Demant:** Zu der Frage betreffend das Devolutionsrecht. Das Devolutionsrecht der Naturschutzbeiräte war ein Bestandteil des Hessischen Naturschutzgesetzes, wurde aber nach einem Regierungswechsel vollständig abgeschafft. Es beinhaltete die Möglichkeit – damals gab

es auch bei den Regierungspräsidien, bei der oberen Naturschutzbehörde, einen Naturschutzbeirat –, dass die Naturschutzbeiräte Entscheidungen ihrer jeweiligen Instanzen überprüfen lassen konnten.

Ein Beispiel: Bei vielen Entscheidungen, die von den unteren Naturschutzbehörden zu treffen sind, ist es ja so, dass an diesen Entscheidungen der jeweilige Magistrat oder der jeweilige Landrat maßgeblich mitwirken und dabei nicht unbedingt auf der Grundlage der Auffassungen der Fachleute in den Verwaltungen, sondern aufgrund anderer Gesichtspunkte entscheiden. Das hat oft dazu geführt, dass Entscheidungen getroffen worden sind, die der Naturschutzbeirat bzw. die untere Naturschutzbehörde so nicht nachvollziehen und nicht mittragen konnten. Die untere Naturschutzbehörde ist als Teil der Verwaltung in solchen Fällen gehalten, nur zu remonstrieren, die Entscheidung aber nicht nach außen anzugreifen. Die Naturschutzbeiräte hatten aber die Möglichkeit, der übergeordneten Stelle, also der oberen Naturschutzbehörde und deren Beirat, den Fall vorzulegen und sie zu bitten, zu prüfen, ob die Grundsätze des Naturschutzrechts beachtet worden sind oder ob Änderungen notwendig sind. Das hat in einer Reihe von Fällen zu Korrekturen und auch dazu geführt, dass die Vorgaben des Naturschutzrechts verschärft geprüft werden mussten. Das hat in dem einen oder anderen Fall mit Sicherheit verhindert, dass langjährige Klageverfahren durchlaufen werden mussten. Ich halte diese Regelung daher für sinnvoll und bitte, dass geprüft wird, ob man diese Bestimmung nicht wieder in das Hessische Naturschutzgesetz aufnehmen kann.

Herr Grumbach hat eine Frage betreffend Eingriffe in die Natur und die Landschaft – § 12 des Entwurfs – gestellt. Unsere Formulierung: „... soweit sie nicht die biologische Vielfalt von Lebensräumen gefährden ...“ ist natürlich eine sehr weitgehende, und sie ist nicht sehr genau bestimmt. Wir haben aber immer wieder feststellen müssen, dass z. B. an Straßen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherung und der rationellen Pflege in großem Umfang Flächen plattgemacht wurden oder kleinräumige Standorte und kleinräumige Strukturen der Natur beschädigt oder gar zerstört worden sind. Gerade die Flächen an Straßen sind einem besonderen Klima ausgesetzt. Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten hat hier einen Rückzugsraum gefunden. Deshalb halten wir die grundsätzliche Freigabe dieser Flächen – auch wenn wir verstehen, dass dort möglichst schnell und rationell gearbeitet werden muss – nicht für sinnvoll und halten die Aufnahme der Formulierung für nötig, dass die biologische Vielfalt auf diesen Standorten geprüft und berücksichtigt werden sollte.

Zu der Formulierung „Natur um ihrer selbst willen“: Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass es nicht allein darum geht, die Natur zu schützen, weil sie für uns Menschen die Lebensgrundlage darstellt. Das ist zwar der Fall, aber die Natur ist auch an sich und für sich wertvoll. Wir sind nur Teile eines großen Ganzen. Die Natur hat einen Eigenwert. Diese Auffassung hat letztendlich dazu geführt, dass z. B. in Ecuador Klagerechte der Natur eingeführt worden sind, in diesem Land also die Möglichkeit besteht, bei Vorhaben, die die Natur grundsätzlich infrage stellen, einen Schutz der Natur zu fordern, unabhängig davon, ob das den Menschen nützt oder nicht.

Frau Dr. Eser – ich habe Sie schon erwähnt – hat mit dem Bundesamt für Naturschutz vor längerer Zeit eine größere Tagung durchgeführt, auf der diese Aspekte der Umweltethik angesprochen worden sind. Sie haben Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz, in eine Reihe von Landesnaturschutzverordnungen und letztendlich auch in die Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro gefunden. Warum sollten wir diesen Passus nicht auch in Hessen in das Gesetz aufnehmen und damit der Natur ein eigenes Recht auf Existenz und auf Wertschätzung einzuräumen?

Herr **Nitsch**: Die erste Frage bezog sich auf den Schutz der Moore. Da haben wir, glaube ich, in unserer Stellungnahme etwas missverständlich formuliert. Gemeint waren die Hochmoore. Wir haben in Hessen eigentlich nur zwei richtige Hochmoore, und beide stehen unter Schutz. Bei den Niedermooren sieht es anders aus. Da wird man mit der Landwirtschaft darüber reden müssen, welche Folgen sich ergeben, wenn dort wieder Vernässungen stattfinden.

Zu der Frage von Frau Feldmayer betreffend den Anteil von bis zu 15 % der Fläche des Offenlandes bei Biotopverbänden: Nicht alle diese Flächen dürfen und sollen aus der Nutzung genommen werden, denn wir brauchen ja gerade im Offenland – das eigentlich einen unnatürlichen Zustand darstellt – die Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung ist der Regelfall. Deshalb sind wir mit der Landwirtschaft und anderen Betroffenen im Gespräch. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist besser, als die Flächen künstlich zu pflegen. Es ist viel, viel teurer, anstelle des Landwirts ein GaLaBau-Betrieb durch die Gegend zu schicken. Das ist völlig unbezahlbar. Daher brauchen wir auch dort eine Form der Nutzung.

Die Form der Nutzung kann sich für den Landwirt auch einmal ein bisschen aufwendiger darstellen. Dafür sollte es entsprechende Erschwerniszahlungen geben. Ich nenne ein Beispiel: Wenn an einem vollständig begrädigten Bach links und rechts Grünlandflächen liegen und dort Renaturierung betrieben wird, dann bekommt der Landwirt beim Mähen der Wiesen das Problem, dass er nicht mehr geradeaus fahren kann, sondern Kurven fahren muss. Das ist eine gewisse Erschwernis, die aber zugunsten der Renaturierung und des Naturschutzes aus unserer Sicht zumutbar ist. Dafür sollte es aber einen Ausgleich geben, damit das nicht als totale Belastung empfunden wird, sondern gut in den Betriebsablauf integriert werden kann.

Herr **Dr. Reiners**: Vielen Dank für die Frage. Für mich ist es fast selbstverständlich, dass wir ein eigenes Naturschutzgesetz brauchen, gerade auch weil Hessen speziell ist. Ein Bundesnaturschutzgesetz kann das, was wir eigentlich brauchen, gar nicht regeln. Das Erste ist, die Arten und Lebensräume, für die wir eine besondere Verantwortung haben, zusammenzufassen. Das geschieht direkt in § 1 des Gesetzentwurfs über die Liste der Verantwortungsarten für Hessen, die sogenannte Hessen-Liste, die in mehreren Teilen des Gesetzentwurfs genannt ist. Sie wird vom HLNUG ausgearbeitet.

Für diese Arten und Lebensräume, die sich ganz klar von den Arten und Lebensräumen in anderen Bundesländern unterscheiden, haben wir gute Werkzeuge. Wir haben in Hessen die Feldflurprojekte, die Naturwaldentwicklungsflächen und die Landschaftspflegeverbände, die schon angesprochen worden sind. Sie alle waren in dem Ausführungsgesetz nicht ausreichend beschrieben und nicht langfristig gesichert. Die tollen Werkzeuge, die sich in den letzten Jahren als erfolgreich erwiesen haben, sowohl die Landschaftspflegeverbände als auch die Artenschutzprogramme, waren nicht ordentlich geregelt.

Gerade was die Umstrukturierung des amtlichen Naturschutzes betrifft: Da gab es verschiedene Zuständigkeiten. Wir haben das Zentrum für Artenvielfalt. Das alles war vorher nicht geregelt. Diese klare Beschreibung der Zuständigkeiten brauchen wir, um Werkzeuge zum Schutz der Verantwortungsarten und Lebensräume zu schaffen.

Herr **Diehl**: Die Frage bezog sich auf Agroforstsysteme. Das ist ein weites Feld; darüber könnte ich lange sprechen. Das kann ich hier nicht. Ein Agroforstsystem ist uns allen bekannt: die Streuobstwiese. Sie ist nichts anderes als ein Agroforstsystem, das sich in Hessen über lange Zeit entwickelt hat. Wir verjüngen unsere Streuobstwiesen gerade. Der alte Nachbar, der fragt: „Warum machst du das denn? Davon hast du doch nichts mehr“, drückt das Problem damit genau aus. Es geht hier um ein Generationenversprechen, das die industrielle Landwirtschaft gebrochen hat. Nur wenn wir dieses Versprechen wieder einhalten – das können wir z. B. mit diesen Systemen –, kann sich da wirklich etwas ändern.

In diesem Jahr haben wir in der GAP zum ersten Mal eine Codierung. Das bedeutet, für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer ist es möglich, diese Flächen in die Agrarförderung einzubringen. Die ist zwar lächerlich, aber das ist ein anderes Thema. Leider ist diese Codierung, diese ganze Geschichte, mit viel Bürokratie und vielen Einschränkungen verbunden. Es gibt eine Abstandsregelung von 20 m an allen Rändern des Ackers. Das bedeutet, dass mit einem Agroforstsystem leider keine Biotopvernetzung stattfinden kann; denn wenn ich das jedes Mal unterbrechen muss, ergibt das wenig Sinn.

Wir würden uns sehr wünschen, dass das an die Flächengrenzen herangeht. Vor allem die großen Nachbarn halten dagegen; denn der Sorge, dass das irgendeine negativen Auswirkungen auf den Nachbaracker hat, wird da sehr viel Raum gegeben. Das können wir, ehrlich gesagt, nicht nachvollziehen, und das halten wir auch für falsch, zumal man sich auf lange Sicht klarmachen muss: 1 ha Weizen bringt 100 % Ertrag, und 1 ha Weizen und Haselnüsse auf Halbstämmen oder andere Arten bringt 130 % Ertrag. In einer Zeit, in der wir unbedingt von der elenden Verfütterung von 60 & unserer Getreidevorräte an das Vieh, um tierische Eiweiße zu produzieren, wegkommen müssen, wären z. B. Nüsse eine schöne Alternative. Das kann man auch gut mit Market Gardening oder anderen gartenbaulichen Ideen kombinieren. Es müssen nicht immer riesige Glashäuser sein. – Das nur als Nebenbemerkung.

Übergangsmäßig: Ja, die Zeit drängt da. Wir reden schon sehr lange darüber. Lange war es nicht möglich. Ideen gäbe es: kleine Bäume, Halbstämme, zwischen die Großbäume pflanzen

und das sich dann nach und nach entwickeln lassen. Auch das ist eine Frage der Eigentumsverhältnisse; das muss man ganz klar sagen. Es ist schwierig, Pachtflächen so zu bewirtschaften. Die Angst der Eigentümer vor einem Wertverlust – das haben wir hier gehört – ist so immens, dass man sich scheut, einen Baum auf seinem Acker zu säen. Das ist leider so. Ich hoffe, ich konnte das so weit beantworten.

Abg. **Michael Ruhl:** Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Kaiser von der VhU. Zum einen ist heute schon einige Male das Thema „Vogelschlag an großen Glasflächen“ angesprochen worden. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren: Inwieweit ist es technisch, z. B. mit Folien oder architektonischen Maßnahmen, möglich, Vogelschlag zu vermeiden?

Zum anderen geht es mir um das Thema Rohstoffabbau. Sie haben einiges zu den Gebieten ausgeführt, in denen es Rohstoffabbau gab und die nachher renaturiert wurden. Was passiert mit den Flächen? Was für Maßnahmen wurden ergriffen?

Abg. **Torsten Felstehausen:** Auch ich habe noch eine Frage an Herrn Diehl von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen. Sie hatten eine stärkere Interaktion von Naturschutz und Klimaschutz in den Raum gestellt. Welche Regelung könnten Sie sich aus der Perspektive der bäuerlichen Landwirtschaft im Naturschutz vorstellen? Oder brauchen wir in der Landwirtschaft stärkere Regelungen auf anderen Ebenen, etwa auf der EU-Ebene?

Eine Frage habe ich noch an Frau Grimm von der Hessischen Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege: Vielen Dank auch für Ihren ausführlichen Vortrag. Sie haben die Regierungsseite bei dem Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz deutlich kritisiert. Wie könnte dieser Prozess aus Ihrer Erfahrung besser durchgeführt werden? Sollte es z. B. eine ständige Kommission geben, die das Naturschutz- und Umweltrecht kontinuierlich bearbeitet und eben auch berät? Wäre das aus Ihrer Sicht eine zielführende Maßnahme?

Abg. **Wiebke Knell:** Ich habe eine kleine Nachfrage an Herrn Nitsch vom BUND. Sie haben in Bezug auf § 37 des Gesetzentwurfs gesagt, dass es auch alternative Glassorten gibt. Wäre es, um den Vogelschlag zu minimieren, aus Ihrer Sicht ausreichend, wenn man in Betracht ziehen würde, alternative Glassorten einzusetzen, anstatt Glasflächen, die größer als 20 m<sup>2</sup> sind, zu verbieten?

Abg. **Knut John:** Ich habe eigentlich eine Frage an Herrn Merkel. Aber; Herr Diehl, vielleicht müssten Sie das noch einmal erklären. So ganz erschließt sich mir das nicht. Sie haben gesagt: Agroforst – 1 ha Weizen bringt 100 % Ertrag, 1 ha Weizen und Haselnusssträucher bringen 130 % Ertrag. Das erschließt sich mir jetzt nicht. Sie müssten das noch einmal erklären.

Herr Merkel, ich frage Sie, welche Zahlen Sie da sehen und welche Erfahrungen Sie mit Agroforst bereits haben.

Wir wissen, dass auf dem Gladbacher Hof, der Versuchsanstalt des Landes, auch Agroforst betrieben wird. Mir fällt gerade ein, dass man uns, nachdem wir dem Gladbacher Hof einen Besuch abgestattet hatten, gesagt hat, dass man eine gewisse Zeit braucht, um Agroforst überhaupt zu erforschen. Sie haben das System aber so beschrieben, dass man zu der Auffassung gelangen könnte, es müsste morgen eingeführt werden. Aber ist es denn tatsächlich erforscht? Bei Ihren Zahlen – 100 % Ertrag versus 130 % Ertrag – habe ich, ehrlich gesagt, große Bedenken. Das habe ich noch nicht verstanden. Vielleicht können Sie es erklären. Aber ich würde gern auch Herrn Merkel dazu hören.

Herr **Kaiser**: Danke für die Nachfragen. Erster Punkt: Verglasung. Das ist wohl vorstellbar, auch mit Planen, aber eher bei Bürogebäuden, wie ich mir habe sagen lassen. Es gibt zwar spezielles Glas, aber das ist unwahrscheinlich teuer. Insofern ist das eine Frage der Abwägung.

Zweiter Punkt: Anbau, Rohstoffherzeugung. Ich war gestern gerade bei einem Mitgliedsunternehmen in dem Bereich. Dort gibt es tatsächlich Biotop. Der Uhu ist ein berühmtes Beispiel. Das Thema „Naturschutz auf Zeit“ haben wir auch schon angesprochen. Dort sind die Erfahrungen sehr gut.

Herr **Nitsch**: Die Frage war, ob wir uns vorstellen können, dass diese alternativen Glasmaterialien eine Möglichkeit sind. Natürlich können wir uns das vorstellen; denn so, wie es in dem vorliegenden Gesetzentwurf steht, wird es nicht geprüft, sondern es wird völlig freigestellt. Ich habe es vorhin schon einmal gesagt: Dem Vogel ist es egal, ob er an der EZB oder am Glashaushaus zu Tode kommt. Deshalb machen wir uns dafür stark, dass bei solchen Dingen zumindest eine Prüfungspflicht angestrebt wird.

Frau Grimm hat es gesagt: Es gibt mittlerweile Vorhaben, bei denen eine Fläche von 9 oder 10 ha komplett unter Glas ist, und zwar in der freien Landschaft, wo die Vögel schnell fliegen. Da ist es doch sinnvoll, dass man sich im Rahmen solcher neuen Projekte darum kümmert, wie man auch dort Vogelschlag vermeiden kann, so weit es eben geht. Deshalb würden wir die Vorlage an der Stelle gern noch einmal geändert haben.

Herr **Diehl**: Die erste Frage bezog sich auf Klima- und Naturschutz. Mich zu fragen, wie viele zusätzliche Regelungen gut wären, ist gefährlich. Ich würde selbstverständlich sagen: Nein, danke. – Das liegt auf der Hand. Mein Leben beim Schafehüten ist mittlerweile von so vielen Regelungen eingegrenzt, dass ich manchmal denke: Für die 6 € brutto muss ich den ganzen Mist auch noch auswendig lernen. – Aber das nur als Nebenbemerkung.

Der Kernpunkt ist für uns, dass der Input gesenkt werden muss. Als Beispiel möchte ich die mineralische Düngung erwähnen. Die mineralische Düngung ist einer der größten Energiefresser im konventionellen Landbau. Stelle ich mineralischen Dünger auf meinem Acker selbst her, so, wie das heute im ökologischen Landbau selbstverständlich ist und früher, unter Verwendung von Klee und Gras, für alle selbstverständlich war, kann ich den Input so deutlich reduzieren, dass es eine direkte Wirkung hat. Ich kann jetzt, ehrlich gesagt, keine Zahlen aus dem Ärmel schütteln, aber ein Betrieb, der seine Fruchtfolge so verändert, muss auf einen Teil des verkaufsfähigen Ertrags, auch von Marktfrüchten, verzichten. Er wird aber deutlich weniger Betriebsmittel kaufen müssen. Gerade der Stickstoff ist in der letzten Zeit immens teuer geworden, sodass sich sehr viele Betriebe sehr viele Sorgen machen mussten, wie sie das irgendwie stemmen können.

Ich würde mich freuen, wenn da etwas passieren würde. Dann kämen wir auch vom Maisanbau für die Biogasanlage weg; denn für viehlose Betriebe ist es kein Hexenwerk, das Klee gras und die Luzerne in der Biogasanlage zu verwerten. Es würde auf viele Bereiche, die wir hier angesprochen haben, eine Wirkung haben.

Bei der anderen Frage ging es um Agroforst. Ja, das ist wahr, die Sache muss man weiter beforschen. Ein Baum hat ein echtes Problem. Er wird sich in unserer Lebenszeit nicht so richtig als Forschungsobjekt entwickeln können. Das ist ein Problem. Das heißt, es ist eine sehr langfristig angelegte Frage. Es gibt auf der ganzen Welt Erfahrungen damit. Die Mischkulturen von Bananen und Kaffee sind auch Agroforstsysteme. Man hat dort einiges an Erfahrungen gesammelt.

Das Beispiel mit den Nüssen, das ich gebracht habe, ist nichts Neues. Wenn ich sage, der Ertrag von Weizen beträgt 100 %, während der Ertrag von Weizen plus Haselnüssen 130 % beträgt, meine ich damit einfach: Ich gehe in die Höhe. – Erst einmal habe ich eine Fläche. Wir haben festgestellt, dass die Fläche begrenzt ist. Ich habe 1 ha, auf dem ich, auch wenn ich alle Register ziehe, die Menge von 10 oder 11 t Weizen nicht überschreiten kann. Unser Betrieb kann das sowieso nicht. Aber das ist auf jeden Fall begrenzt. Ich kann jedoch, wie ich heute sage, die Erträge addieren, wenn ich zusätzlich zu dem Getreide – oder was immer dazwischen wachsen kann, das ist dann in der normalen Fruchtfolge – Bäume pflanze, die lange zur Verfügung stehen und lange CO<sub>2</sub> speichern werden. Hinzu kommt, dass ich damit Erosion und Wasserverlust verhindere. Das sind alles Sachen, die dem Acker dann auch zur Verfügung stehen und die den Ertrag – die Marktfrucht oder den Anbau von Futter – verbessern.

Deswegen habe ich von 130 % gesprochen. Ich bin ganz ehrlich: Das ist keine Zahl, die ich in unserem Betrieb errechnet habe, sondern ich habe sie vom Forum Agroforstsysteme in Bernburg (Saale), auf dem ich letztes Jahr war, mitgebracht. Dort ist ein Forschungsprojekt vorgestellt worden. Aber richtig ist: Erforscht haben wir das noch lange nicht, und das wird auch so lange dauern, wie Bäume Zeit zum Wachsen brauchen.



Herr **Merkel**: Herr Diehl hat dankenswerterweise schon ein Stück weit klargestellt, wie man auf diesen Wert von 130 % kommt. Ich denke, das ist eine Rechenfrage. Ich habe, wenn ich dort Bäume pflanze, keinen Ertrag von 100 % Weizen mehr, sondern einen, der zwischen 90 und 100 % liegt. Natürlich ist der Gedanke da, zu sagen: auf der ersten Ebene ein bestimmter Prozentwert und auf der zweiten Ebene, der Baumreihe, auch.

Aus der Praxis ist mir bisher nicht bekannt, dass irgendwo Getreide mit Agroforstsystemen angebaut wird. Ich kenne einen Betrieb, der das unabhängig von Experimentierphasen macht und bei dem es funktioniert. Dort werden Nussbäume und Beerenobst angebaut. Aber das ist auf Sonderkulturen beschränkt. Die Erfahrung haben wir, wie Herr Diehl auch schon gesagt hat. Die Streuobstwiese ist das, was in unserer Heimat schon lange als Agroforstsystem im weiteren Sinn funktioniert. Aber im Ackerbau sind wir über die Erprobungsphase noch nicht hinaus. Dass die 130 % eine Rechenzahl sind, wurde schon klargestellt.

Frau **Grimm**: Sie hatten gefragt, ob man das Gesetzgebungsverfahren besser machen kann. Ich kann es jetzt nur auf die Angehörigen des Berufsstands fokussieren, die nachher mit dem Gesetz arbeiten müssen. Wir hätten uns gewünscht, dass der erste Entwurf, den es gegeben hat, tatsächlich mit dem arbeitenden Naturschutz abgestimmt worden wäre, bevor man ihn in die offizielle Verbändebeteiligung gegeben hätte. Das würde als kleine Maßnahme reichen.

Die Einrichtung einer großen Kommission, die vielleicht versucht, alle Interessen, die heute hier vorgetragen wurden, frühzeitig in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wird, glaube ich, nicht erfolgreich sein. Man muss das Ganze einmal fachlich überdenken, auf gute Füße stellen, mit dem Vollzug abstimmen, und dann kommt man auch zu einem guten Ergebnis.

**Vorsitzende**: Wir kommen zur dritten und letzten Gruppe der Anzuhörenden und beginnen mit Herrn Schmidt, der den Landesbeirat Holz Hessen vertritt.

Herr **Schmidt**: Herzlichen Dank für die Möglichkeit, ergänzend zu der Stellungnahme etwas zu sagen. Ich spreche als Vorsitzender des Landesbeirats Holz und als Vorstandsmitglied von pro holzbau hessen, der Clusterinitiative. Der Landesbeirat ist ein Zusammenschluss aller wesentlichen Akteure: vom Waldbesitz über das Handwerk und die Holzindustrie bis zum Holzhandel.

Wie es der Name schon sagt, hat es sich die Clusterinitiative pro holzbau hessen zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit Kommunen und Landkreisen den Holzbau und die Holzbauquote in Hessen voranzubringen. Das ist ein sehr wichtiges Ziel. Wir wissen mittlerweile, dass gerade das Bauen ein wesentlicher Einflussfaktor beim Klimawandel ist: fast 40 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Das sind das Baumaterial, das Bauen selbst und der Betrieb der Gebäude. Diese CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen den Klimawandel. Darüber hinaus hat die Art und Weise, wie

wir jetzt bauen, weitere schädliche Umweltwirkungen. Hierzu gehört beispielsweise auch das Müllaufkommen. Der Holzbau hat maßgebliche Antworten darauf. Das betrifft die Ökobilanz des Holzes, aber auch die Entwicklung hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft.

Die Hessische Landesregierung hat das erkannt und im Januar dieses Jahres das Klimaschutzgesetz in Kraft gesetzt. Dort steht beispielsweise, dass die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten ist und dass darüber hinaus Sicherung und Ausbau von Kohlenstoffsenken – wie sie durch den Holzbau entstehen – vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit dem Wald steht da, das Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff solle gesteigert werden.

In dieser Woche – ich glaube, es war am Montag – haben Umweltministerin Priska Hinz und Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir vorgestellt, wie der Klimaplan Hessen umgesetzt wird. Wir waren natürlich sehr begeistert, dass dort ganz wesentlich die Holzbauintiative genannt wurde, die auf eine entsprechende Bauwende hinarbeitet. Das ist ganz richtig erkannt; denn wenn wir mit Holz bauen und Holz verwenden – der Plenarsaal ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass nicht nur die Gebäudehülle, sondern auch das, was verbaut ist, aus Holz sein kann –, ist das eine sehr langfristige und zuverlässige CO<sub>2</sub>-Senke. Wir ersetzen dadurch auch energieintensive Materialien und vor allem importierte Ressourcen. Aus den Nebenprodukten, die bei der Produktion anfallen, erzeugen wir noch erneuerbare Energie, Strom und Wärme.

Die Steigerung der Holzbauquote ist also ein klares Ziel. Es ist durchaus ambitioniert, was sich die Landesregierung vorgenommen hat, beispielsweise die Verwendung von 25 % Holz im Mehrgeschosswohnungsbau. Da sind wir nach meinen Erkenntnissen derzeit bei 5 %

Aus der Pressemeldung war aber noch zu erfahren – das ist ein Zitat von Herrn Al-Wazir –, dass der Klimaplan kein Verbotskatalog, sondern ein Chancenkatalog sein soll. Darüber hinaus sagt er: Unsere Aufgabe ist die Transformation hin zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und zukunftssicheren Wirtschaft. – Bis dahin sind wir komplett. Gerade der Cluster Wald und Holz ist eigentlich ein Paradebeispiel dafür, dass wir diesen Transformationsprozess längst hinter uns gebracht haben.

Im Gegensatz dazu und zu den Beteiligten aus dem Umweltministerium steht eine ganze Reihe von Erlassen, Verordnungen und Gesetzen, die die nachhaltige Bewirtschaftung der hessischen Wälder einschränken und damit auch dem Klimaplan diametral entgegengesetzt sind. Besser gesagt: Es wird in Hessen künftig wahrscheinlich mehr mit Holz gebaut, aber dass das Holz aus hessischen Wäldern kommt, bezweifle ich stark. Es besteht derzeit also keine Kohärenz zwischen der Umwelt- und der Klimapolitik in Hessen.

Ich möchte das kurz näher ausführen und noch einige Punkte ansprechen. Zunächst betrifft das den Staatswald. Dort beschäftigt uns seit einem Jahr das sogenannte Buchen-Moratorium: ein Einschlagsverzicht in Buchenwäldern – 4.500 ha, um nur einmal Zahlen zu nennen. In Hessen ist die Holzverfügbarkeit bei den Baumarten Buche und Eiche seit 2015 um über die Hälfte gesunken.

Ganz neu hinzugekommen ist die Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald, die, glaube ich, Mitte letzten Jahres verabschiedet worden ist. Sie ist mittlerweile Gegenstand der Analysen von Wissenschaftlern, die sich das anschauen und die Folgen bewerten. Man geht davon aus, dass die Holzbereitstellung aus dem hessischen Staatswald langfristig sogar um bis zu 90 % sinken könnte, mit weitreichenden Folgen für Natur, Klima und Gesellschaft.

Das Umweltministerium macht mittlerweile nicht mehr halt an der Staatswaldgrenze. Auch das ist heute schon gesagt worden. Es gibt weitere Gesetze, die ähnliche Analogien aufweisen. Ich möchte nur noch einmal das Gesetz zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ in Erinnerung rufen: mit 2.000 ha Wald in der Kernzone, die nicht bewirtschaftet werden, und 4.000 ha Wald in Zone 2, die nur noch mit Einschränkungen bewirtschaftet werden dürfen.

Unter diesem Vorzeichen steht meines Erachtens auch der vorliegende Gesetzentwurf. Ich möchte auf die einzelnen Punkte im Gesetzentwurf nicht weiter eingehen. Wir haben das in der Stellungnahme dargelegt. Sie haben sicherlich heute schon gehört und werden es auch noch hören, dass dieser Gesetzentwurf die nachhaltige Waldwirtschaft auf ganzer Fläche beschränkt, nicht nur auf den Staatswald bezogen, und in die Eigentumsrechte eingreift, wie ich von den Kollegen mitbekommen habe, weshalb wir mit weiteren negativen Folgen für die Versorgung der Gesellschaft mit Holz aus Hessen zu rechnen haben.

Im Umweltministerium scheint man ein bisschen aus dem Blick verloren zu haben, dass in den ländlichen Regionen Hessens nicht nur wirklich schützenswerte Tier- und Pflanzenarten beheimatet sind – das will ich gar nicht in Abrede stellen –, sondern dass da auch Menschen wohnen. Das ist eine völlig einseitige Ausrichtung der Politik; denn diese Menschen wollen in lebenswerten und klimafreundlichen Gebäuden leben und arbeiten – Klimaschutzplan, Holzbauoffensive; sehr richtig erkannt –, und diese Menschen benötigen sichere und erneuerbare Energie für Wärme und Strom. Ich glaube, wir haben in den letzten Monaten mitbekommen, dass das ein entscheidender Faktor ist. Letztendlich wollen die Menschen auch im ländlichen Raum zukunftsfähige, da klimafreundliche, und nachhaltige Arbeitsplätze vorfinden.

Herr Al-Wazir hat es gesagt, und wir sind dabei: Wirksamer Klimaschutz ist keine Ansammlung von Verboten und Beschränkungen, sondern vielmehr das Nutzen von Chancen und Möglichkeiten im Land. Das walddreichste Bundesland Deutschlands hat diese Potenziale; da bin ich mir sicher.

Zum Abschluss: Der vorliegende Gesetzentwurf hat aus unserer Sicht direkte und indirekte negative Folgen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für die Holzwirtschaft, aber auch für den Waldbesitz, und er nimmt letztendlich dem klimafreundlichen Rohstoff Holz die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Baumaterialien. Er bringt in weiten Teilen auch keinen Mehrwert für den Naturschutz, zumindest nicht im Wald. Es wurde viel über die Landwirtschaft diskutiert. Vor allem – das wurde auch angesprochen, ich glaube, von den Scientists for Future –: Ein Nichtbewirtschaften raubt uns auch die Möglichkeit, die Wälder klimagerecht und schnell umzubauen. Letztendlich wirkt es sich negativ auf den Klimaschutz aus, also nicht im Sinne des Klimaschutzplans, da ohne nachhaltig verfügbares Holz auch eine Bauwende in Hessen nicht möglich ist.

Ich kann nur an Sie appellieren, die beiden großen Aufgaben der Menschheit, den Schutz des Klimas und die Erhaltung der Biodiversität, nicht gegeneinander auszuspielen. In dem Sinne bitte ich Sie eindringlich, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ganzheitlich zu bearbeiten.

Frau **Euler**: Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Bund Deutscher Forstleute begrüßt ganz grundsätzlich das Vorhaben, mit einem neuen Hessischen Naturschutzgesetz den Schutz der biologischen Vielfalt zu stärken. Die Forderungen des BDF finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme. Deshalb möchte ich mich auf ein wichtiges Thema beschränken, das auch schon angeklungen ist.

Was den Wald betrifft, ist der Tenor des Gesetzentwurfs ziemlich eindeutig. Die Ausweisung von Stilllegungsflächen in Form von Schutzgebietskategorien wird forciert, verbunden mit einer Abkehr von der integrativen Waldbewirtschaftung. „Naturwald“ und „Wildnis“ sind dabei die Schlüsselbegriffe. Sie beschreiben eine Gegenwelt zu unserer hektischen Zivilisation; sie sind eine Projektionsfläche von Freiheit und Sehnsucht. In diesem Idealbild wird der Wald als ökologisches Gefüge verstanden, in dem jeder menschliche Eingriff bedrohlich sein kann und den Naturzustand gefährdet. Daraus ergibt sich eine Gegenüberstellung von Mensch und Natur, von Schutz und Nutzung.

Doch der hessische Wald ist eine seit Jahrtausenden von Menschen beeinflusste Kulturlandschaft. Die einfache Gegenüberstellung von Schutz und Nutzung wird den aktuellen Herausforderungen – Klimawandel, Artensterben, aber auch Unabhängigkeit von fossilen Ressourcen – nicht gerecht; denn die naturnahe Waldwirtschaft leistet einen erheblichen Beitrag zu Biodiversität und Strukturreichtum. Sie kann individuell auf standörtliche Besonderheiten eingehen, z. B. Maßnahmen zum Wasserrückhalt, die Förderung seltener Laubbaumarten oder der Erhalt artenreicher Eichenwälder. Darüber hinaus profitieren wir als Gesellschaft von der lokalen Wertschöpfung durch nachhaltige Waldnutzung. Holz ist zudem ein extrem wichtiger Rohstoff im Kampf gegen den Klimawandel.

Nutzung und Sicherung der Biodiversität aufeinander abzustimmen und so den Erhalt der Artenvielfalt auf der gesamten Waldfläche zu ermöglichen ist eine Errungenschaft, die aufzugeben aus unserer Sicht ein Rückschritt ist. Deshalb fordern wir einen Naturschutz im Wald, der auch den Menschen mitdenkt und nicht auf Verbote und Ausgrenzungen menschlichen Wirkens reduziert ist. Wir sollten uns gemeinsam darüber verständigen, wie wir den Wald als natürliche Lebensgrundlage nutzen und gleichzeitig Waldlebensräume in ihrer Vielfalt erhalten können. Wir haben im Waldnaturschutz schon viel erreicht, und wir wollen uns auch zukünftig weiterentwickeln.

Durch pauschale Flächenstilllegungen auf dem Erlassweg ist dies aus unserer Sicht allerdings nicht zu erreichen. Es muss auf lokaler Ebene einen Gestaltungsspielraum für die Menschen geben. Gesellschaftliche Ansprüche im Wald kleinflächig und differenziert zu erfüllen führt am Ende zu einer breiteren demokratischen Akzeptanz. Nur so kann der langfristige Schutz der Biodiversität unserer Wälder tatsächlich gesichert werden.

**Herr von Eisenhart Rothe:** Vielen Dank für die Einladung und dafür, dass ich hier die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, vertreten und unsere Stellungnahme vortragen darf. Wir haben in unserer Stellungnahme, die Ihnen leider erst gestern Abend zugegangen – ich bitte, das zu entschuldigen –, einige Punkte aufgeführt, die wir in dem Gesetzentwurf vermissen.

Wir haben diese Punkte bereits Ende Dezember letzten Jahres in unserer dem Ministerium zugeleiteten Stellungnahme aufgeführt. Teilweise ist das berücksichtigt worden, andere Punkte allerdings nicht. Dies betrifft beispielsweise den Wasserrückhalt in der Landschaft, insbesondere im Wald. Wir vermissen in dem Gesetzentwurf ein klares, auch naturschutzfachliches Statement, dass das notwendig ist. Ich nenne als Beispiel nur den Humusabtrag durch Starkregenereignisse. Das ist auch etwas, was unseren Ökosystemen massiv schadet und in der Landwirtschaft durchaus ein Problem darstellt. Wir haben eben auch lange über die ökologische Landwirtschaft gesprochen. Gesunde, vitale Böden haben eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz – Stichwort: Humus bindet CO<sub>2</sub>.

Wir vermissen allerdings auch ein klares Statement, was den Flächenverbrauch angeht. Wir haben die Hessische Nachhaltigkeitsstrategie, in der wir entsprechende Ziele formuliert haben. Aber jetzt fehlt der entscheidende Schritt, dies auch in einem Naturschutzgesetz zu verankern. Wir wünschen uns, dass diese Anregung aufgenommen wird.

Ich möchte aber auch erwähnen, wir freuen uns, dass Punkte aus der Stellungnahme, die wir im Dezember abgegeben haben, durchaus schon in den neuen Entwurf eingeflossen sind. Das betrifft beispielsweise die Baumschutzsatzung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung, auf die wir sehr gedrungen haben.

Grundlegend anders gestaltet werden sollte nach unserer Auffassung § 8 des Gesetzentwurfs. Hier stört es uns, dass Land- und Forstwirtschaft sozusagen zusammengepackt werden. Wir sehen hier, was den Klimaschutz und den Naturschutz angeht, zwei völlig entgegengesetzte Landnutzungsformen. Während der Wald eine unglaublich starke Klimawirkung hat – etwa 15 % des in Hessen ausgestoßenen CO<sub>2</sub> werden in hessischen Wäldern gebunden –, haben wir aufseiten der Landwirtschaft einen Ausstoß an CO<sub>2</sub>. Wir haben die Problematik der Nitratauswaschung, und wir haben einen Artenrückgang aufgrund der Landwirtschaft. Das steht deutlich im Gegensatz zu der Situation in der Forstwirtschaft. Deshalb schlagen wir vor, diesen Paragraphen in zwei verschiedene Paragraphen aufzugliedern, auch um klarzustellen, wo die Probleme liegen.

Sehr kritisch sehen wir die Ersatzmaßnahmen – ein Punkt, der schon angesprochen worden ist –: dass man also auch in die Nachbarlandkreise gehen kann. Wir haben hier z. B. Abgeordnete aus dem Werra-Meißner-Kreis und dem Schwalm-Eder-Kreis. Wenn ich von einem Ende des Schwalm-Eder-Kreises zum anderen gehe, beispielsweise von Witzenhausen nach Treysa, stelle ich fest, dass dort auch landschaftlich und geologisch völlig andere Bedingungen herrschen. Einen Ausgleich über fast 100 km hinweg zu schaffen kann eigentlich nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wir bitten, noch eingehender zu prüfen, auch vonseiten der unteren Naturschutzbehörde in Frankfurt – Herr Rothenburger hat schon Ausführungen dazu

gemacht –, wo da die Probleme liegen, auch im Ballungsraum. Unserer Meinung nach passt das alles nicht zusammen.

Ein sehr großes Problem – das hat auch Herr Nitsch schon angesprochen – ist die Kompensation in der Landwirtschaft: dass sie durch das Naturschutzgesetz fast vollständig ausgeschlossen wird. Das können wir nicht mittragen. Wir sehen dort ein großes Problem; denn der Eingriff, der in der Landwirtschaft erfolgt, beispielsweise durch die Neuausweisung von Baugebieten, für die landwirtschaftliche Strukturen zerstört werden müssen, muss auch in der Landwirtschaft kompensiert werden. Es reicht dann nicht, einige Vogelnistkästen – ich sage das jetzt einmal überspitzt, Entschuldigung – im Wald aufzuhängen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen sei angemerkt, wir freuen uns natürlich, dass die Aaleen, für die sich auch unser Verband sehr engagiert, weiterhin zu finden sind. Wir regen allerdings an, gerade in Bezug auf die Biotopvernetzung, die Hecken, die Feldraine und permanent Wasser führende Gräben mit aufzunehmen, um eine bessere Biotopvernetzung an der gesamten Feldflur zu erreichen.

Weiter möchten wir anregen, in § 29 des Gesetzentwurfs den Begriff „Naturwald“, der unserer Meinung nach dem Bürger oder auch demjenigen, der mit dem Naturschutzgesetz arbeitet, ein völlig falsches Bild vermittelt, zu ersetzen. Er sollte beispielsweise durch den Begriff „wirtschaftsfreier Wald“ ersetzt werden; denn durch den Begriff „Naturwald“ wird suggeriert, dass der bewirtschaftete Wald nicht der Natur diene, und das ist ja nicht der Fall.

Ein unserer Meinung nach für den Bürger im Umgang mit dem Gesetz ebenfalls wichtiger Punkt ist die Definition der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Das ist in § 29 des Gesetzentwurfs ein bisschen hineingewurschtelt worden und taucht dann eigentlich erst wieder im § 58 des Gesetzentwurfs auf. Wir verstehen nicht, warum man hier nicht den geraden Weg geht. Die Definition der Naturschutzvereinigungen gehört unserer Meinung nach ganz klar in den § 58 des Gesetzentwurfs.

Ein Punkt noch: Wir freuen uns natürlich, dass es jetzt wieder auf drei Ebenen Naturschutzbeiräte gibt. Das ist eine sehr gute Entwicklung. Es ist heute schon dargestellt worden, dass das aus diversen Gründen sinnvoll ist. Ich möchte das jetzt nicht wiederholen. Aber wir bitten Sie, in dem Gesetzentwurf die Formulierung „von überörtlicher Bedeutung“ zu streichen; denn das wird noch mitgeschleppt aus Zeiten, in denen der Spielraum der Naturschutzbeiräte deutlich eingeschränkt worden ist. Das kann in dem Sinne nicht mehr sein. Der Naturschutzbeirat muss sich mit allen Themen, die in seinem Bereich für ihn von Bedeutung sind, beschäftigen können, nicht nur mit den überörtlichen. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, wir erwarten, dass die Beiräte bei allen Planungen und Planfeststellungsverfahren unterrichtet und beteiligt werden.

Frau **Möbus**: Auch von mir vielen Dank, dass ich heute in Vertretung der Unternehmen der Säge- und Holzindustrie in Hessen und den angrenzenden Bundesländern zu solch einem

wichtigen Gesetzesvorhaben Stellung nehmen kann. Mit dem Naturschutzgesetz hat man sich nämlich nichts weniger zum Ziel gesetzt als die dauerhafte Sicherung der Lebensgrundlagen durch den Erhalt der biologischen Vielfalt und gleichzeitig die Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch Klimaschutz und Klimaanpassung. Ich kann für die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie sagen, dass wir diese Ziele vollumfänglich unterstützen; denn wir, die wir mit dem Wald und von dem Wald leben – wie viele andere, die schon gehört wurden –, wollen auch in den kommenden Jahren, dass wir klimastabile Wälder haben, in denen viele Arten beheimatet sind und dort auch in den nächsten Jahrzehnten noch leben können.

Es freut mich daher ganz besonders, dass mit dem Gesetzentwurf der Versuch unternommen wird, diese beiden Ziele miteinander zu vereinbaren; denn es ist, wie es viele Vorredner schon dargestellt haben: Wir haben hier zwei Krisen, die parallel laufen. Wir haben die Klimakrise, und wir haben die Artenkrise. Außerdem müssen wir die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Krisen nicht nur ins Bewusstsein rücken, sondern wir müssen auch versuchen, Maßnahmen umzusetzen. Wo zeigt sich das besser als am Beispiel des Waldes? Was ich jedoch auch in dieser Anhörung zusätzlich zu der Stellungnahme, die wir eingereicht haben, anmerken möchte: Trotz dieser Zielstellungen vermissen wir bei der konkreten Umsetzung diese Verbindungen an vielen Punkten und bedauern das ausdrücklich; denn angesichts dieser beiden Krisen und der Herausforderungen in den nächsten Jahren besteht die Notwendigkeit, dass wir einen Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen auf derselben Fläche schaffen. Das haben schon viele Vorredner erwähnt.

Ich möchte das an dem konkreten Beispiel des Bundesnaturschutzgesetzes festmachen, das ebenfalls schon erwähnt wurde. Im letzten Jahr wurde da intensiv über die Frage diskutiert, wie sich verschiedene Herausforderungen in einen Ausgleich bringen lassen, damit sie akzeptiert und dann auch bewältigt werden. Deswegen ist es sehr bezeichnend, dass der Gesetzentwurf, über den wir heute hier beraten, an sehr vielen Stellen von dem Kompromiss des letzten Jahres abweicht. Von einigen Kollegen wurde das schon erwähnt.

Ich möchte ganz kurz drei Punkte exemplarisch herausgreifen. Das betrifft die Naturwaldflächen, den Naturwald und die Naturparke. Es wird festgelegt, dass das Ministerium künftig im Staatswald durch Rechtsverordnung eine forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen untersagen kann. Für uns ist wichtig bei diesem Ziel, dass der Staatswald eine besondere Vorbildfunktion hat. Diese Vorbildfunktion hat er für die Biodiversität, aber er hat sie auch für alle anderen Interessengruppen. Er hat nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern auch eine Verantwortungsfunktion für den Naturschutz, für die Wirtschaft, für die ländlichen Regionen und auch für alle Menschen, die von und mit dem Wald leben. Beim Staatswald hat man auch die Verantwortung, den Waldumbau in Richtung klimastabiler Wälder voranzutreiben, um die Generationengerechtigkeit auch in den nächsten Jahren zu gewährleisten.

Es wurde schon mehrfach angesprochen, dass es dabei grundsätzlich darum geht: Der Waldumbau schreitet voran. Wir müssen es schaffen, die Waldschäden einzudämmen oder es bestenfalls gar nicht mehr zu Waldschäden kommen zu lassen. Wir stehen aber auch einer Änderung der Altersklassenstruktur im Wald gegenüber. Es besteht die Notwendigkeit, den CO<sub>2</sub>-

Ausstoß zu reduzieren, am besten durch die Verwendung von Holz. All das hängt mit der Steigerung der Biodiversität zusammen. Wir stellen uns die Frage, ob es angesichts der jüngsten Forschungen, die kausale Zusammenhänge zwischen den Wetterextremen und den Waldschäden, unabhängig von ihrem Flächenstatus, nachweisen, der richtige Weg ist, weiter auf Schutzgebiete und ihre Ausweisung zu setzen, oder ob man das Konzept des integrativen Naturschutzes präferiert.

Noch erwähnen möchte ich die Abweichung vom Bundesnaturschutzgesetz bei den Naturparken. Da wird die Vorgabe gemacht, dass sie hinreichend groß sind und man dauerhaft eine umweltgerechte Landnutzung anstrebt. In Hessen gibt es ein ganz konkretes Ziel; denn ein Naturpark muss hier mindestens 30.000 ha groß sein. Die umweltgerechte Landnutzung wird dann auch hier nicht mehr erwähnt, und da stellt sich uns die Frage. Wie ist diese Konkretisierung begründet? Was führt dazu, dass wir hier vom Bundesnaturschutzgesetz abweichen? Daher lautet die grundsätzliche Frage: Auf welcher Grundlage soll die Ausweisung dieser Flächen erfolgen? Nach welchen Kriterien erfolgt das Monitoring? Über welchen Zeitraum und wie werden diese Ziele wirksam nachgewiesen? Wie erfolgt eine Folgenabschätzung für den Waldumbau, für die Klimastabilität der Wälder und auch für die Auswirkungen in ländlichen Regionen?

Diese Fragen lässt der Gesetzentwurf weitgehend offen. Es ist nicht trivial, wenn diese Fragen offen bleiben; denn es besteht bei der fachlichen Beurteilung der Waldflächen die Notwendigkeit, diese Fragen zu beantworten, auch weil bei dieser Ausweisung sehr unterschiedliche Mitwirkungsrechte für verschiedene Interessengruppen bestehen. Das wurde auch schon erwähnt. Ich möchte trotzdem noch einmal darauf hinweisen; denn bei der Ausweisung der Naturwaldflächen sollen künftig nur die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen anzuhören sein, nicht aber die Interessengruppen, die ebenfalls unmittelbar mit dem Wald befasst sind, wie die Waldbesitzenden und alle in der nachgelagerten Wertschöpfungskette Holz.

Auch hier möchte ich auf die besondere Verantwortung des Staatswaldes verweisen, da alle diese Menschen in Hessen unmittelbar von der Ausweisung dieser Flächen betroffen sein werden und auf der anderen Seite die Holzwirtschaft nicht nur, aber auch in Hessen zwar eine Schlüsselrolle für die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft haben wird und in den nächsten Jahren Wachstumsimpulse setzen kann und setzen soll, sie aber von diesen Entwicklungen unmittelbar betroffen ist. Da stellt sich in Grundzügen auch die Frage, ob die Regelungen in diesem Gesetzentwurf angemessen sind.

Da komme ich noch einmal auf das in § 36 des Gesetzwurfs behandelte Thema Horstschutz zurück; denn es geht grundsätzlich um die im Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft und dem Artenschutz thematisierte Frage: Individuumsschutz, Populationsschutz. Wie schaffen wir da einen wirkungsvollen Ausgleich, der tatsächlich verhältnismäßig ist? Da sieht § 44 BNatSchG tatsächlich nur vor, dass eine erhebliche Störung vorliegen muss, die die lokale Population verschlechtert.



Hier geht es um Schutzzonen, bei denen ein Radius von 100 m bis 300 m um die Horstbäume normiert wird. Aus unserer Sicht ist das eine deutliche Verschärfung mit deutlichen Auswirkungen auf die Waldbesitzenden, die Holzindustrie und die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Damit komme ich zum Schluss. Hier möchte ich mich einigen Vorrednern anschließen: Für mich stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es dieses Gesetzentwurfs bedarf; denn es bleiben so viele Fragen offen. Es ist nicht klar, wie die Ziele mit den bestehenden Regelungen erreicht werden sollen. Deswegen würde ich dafür plädieren, eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs anzustreben und sich dann vielleicht am Bundesnaturschutzgesetz zu orientieren.

Herr **Strunk**: Jetzt haben wir eine zweite oder sogar eine dritte Runde gemacht und dabei noch einmal den Schwerpunkt auf den Wald gelegt. Auch ich kann nur etwas zum Wald sagen, aber nichts zur Landwirtschaft. Mich freut es auch, dass das Wort „Mensch“ zunehmend Einzug in diese Anhörung hält. Ich vertrete Menschen, die im Wald arbeiten, und zwar kleine und mittelständische Unternehmer, die in der Regel selbst keinen Wald besitzen, aber die Natur schätzen und aus voller Überzeugung Bäume pflanzen, Bäume pflegen und Holzernte betreiben. Das sind die forstlichen Dienstleister, die in der Regel keinen Wald besitzen. Aber private Dienstleister sind für 80 % der Holzernte verantwortlich, nicht nur im Privatwald, sondern auch im Staatswald.

Nun ist das Stichwort „Staatswald“ gefallen. Heute wird bei Maßnahmen so getan, als beträfen sie eigentlich niemanden, und alles, was im Privatwald passiert, werde irgendwie ausgeglichen. Es betrifft sehr wohl die Rohholzversorgung, und es betrifft private Dienstleister, die täglich da arbeiten. Ich glaube, kaum einer ist so oft draußen im Wald, in der Natur, wie die, die in unseren Mitgliedsbetrieben arbeiten. Das sind Kleinunternehmen, die sich auch in Partnerschaften verschiedene Geschäftsmodelle aufgebaut und Nischen gefunden haben. Das reicht von der Energieholzbereitstellung bis zu den Heizungen in Schulen und Kindergärten. Sie alle sind auf eine reguläre Bewirtschaftung angewiesen und machen das aus tiefer Überzeugung, weil die Holznutzung das Klima schützt und eine aktive Bewirtschaftung auch die Biodiversität unterstützt.

Das wollte ich vorausschicken. Vieles ist von den Kollegen schon gesagt worden. In unseren Betrieben – ich sagte es – arbeitet man jeden Tag draußen. Ganz ehrlich, es ist teilweise schwer, diesen Menschen auch noch die Politik zu erklären. Wir haben viele Schutzkategorien, bei denen es unterschiedliche Auslegungen gibt. Wir haben Wälder mit Erholungsfunktion, Schutzwald, Naturparke, Biosphärenregionen, nationale Naturmonumente, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparke. Die sind alle festgelegt. Die überschneiden sich natürlich auch; das ist mir alles klar. Ich habe all die Begriffe auch im Studium gelernt. Aber das ist die Situation, die wir draußen vor Ort haben.

Dann gibt es – das ist auch schon angesprochen worden – die Wahrnehmung der Menschen draußen auf der Fläche. Nehmen wir einmal das Buchen-Moratorium, das ein, wie ich einmal sage, spezielles Hessen-Phänomen ist. In ein oder zwei anderen Bundesländern gibt es das auch noch. Sehr plötzlich ist auf großen Flächen ein Einschlag-Moratorium für Buchen beschlossen worden, von dem ich weiterhin der Überzeugung bin, dass es den Buchenwäldern am allerwenigsten genutzt hat. Teilweise wurden Aufträge, die vergeben waren, einfach zurückgezogen, weil die Förster von Hessen-Forst nichts mehr machen durften. Das ist für mich ein Stück weit ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den eigenen Leuten; denn im Grunde wollte man die Buchen sozusagen vor dem Eingriff der eigenen Leute im Staatsbetrieb beschützen.

Der nächste Punkt ist die Naturschutzleitlinie, die gerade kommt bzw. im Sommer akut wird. Es gibt gar keine Aufträge mehr für unsere Betriebe, und das ist quasi ein Berufsverbot. Das wird jetzt sehr dramatisch sein. Den Mehrwert für den Naturschutz zweifle ich tatsächlich an. Ich glaube, dass man durch eine aktive Bewirtschaftung viel mehr erreichen kann als durch pauschale Flächenstilllegungen und Nutzungsverzichte. Das wird dazu führen, dass viele unserer Betriebe massiv leiden.

Das Thema „Grünes Band“ haben wir nur aus der Ferne verfolgt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, auch das spielt mit hinein. Wir beobachten sehr genau, wie dort die Diskussionen verlaufen sind und Entscheidungen getroffen wurden. Jetzt kommt ein Naturschutzgesetz. Natürlich hat die Natur einen eigenen Wert, aber im Bundesnaturschutzgesetz heißt es sehr deutlich, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten seien. Das ist eben auch die Holznutzung.

Da sehe ich, dass das Naturschutzgesetz auf der Bundesebene – ich würde es anders schreiben, wenn ich es schreiben dürfte – vieles regelt, was man nicht zwangsläufig in einem Landesnaturschutzgesetz noch einmal regeln muss. Ich sage ganz ehrlich – da wird Frau Hinz wieder den Kopf schütteln –: Dass man eine Ministerin oder einen Minister ermächtigt, weitere Naturwaldflächen sozusagen pauschal, in eigener Verantwortung, stillzulegen, ohne die Beteiligung der Betroffenen, wozu auch die Nutzerverbände zählen, sehen wir sehr kritisch; denn auch beim Naturwald stellen wir die Frage, welches messbare Ziel eigentlich dahintersteht. Das Stilllegen allein kann nicht das Ziel sein. Ich glaube, häufig wird völlig vernachlässigt, zu kontrollieren, was der tatsächliche Nutzen für die Artenvielfalt ist.

Das Thema Horstschutz ist schon angesprochen worden: im Sommer ein Radius von 300 m um jeden Horstbaum, Das betrifft jede forstliche Maßnahme. Es geht nicht nur darum, da intensive Forstwirtschaft zu betreiben, sondern das ist im Zweifelsfall auch eine Pflegemaßnahme im jungen Bestand oder in einer Jungwuchspflege. All das sind forstliche Maßnahmen, die dann nicht mehr erlaubt sein sollen.

Das Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände – da mache ich mich jetzt vielleicht auch unbeliebt; ich komme auf § 58 des Entwurfs zu sprechen – ist im Naturschutzrecht etabliert. Das

soll auch so sein. Aber etwas verklausuliert kommt die Neuerung auf, dass selbst die Betriebspläne des eigenen Landesforstbetriebs durch Naturschutzverbände noch einmal begutachtet und kommentiert werden können. Das Land hat einen eigenen Landesforstbetrieb. Ich will nicht sagen, dass wir ihn auflösen können, aber für eine Privatisierung des Landesforstbetriebs wäre ich fast zu haben. Jetzt muss ich aber quasi für die Kolleginnen und Kollegen des Landesforstbetriebs kämpfen. Da sitzen Forstingenieure und Forstwissenschaftler, die studiert haben und einen Betriebsplan aufstellen, und dann müssen sie es durch den ehrenamtlichen Naturschutz sozusagen korrigieren lassen. Mir erschließt sich nicht, warum wir das brauchen. Das gilt genauso für die Naturwaldflächen.

Insofern liegen auf dem Wald schon sehr viele Restriktionen. Wir haben gleichzeitig Akteursgruppen – das gilt für den Waldbesitzer, und das gilt für uns als private Dienstleister –, die mit sehr viel Hingabe den Wald nachhaltig bewirtschaften, nichts gegen Schwarzstörche haben und sie auch nicht aus ihren Nestern vergraulen, sondern vorsichtig mit ihnen umgehen. Das Naturschutzgesetz hat nach unserer Wahrnehmung immer ein Stück weit die Tendenz – das ist schon gesagt worden –: Man muss die Natur vor den Bewirtschaftern schützen. – Ich glaube, umgekehrt wird ein Schuh draus. Wir müssen den Bewirtschaftern ein bisschen mehr Freiheit lassen und mehr Vertrauen in sie haben, dass sie den Wald aktiv bewirtschaften.

Das Thema Personalmangel im Naturschutz ist auch schon angesprochen worden. Vielleicht kann es eine Maßnahme sein, das eine oder andere zurückzufahren und mehr Vertrauen in die auf der Fläche Tätigen zu haben. Dann kann man sich das Personal für die Fälle aufsparen, in denen man es tatsächlich braucht. Insofern kann ich mich der Meinung anschließen: Wir brauchen ein solches Gesetz nicht. Auch aus unserer Sicht kann der Gesetzentwurf zurückgezogen werden. Wir hatten in den letzten Monaten genug Regelungen. Ich glaube, das würde auch zum Vertrauen in die Politik beitragen.

Herr **Pollmeier**: Ich möchte heute kurz aus meiner Sicht vorstellen, was bei uns als Verarbeitern ankommt. Die Situation ist wie folgt: Wir sind ein großer Buchenholzverarbeiter; wir haben vier Werke in Deutschland. Ich schätze, wir verarbeiten 40 oder 50 % des Sägeholzes in Deutschland. Von der Nachfrageseite sind wir sehr gut ausgelastet. Das liegt daran, dass die Konsumenten mehr Holzprodukte kaufen, ob das nun der Schuhspanner ist, der früher aus Plastik war, oder der Kleiderbügel, der einmal aus Metall war. Wir merken schon, dass die Leute bewusster einkaufen, und wir sehen einen echten Anstieg bei der Nachfrage. Insofern sind unsere Werke gut ausgelastet.

Wir haben ein neues Produkt, das eventuell einige kennen: Das ist die „BauBuche“. Da kann man z. B. Betonstützen durch Holzstützen ersetzen, ohne dass der Durchmesser größer wäre. Das Gebäude kann genauso filigran gebaut werden; es ist ein tolles Produkt. Aber in den letzten zwei Jahren haben wir in allen Werken Kurzarbeit gemacht, und wir hatten in allen Werken Probleme mit der Holzversorgung. Wir hatten beispielsweise folgende Situation: Es wurden neue Gebäude geplant. Aber weil unsere Werke wegen Holzversorgungsproblemen

in Kurzarbeit waren, haben wir gesagt: Liebe Architekten, rechnet das lieber wieder auf Beton um, wir können euch nicht bedienen.

Wir haben uns deswegen auch teilweise einen schlechten Ruf eingehandelt. Dass wir da nicht für mehr Nachhaltigkeit gesorgt haben, lag daran, dass der Rohstoff nicht vorhanden war. Das ist die Realität. Es führt auf keinen Fall zu mehr Nachhaltigkeit, wenn wir Kundenwünsche in dieser Richtung nicht bedienen können und den Architekten sagen: Fangt lieber an, das in Holzbau gerechnete Gebäude in Beton zu rechnen. – Das ist auch kein Klimaschutz.

Ich rede nicht über unsere eigenen Interessen; denn wir hatten im letzten Jahr eine schlechte Produktionslage wegen Kurzarbeit, aber eine gute Auftragslage. Wir hatten ein sehr gutes Preisniveau; denn da wir weniger produziert haben und die Nachfrage gestiegen ist, haben wir die Preise für unsere nachhaltigen Produkte sehr stark erhöhen können. Trotz schlechter Produktionslage haben wir letztes Jahr einen Rekordgewinn eingefahren – auf Kosten der Verbraucher, wie man nicht vergessen darf. Insofern sind wir nicht unbedingt Leidtragende der hessischen Politik. Finanziell hat uns das befördert; das darf man nicht vergessen. Wir sind letzten Endes ein finanzieller Nutznießer der Verknappung des Holzes im Walde. Davon haben wir profitiert.

Aus Klimaschutzgründen halte ich das nicht für sinnvoll. Von daher halte ich es für notwendig, dass man sich, wenn Gesetze gemacht werden, klarer vor Augen führt, welche Auswirkungen das auf die Bereitstellung des Holzes hat. Führt das nicht dazu, dass positive Ziele, die man verfolgt – mehr Naturschutz usw. –, in Sachen Klimaschutz ins Negative umschlagen, weil die Bereitstellung des Holzes ganz stark zurückgeht? Man darf nicht vergessen, in Hessen ist die Holzernte in der Buche in den letzten vier Jahren von 600.000 t auf 400.000 t gefallen. Deswegen braucht man auch die Kurzarbeit. Das sind dramatische Veränderungen.

Insofern ist mein Vorschlag: Den Gesetzentwurf, der gerade in Arbeit ist, würde ich mir noch einmal vornehmen und daraufhin anschauen: Tragen die Regelungen wirklich dem Klimaschutz Rechnung? Da, wo sie sich eher klimaschädlich auswirken, würde ich sie abändern. Das ist meine Empfehlung.

Herr **Kremer**: Der Verein Natur- und Lebensraum Rhön ist seit über 30 Jahren der Förderverein für das Biosphärenreservat, und in dieser Rolle haben wir eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgegeben. Zunächst einmal ganz grundsätzlich: Die Weiterentwicklung vom Ausführungsgesetz zum HeNatG wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir sind der Meinung, dass das ein echter Meilenstein ist. Wir begrüßen auch die „Leitbildparagrafen“ – einer der Vorredner hat sie so genannt –, also die ersten acht Paragraphen im neuen HeNatG. Die finden wir richtig gut; die finden wir modern, und wir sind auch der Meinung, dass sie eine Signalwirkung haben werden.

Zu § 20 des Gesetzentwurfs nur ein Wort: Auch den Vorrang freiwilliger Maßnahmen halten wir für wichtig und richtig. Es ist wichtig, dass das auch herausgestellt wird.

Verwundert haben uns die Formulierungen im § 21 des Gesetzentwurfs, in dem es um die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft geht. Uns hat verwundert, dass das Land Hessen den Begriff „Biosphärenreservat“ gegen den Begriff „Biosphärenregion“ austauschen will. Wir haben weltweit über 700 UNESCO-Biosphärenreservate. „UNESCO-Biosphärenreservat“ ist die Marke, ist der Leitbegriff. Ich sage in Vorträgen immer ganz gern: Warum will man Golf fahren, wenn auch der Mercedes läuft? – Ich sehe keine Notwendigkeit, das zu ändern. Der Begriff „Region“ ist unseres Erachtens verwässernd und bedeutet auch eine Schwächung.

In dem Zusammenhang ein kurzer Querverweis auf § 44 des Gesetzentwurfs, in dem es darum geht, wie diese Regionen zu sichern sind. Es ist sicherlich richtig, festzulegen, dass die Gebiete per Rechtsverordnung zu sichern sind. Das fordert auch die UNESCO. Aber das Land Hessen hat da noch Hausaufgaben zu machen.

Zu § 29 des Gesetzentwurfs – Gebiete für natürliche Waldentwicklung –: Wir finden es sehr gut, dass es eine Klarstellung gibt: Es gibt ein Betretungsrecht, aber die walddtypischen Gefahren spielen auch eine Rolle, und das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

Für uns wird in der praktischen Arbeit zunehmend zum Problem, dass wir unseren Bildungsauftrag immer schwerer erfüllen können, weil wir in diese Waldnaturschutzgebiete kaum noch unsere Ranger oder Menschen als Natur- und Landschaftsführer schicken können; denn durch das viele Totholz werden die Gefahren immer größer. Da greift unseres Erachtens dieser Ansatz des Betretens auf eigene Gefahr nicht mehr; denn es handelt sich dann um geführte Touren, für die wir die Verantwortung tragen.

Ein Schwerpunkt unserer Stellungnahme ist sicherlich § 35 des Gesetzentwurfs, in dem es um den Schutz der Nacht geht. Wir finden es grundsätzlich sehr gut, dass dieses Thema aufgegriffen wird und dass hier Regelungen erfolgen. Wir sind aber auch der Meinung, dass es gerade in diesem Paragrafen von unbestimmten Rechtsbegriffen wimmelt und dass da fachlich eine ganze Menge mehr geht. Eine Abstrahlung bis zum Horizont ist für unsere Wahrnehmung keine wirklich örtlich begrenzte Lichtlenkung. Es fehlen unseres Erachtens auch Aussagen zur Lichtmengenbegrenzung. Warum ausgerechnet Kirchen und Kulturdenkmäler die ganze Nacht angestrahlt werden dürfen, erschließt sich uns nicht. Die entfalten genauso ihren Lichtmög und ihre schädliche Wirkung auf das Umfeld wie öffentliche Gebäude. Hier sollte unseres Erachtens mit einem Maß gemessen werden.

Letzte Anmerkung: Ich möchte darauf hinweisen, dass der Begriff „Naturschutzwacht“ unseres Erachtens völlig antiquiert ist. Er ist nicht mehr zeitgemäß. Er stammt aus einer Verordnung in Hessen von 1993/1994, hat sich aber, zumindest bei uns in der Rhön, zu keinem Zeitpunkt durchgesetzt. Die Menschen – die Kinder, die Erwachsenen, egal wer – sprechen immer nur vom „Ranger“, und das ist bundesweit in vielen Schutzgebieten so etabliert. Dass man an dem alten Begriff der Naturschutzwacht festhält, ist meines Erachtens nicht zielführend und auch schwer zu vermitteln. Die Erfahrungen im Kellerwald und in der Rhön zeigen eben, dass die Ranger eine sehr gute Arbeit in der Landschaftspflege und bei Artenschutzprojekten leisten.

Die jetzt vorgenommene Eingrenzung sollte man meines Erachtens ein bisschen weiter aufbohren.

Ganz allgemein – viele Vorredner haben es gesagt –: Wir würden uns auch wünschen, dass es eine bessere Kooperation und insbesondere eine bessere Kommunikation zwischen dem Naturschutz, den Kommunen und den Landnutzern gibt, um Dinge nicht überstürzt und hektisch, sondern in der gebotenen Ruhe und Fachlichkeit vorzubereiten und umzusetzen. Wir sind der Meinung, dass das der bessere Weg ist.

Herr **Zaenker**: Vielen Dank, dass ich als Vertreter eines ganz kleinen Naturschutzvereins und vor allem als ehrenamtlicher Naturschützer hier zu Wort kommen darf. Ich habe auch nur ein paar kleine Sachen anzumerken. Ich beschäftige mich seit 40 Jahren in Hessen mit den Themen Höhlenschutz, Fledermausschutz und Quellenschutz. Ich bin da ganz aktiv und probiere mit sehr viel Engagement, die Forstverwaltung und die Behörden zu unterstützen, wo es nur geht.

Es ist eigentlich erschreckend, zu sehen, was in den letzten 40 Jahren bei uns an Natur zerstört worden ist. Gerade bei den Quellen sehe ich das ganz stark. Wir haben mittlerweile über 7.000 Quellen in Hessen untersucht. Man sieht, es wird immer schlechter. Ausgenommen davon sind Gebiete, die geschützt sind, z. B. Teile des Biosphärenreservats oder der Nationalpark Kellerwald. Da sieht man, wie die Natur vor 40 Jahren noch war und wie sie dort erhalten worden ist, weil der Mensch nichts zerstört hat.

Den Entwurf des Naturschutzgesetzes begrüße ich total. Meine Themen, wie Klimaschutz, Insektenschutz, Schutz der Nacht, sind da enthalten, also alles, was die Themen betrifft, die ich seit 40 bearbeite. Ich hätte mir mehr Ausführungen zum Quellen- und Feuchtbiotopschutz gerade in der Landwirtschaft gewünscht. Da verschwinden meiner Meinung gerade die meisten – so nenne ich sie einmal – Brutstätten für Insekten. Wir sagen, wir verlieren die Insekten. Aber die Insekten verlieren wir, weil wir die Biotope dazu verlieren. Meiner Meinung nach ist die Landwirtschaft die Hauptursache dafür, dass so etwas passiert.

Ich könnte jetzt ganz viele globale Sachen erzählen. Die großen Naturschutzverbände haben das alles in ihren Stellungnahmen aufgeführt. Ich habe mir einfach ein paar kleine Sachen herausgesucht, von denen ich denke, dass sie vielleicht auch von Interesse sind und irgendwann einmal geregelt werden müssen.

Fangen wir mit dem Thema Höhlen an. Höhlen sind auf unsere Initiative 2019 als besonders geschützte Biotope ins Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden. Leider ist der Schutz von Erdfällen und Dolinen nicht aufgenommen worden. Für alle, die nicht wissen, was das ist: Das sind die Löcher, die entstehen, wenn eine Höhle einstürzt. In vielen Landesnaturschutzgesetzen sind sie geschützt, weil ein vernünftiger Höhlenschutz nur erfolgen kann, wenn man auch die Oberflächenformen, die Karsterscheinungen, mit schützt. Ich fände es total klasse, wenn man das auf die Liste der besonders geschützten Landschaftsbestandteile setzte.

Wir haben heute schon mehrfach über bauliche Anlagen, die beleuchtet werden, gesprochen. Im Gesetz steht, zwischen 23 und 5 Uhr sollen öffentliche Gebäude nicht beleuchtet werden. Ich frage mich: Warum fängt der Schutz der Nacht erst um 23 Uhr an? Warum beleuchtet man diese Dinge überhaupt? Warum beleuchtet man Kirchen? Wenn ich mir eine Kirche ansehen will, mache ich das am Tag, dann sehe ich wenigstens alles. Die Beleuchtung der Kirchen hat eine sehr negative Auswirkung auf unsere Fledermausbestände. Die Fledermausarten, die Kirchen bewohnen, wie Langohren und Mausohren, reagieren sehr extrem auf diese Beleuchtung. Wenn sich Wochenstuben dort befinden und man eine solche Kirche beleuchtet, verschwinden sie zwangsläufig.

Im § 36 des Gesetzentwurfs geht es um besonderen Horstschutz. Das finde ich total klasse. Der Schwarzstorch und der Rotmilan müssen geschützt werden. Aber ich finde, auch unsere Fledermäuse müssen geschützt werden, die nicht in Horstbäumen, sondern in Quartierbäumen leben. Deren Schutz muss auch irgendwo festgeschrieben werden. Es gibt zu dem Thema verschiedene Erlasse des Ministeriums. Ich finde es toll, dass es diese Erlasse gibt, aber warum schreibt man das nicht im Gesetz fest? Einen Erlass kann man viel einfacher wieder aufheben.

Die Regelung zum Vogelschlag an Glasflächen finde ich auch gut. Aber ich habe nicht so ganz verstanden, warum die öffentliche Hand acht Jahre Zeit hat, das umzurüsten. Das kann man bestimmt auch in zwei Jahren hinbekommen. Das sind dann sechs Jahre weniger, in denen die Tiere sterben, weil sie an irgendwelche Glasflächen geraten sind. Wer einmal oben im Amtsgericht Hünfeld war, in der Nähe dieser großen Glasflächen, und die toten Eisvögel gesehen hat, wird das vielleicht auch verstehen.

In § 38 – Schutz wandernder Tierarten – geht es vor allem um Amphibien. Da fehlt mir der Feuersalamander, der keine wandernde Tierart ist, aber gerade extrem durch einen Hautpilz bedroht wird, der aus Asien eingewandert ist. Der Feuersalamander ist kurz vor dem Aussterben; in Holland ist er wohl schon ausgestorben. Ich sage, in dieser Situation können wir nicht noch Tausende von Straßenopfern gebrauchen, die auf irgendwelchen Promillewegen überfahren werden. Da geht es nicht um die Sperrung von irgendwelchen Bundesstraßen, sondern das sind wirklich irgendwelche Wege, die durch den Wald führen und jede Nacht von denen genutzt werden, die aus der Disko kommen. All die Tiere findet man dann am nächsten Morgen tot an diesen Wegen.

Noch eine Sache: Ich komme aus Fulda und arbeite in der Rhön im Biosphärenreservat. Ich würde mir wünschen, dass das Biosphärenreservat nicht mehr dem Landrat zugeordnet wird; denn aus meiner Sicht gibt es da einfach viel zu viele Interessenkonflikte. So etwas wie das Biosphärenreservat muss meiner Meinung nach eindeutig beim Ministerium oder zumindest beim Regierungspräsidium angesiedelt sein.

Herr **Huggins**: Ich bin Rechtswissenschaftler an der Uni Heidelberg. Ich nehme hier Stellung zum Thema Licht. Ich danke zunächst der Frau Vorsitzenden, den Abgeordneten sowie der Staatsministerin dafür, uns zu den Belangen anzuhören.

Für viele ist das ein neues Thema. Daher möchte ich ganz kurz darauf eingehen, was das eigentlich ist. Immissionen künstlichen Lichts haben wir häufig gar nicht auf dem Schirm, weil wir Menschen natürlich gerne etwas sehen wollen. Wir müssen aber verstehen, dass das eine sehr ähnliche Umweltbelastung ist wie die Lärm- oder die Luftverschmutzung, die weite Bereiche der Natur und Landschaft betrifft. Deswegen freue ich mich sehr, dass der Gesetzentwurf ein modernes und umfassendes Naturschutzgesetz schaffen möchte, was ich sehr begrüße, und dieses Thema mitregelt. Dass das ein modernes Gesetz ist, sieht man auch darin, dass es für den Feiertag Weltfrauentag eine sehr präzise und gute Sprachfassung hinsichtlich dessen gibt, wer da adressiert wird.

Was sind eigentlich die Ziele? Was sollte man erreichen? Wenn wir über den Schutz der Dunkelheit bzw. den Schutz vor Lichtimmissionen sprechen, dann meinen wir damit nicht, dass wir alles ausschalten sollten, sondern es geht eigentlich darum, Nutzungskonflikte auszutarieren. Menschen haben Nutzungsinteressen an Licht. Das ist sehr verständlich, aber es gibt eben diesen Schutz, den wir da erreichen wollen. Das äußert sich zum einen in der Freihaltung des Außenbereichs vor schädlichen Lichtimmissionen und insbesondere in der Begrenzung des Lichts auf das, was man braucht. Ganz viel Lichtsmog entsteht dadurch, dass nach oben abgestrahlt wird. Diese Abstrahlung nach oben führt zu einer ungenutzten Aufhellung.

Ich habe den Gesetzentwurf als positiv herausgestellt, aber ich möchte auch auf ein paar Problempunkte hinweisen; denn der Gesetzentwurf ist so nicht vollzugstauglich. So würden wir die Ziele nicht erreichen, was sehr schade wäre. Das große Problem der Vollzugstauglichkeit ist § 35 Abs. 1 S. 1, der die Lichtimmissionen regelt. Das Vermeidungsgebot – so heißt es in der Begründung – ist eine Sollvorschrift. Sollvorschriften dienen zur Ermessenslenkung einer Behörde. Meine Frage ist: Welches Ermessen wollen Sie denn eigentlich lenken? Beleuchtungsanlagen sind nicht zulassungsbedürftig. Das heißt, Sie haben gar kein Ermessen der Behörde, welches Sie steuern könnten. Üblicherweise – sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch an anderer Stelle – reden wir von Vermeidungspflichten, also Pflichten, die als Ist-Vorschriften gefasst sind. Deswegen erteile ich da die ganz dringende Empfehlung, den Wortlaut an der Stelle zu ändern und § 35 Abs. 1 S. 1 in eine Ist-Vorschrift zu überführen. Das benötigen wir auch deshalb, weil der Schutz vor Lichtimmissionen natürlich auch unter andere Vorschriften fallen kann. Man kann an das Bundesimmissionsschutzgesetz oder an das Bundesnaturschutzgesetz denken. Wir hätten hier die Gelegenheit, eine einheitliche Regelung zu fassen, die ein gutes Schutzniveau erreicht. Das heißt, auch da besteht es die Notwendigkeit, Schutzdefizite zu beheben, Schutzlücken zu schließen.

Was wichtig ist in dem Bereich, um das angestrebte Schutzniveau zu erreichen: Sie können gemäß § 35 Abs. 2, wo es um Straßenbeleuchtungen geht, nicht nur die Lichtfarbe steuern, Sie müssen auch die Lichtmenge begrenzen und auch Vorgaben zur Lichtlenkung machen, wohin also das Licht strahlt. Das ist zwingend aufzunehmen.



Mein zweiter Punkt: Die Freihaltung des Außenbereichs und die Begrenzung von Lichtimmissionen. Das betrifft zum einen den Gartenbau. Es wurde gelobt, dass es dazu eine Sondervorschrift gibt. Diese leuchtet mir nicht ein. Die Sondervorschrift findet sich in § 35 Abs. 1 S. 2. Dieser Sondervorschrift bedarf es schlichtweg nicht; denn gartenbauliche Anlagen können durch ganz einfache Vermeidungsmaßnahmen Abstrahlungen bei Nacht verhindern. Deswegen sehe ich keine fachliche Begründung dafür, diese Anlagen davon auszunehmen, weshalb diese Vorschrift zu streichen ist.

Bei den Lichtwerbeanlagen sollte man sich an einer Vorschrift aus Baden-Württemberg orientieren und Lichtwerbeanlagen gänzlich aus dem Außenbereich verbannen. Im Außenbereich sind sie nicht wirklich notwendig. Das deckt sich im Übrigen mit den Vorschriften des Bauordnungsrechts, die typischerweise im Außenbereich Werbeanlagen untersagen bzw. nur unter gewissen Voraussetzungen zulassen.

Ich möchte noch ganz kurz etwas zu Fassadenanstrahlungen sagen. Es wurde schon erwähnt, dass in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr öffentliche Beleuchtungen abzuschalten sind. Das irritiert, weil sich der Schutz der Nacht nicht an den Schlafgewohnheiten des Menschen orientiert. Das heißt, diesen Zeitraum sollten wir deutlich größer ziehen, insbesondere während der Sommermonate, weil da das Thema Insektensterben besonders von Bedeutung ist, da zu dieser Zeit der Ausflug stattfindet. Diesen Zeitraum würde ich nach vorne ziehen, damit das frühzeitig abgeschaltet wird.

Zur Umsetzung des Gesetzes: Für die, für die das Thema neu ist, ist es ganz sinnvoll, die Expertise zu ballen. Es soll gemäß § 67 Abs. 7 des Gesetzentwurfes eine Rechtsverordnung geben. Ich glaube, es wäre gut, das Landesamt mit dieser Aufgabe zu betrauen, dafür fachliche Expertise vorzuhalten und Vorschläge zu unterbreiten. Das wäre in den Aufgabenbereich entsprechend aufzunehmen.

Zum Schluss möchte ich darauf verweisen, dass ich in die Stellungnahme ein paar redaktionelle Änderungen aufgenommen habe, um deren Berücksichtigung ich bitte.

Auf ein Thema, über das heute schon diskutiert worden ist, möchte ich kurz zurückkommen: das Thema Glas. Frau Knell hat dazu eine Nachfrage gestellt. Das Wichtige, was wir bei Glas wissen müssen, ist, dass es Vermeidungsmaßnahmen gibt, die gut funktionieren: Markierungen, die auf das Glas aufgebracht werden. Wenn die Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen wir nicht mehr mit Vogelschlag rechnen. Es ist aber zwingend, dass diese Markierungen angebracht werden, dass diese Markierungen auch fachlich anerkannt werden. Es gab dazu Versuche; jeder kennt die Greifvogelsilhouetten. Das funktioniert aber nicht. Wenn man die Formulierung „bei Vermeidung durch fachliche Schutzmaßnahmen“ aufnimmt, könnte man von einem flächenmäßigen Verbot abrücken. Ansonsten müsste man es eigentlich auf eine wesentlich kleinere Fläche, nämlich auf 5 m<sup>2</sup> oder weniger, senken.

Ich möchte einen letzten Punkt ansprechen, und zwar den Umgebungsschutz. Wir haben jetzt mehrfach über Schutzgebiete gesprochen. Ganz wichtig ist der Umgebungsschutz, weil die Flächen zu klein sind, um sich sozusagen selbst in einem guten Zustand zu erhalten. Das

betrifft nicht nur das Thema Licht, wo der Schutz vor heranrückenden Beleuchtungen notwendig ist, sondern der Umgebungsschutz umfasst auch andere Einträge, wie Pestizide oder andere Umweltbelastungen. Deshalb würde ich dringend vorschlagen, § 24 in dieser Hinsicht zu stärken und weitere Schutzgebiete, insbesondere die kleinen, einzubeziehen.

Herr **Kluge**: Vielen Dank dafür, dass wir beteiligt werden. Ich mache es kurz, aber ich habe an sich wenigstens einen neuen Punkt, nämlich das Betretungsrecht, und zwar das Betretungsrecht zum Zweck der Erholung. Man könnte fast sagen, das ist in Hessen ein Running Gag. Seit über 40 Jahren wird dafür gekämpft – zumindest von einigen meiner Bekannten auch im ADFC –, dass Radfahren – genau wie das Reiten – im Naturschutzgesetz untergebracht wird. Hessen ist das einzige Bundesland, das das noch nicht geschafft hat. Rheinland-Pfalz hat immerhin 35 Jahre dafür gebraucht, aber die haben es inzwischen geschafft. Wir verlangen oder wünschen uns eigentlich nur eine Regelung, die in allen anderen Bundesländern gang und gäbe ist. Wir stellen uns nämlich die Frage, ob § 19 Abs. 1 – im Grunde genommen eine Generalklausel – ausreicht, um ein Betretungsrecht auf Privatwegen zu eröffnen, weil schließlich im Grundgesetz, was die Gemeinverfügbarkeit des Eigentums angeht, steht, dass diese nur per Gesetz hergestellt werden kann. Grundstücksbesitzer und Eigentümer sollten schon wissen, mit was sie zu rechnen haben, und nicht nur, dass da ein Erholungssuchender daherkommt, von dem man aber nicht genau weiß, was er will.

Insoweit unterbreite ich den Vorschlag, entweder zu sagen, dass Radfahren auf den Wegen erlaubt ist – wie wir es auch eingereicht haben –, oder die Generalklausel um einen Sonderanhang zu ergänzen, in dem steht: Zum Erholen gehören insbesondere Reiten und Radfahren. – Es gibt ein Bundesland, da ist sogar auch das Ballspielen, glaube ich, aufgenommen worden. So weit müssen wir es aber nicht treiben.

Das Zweite ist das Problem mit den Gemeinden. Schon vor vielen Jahren ist das in Entwürfen für das Hessische Naturschutzgesetz aufzunehmen versucht worden, aber wieder herausgenommen worden. Was sollen denn die armen Radfahrer damit anstellen? Wenn man mit dem Fahrrad unterwegs ist und von Gemeinde zu Gemeinde andere Regelungen gelten, dann muss man schlichtweg sagen: Dann müssen Schilder – angesprochen wurde, wo die Schilder angebracht werden dürfen – angebracht werden, die mir sagen, in welcher Gemeinde ich gerade bin und was dort gilt. – Etwas ironisch formuliert: Ein QR-Code im Wald tut es auch, damit man das abrufen kann und z. B. weiß, welche Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Hier in Wiesbaden ist in der Wirtschaftswegesatzung Tempo 30 vorgeschrieben. Das wissen viele gar nicht. Alle wissen, in Wiesbaden gilt Tempo 30, aber sie wissen nicht, wo es steht. Das ist schon etwas urig. Da kann man nur noch sagen: Bis jetzt haben sich noch keine Gemeinden zusammengetan, die gesagt haben: Wir schließen uns nach § 8 KGG zweckverbandsmäßig zusammen; dann machen wir das unisono, damit nicht überall verschiedene Regelungen getroffen werden, denn das erleichtert sowohl den Verwaltungsleuten als auch den Radfahrern das Vergnügen.

Wir bitten, dass, soweit der Landtag eine Vereinbarkeit zwischen § 19, wie er im Entwurf steht, und § 14 GG sieht, in den Materialien zum Gesetz dezidiert auseinanderklamüsert wird, warum das so ist. Denn man findet dazu keine Antwort. Wir haben um Antwort gebeten, aber keine bekommen. Es gibt uralte Briefe, in denen auf § 2 GG rekuriert wird. Da geht es darum, warum man sich überhaupt ohne besondere Regelungen in der Natur so erholen kann, wie man gerade will. Parallel dazu gibt es etwas aus Rheinland-Pfalz; aber die haben sich inzwischen – würde ich fast sagen – „saniert“. Dieser Vorschlag ist, denke ich, gemein, aber die Begründung dafür muss irgendwann vorliegen, ansonsten sprechen wir zwar dauernd von Transparenz, haben aber keine.

Zur Haftung noch ein Hinweis. Da wird sehr viel falsch gemacht. Vorschlag: Wir haben immer noch Bedenkenträger, dass das Ganze mit der Haftung nicht unter einen Hut zu bekommen ist. Man haftet aber doch, wenn man auf einem Wirtschaftsweg eine Matschwüste oder verlorene Getreide hinterlässt. Da kommt dann ein Heizelmänncheneffekt zustande; deshalb sollte man darüber nachdenken.

Wir haben auf jeden Fall eine Crux: An vielen Stellen steht nämlich das Verkehrszeichen 250, Durchfahrtsverbot. Darunter steht womöglich: Radfahrer frei, Landwirtschaft frei. – Das ist eine Freigabe und sogar widmungsgleich, wie es in der Rechtsprechung dazu heißt. Ob das im Sinne der Landwirte ist, die an sich zu Recht darauf bestehen müssen, keine Haftung tragen zu müssen, frage ich mich schon. Deshalb der konkrete Vorschlag, einfach quer durch Hessen zu prüfen, wo das Verkehrszeichen 260 schon überall dort steht, wo es noch hinmuss, und darunter ein Schild mit der Aufschrift „Landwirtschaft frei“ zu setzen. Den Zusatz, dass es für Radfahrer frei ist, braucht man nicht; denn die Durchfahrt ist nur für motorisierte Fahrzeuge verboten. Damit wären die Radfahrer zwar nicht eingeladen, es wäre aber auch nicht für sie gesperrt. Damit wäre das geregelt.

Beim Radfahrer haben wir es schlichtweg mit einer Chimäre zu tun. Er ist einerseits Besuchender, Erholungssuchender. Andererseits betrachten wir Fahrräder als Fahrzeuge im Sinne des Verkehrsrechts, der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes. Das hat bisher noch niemand unter einen Hut gebracht, aber es ist schon ärgerlich, wenn da grüne Wegweiser stehen und womöglich – das habe ich an einigen Stellen im Kreis beobachtet – ein Sperrschild angebracht ist und darunter das Hinweisschild „Landwirtschaft frei“. Wo sollen Radfahrer denn da durchfahren? Das grüne Schild gilt dann nicht. Es ist nur ein Wegweiser, der keinerlei Widmungscharakter oder dergleichen hat. Ich schlage vor, dass sich die Gemeindeverbände zusammentun und Ort für Ort ihre sämtlichen Sperrschilder auf den Wirtschaftswegen prüfen, ob da nicht immer noch ein paar böse Fußangeln zulasten der Landwirte stehen, die „Landwirtschaft frei“ und „Radfahrer frei“ lauten.

Die Landwirtschaft ist immer ein Konfliktbereich. Landwirte werden oft bezichtigt, sie würde z. B. die Wege nicht in Ordnung halten. Man muss wissen: Darauf gibt es keinen Anspruch. Der Wirtschaftsweg muss als Wirtschaftsweg taugen. Die Landwirte machen ihren Job nicht, um eine Idylle herzustellen, sondern um Geld zu verdienen und um hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe herzustellen. Insofern schlage ich vor – der Bauernverband ist noch da –,

dass man sich zusammensetzt und wirklich – ich kenne das nun seit 40 Jahren – versucht, eine Offensive zu starten, die sowohl den Erholungssuchenden klarmacht, wer überhaupt ihre Landschaft gestaltet, und den Landwirten klarmacht, wie man überhaupt Fahrrad fährt. Das klingt ein bisschen blöd, aber wenn es schwierig wird, hat das in einigen Situationen nicht geschadet. Ein Gespräch als solches hat sowieso noch nie geschadet. Ich finde gut, dass das hier stattfindet.

Herr **Prüller**: Wir haben tatsächlich ein paar Probleme mit § 4, mit den Lichtmissionen, die in dem Gesetzentwurf deutlich über das hinausgehen, was im Bundesnaturschutzgesetz steht. So wird dort die grundsätzliche Vermeidung von Lichtmissionen eingefordert, ohne dass das genauer definiert wird. Wir sehen in diesem Paragraphen eine Gefährdung vieler Sportanlagen oder von Anlagen, die für Sport genutzt werden, die auch in Außenbereichen – manchmal auch in sensiblen Bereichen – liegen. Daher lehnen wir die Ergänzung bzw. das, was über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgeht, ab.

Das Gleiche spiegelt sich in § 35, Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten, wider, vor allem in Abs. 1 S. 1 und 2. Auch das geht über das hinaus, was in § 41a Bundesnaturschutzgesetzes steht. Darin sehen wir eine Gefährdung der Nutzung von Beleuchtungsanlagen, wodurch wir Einschränkungen im Bereich der sportlich genutzten Flächen, vor allem in den Wintermonaten, hätten.

Last, but not least: Auch § 19 geht über § 59 Bundesnaturschutzgesetz hinweg. Diese Regelung sehen wir kritisch. Das betrifft vor allem das, was Herr Kluge eben angesprochen hat. Bezüglich der Einzelregelungen durch die Gemeinden in Abs. 5 erkennen wir die Gefahr, dass wir einzelne Auslegungen und so auch einzelne Verbote bekommen könnten, was in der Form nicht zu akzeptieren wäre.

**Vorsitzende**: Wir treten in die Fragerunde ein. Frau Knell beginnt.

Abg. **Wiebke Knell**: Ich habe ein paar Fragen. Zum einen gehen diese an Herrn Schmidt vom Landesbeirat Holz. Sie haben in Ihrem Vortrag darauf hingewiesen, dass durch verschiedene gesetzliche Initiativen aktuell schon deutlich weniger Holz zur Verfügung steht und auch in Zukunft stehen wird. Gleichzeitig soll aber mehr Holz – z. B. im Holzbau – verwendet werden. Das will die Landesregierung eigentlich auch. Wie passt das aus Ihrer Sicht zusammen? Woher soll das Holz kommen? Was bedeutet das für die heimische Holzwirtschaft?

An Frau Möbus habe ich die Frage: Sie haben in Ihrem Statement auf neueste Forschungsergebnisse zum Einfluss von Wetterextremen auf den Wald und auch auf die Arten hingewiesen. Könnten Sie das noch ein wenig erklären? Was heißt das für die Artenvielfalt im Wald, und zwar inner- und außerhalb der Schutzgebiete?

An Herrn Pollmeier habe ich die Frage: Sie hatten von Kurzarbeit berichtet. Es ist eigentlich Wahnsinn, dass es Kurzarbeit geben muss, obwohl es eine große Nachfrage nach den Produkten gibt. Können Sie einschätzen, wie viele Arbeitsplätze tatsächlich in Gefahr sein könnten, wenn weiterhin weniger Holz zur Verfügung steht? Die Frage bezieht sich nicht nur auf Ihren Betrieb, sondern auch auf die Branche.

An Herrn Strunk gerichtet: Bei Ihnen habe ich herausgehört, dass Sie erhebliche Beeinträchtigungen bei der Waldbewirtschaftung befürchten. Zu § 29 hatten Sie ausgeführt, dass das Ministerium quasi Flächen des Staatswaldes bestimmen kann, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird. Können Sie noch einmal erläutern, warum Sie das kritisch sehen und welche Beschränkungen der Waldbewirtschaftung Sie bei dieser Bestimmung erwarten?

Abg. **Gernot Grumbach:** Ich habe eine Frage an Herrn Kremer, der die Haftung bei bestimmten Wegen angesprochen hat. Es gibt in einer Stellungnahme, die nicht durch einen Vertreter vorgestellt wurde, nämlich vom NABU, einen Ergänzungsvorschlag, der lautet:

Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers werden durch die Gestattung des Betretens und Nutzens der freien Landschaft nicht begründet.

Das ist ein ziemlich mutiger Satz. Logischerweise hätte ich dann z. B. vom Waldbesitzerverband gerne eine Bewertung dieses Satzes; denn da steckt in beide Richtungen viel Sprengstoff drin.

Abg. **Knut John:** Auch ich habe Fragen an Herr Pollmeier: Mich beschäftigt die Holzbauinitiative, die am Montag sehr stark in den Fokus gerückt ist. Sie haben schon einige Antworten gegeben. Sie sind auch im Segment „Massivholz“ tätig und haben uns erzählt, dass die Menschen eher auf Nachhaltigkeit setzen, sprich: nachhaltige Produkte fordern und kaufen. Wie entwickelt sich der Massivholzmarkt bei Ihnen? Was bedeutet „Massivholzmarkt“? Wo fängt das an, wo hört das auf?

Wenn wir die forstwirtschaftliche Nutzung in Hessen betrachten: Wie sehen Sie da die Entwicklung? Sie haben zwar Zahlen genannt, aber: Ist das eine Entwicklung, die uns eher Sorgen machen muss? Im Grunde genommen haben Sie das schon beantwortet. Aber können wir diese Holzbauinitiative überhaupt weiterführen, oder müssen wir sie eher eindämmen? Sie haben das Beispiel eines Architekten angeführt, der wieder zurückgerudert ist, weil eben kein Holz da ist, gerade für den Holzhochbau. Was muss aus Ihrer Sicht getan werden, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen gerade im Bau und im Möbelbau zu verringern? Was muss da mit Utensilien etc. passieren?

Abg. **Gerhard Schenk:** Meine Frage geht an Herr Schmidt. Im periodisch betriebenen Pflanzenbau wird nach einer Periode geerntet. Das Obst wird jedes Jahr im Herbst geerntet. Im Wald ist das nicht ganz so festgelegt, aber auch da gibt es irgendwann einen Erntezeitpunkt, an dem das Holz sinnvollerweise entnommen werden muss, wenn man es wirtschaftlich verwerten will. Wir haben das Problem, dass wir große Naturwaldflächen, nicht bewirtschaftete Flächen haben. Wenn man da reingeht, stellt man fest: Es geht dort ziemlich drunter und drüber. Es gibt dort einen Haufen Totholz. Das schränkt doch letztlich die optimale Nutzung eines Waldes ein. Die Landesregierung sagt in dem Gesetzentwurf, sie kann mit dem Staatswald letztlich machen, was sie will. Meines Erachtens kann sie das nicht; denn er gehört zum Vermögen der hessischen Bürger. Damit kann die Regierung nicht einfach umgehen, wie ihr es beliebt. Das kann man vielleicht im privaten Wald machen, aber die Landesregierung hat meines Erachtens darauf zu achten, dass der Staatswald optimal bewirtschaftet wird.

Meine Frage ist, ob diese Naturwaldflächen letztlich dazu führen, dass wir das Holz, das wir aus dem heimischen Wald nicht bekommen, importieren. Wie stehen Sie zu dieser Sache?

Ich habe eine weitere Frage. Sie geht an Frau Möbus. Ist es letztlich nicht ein Berufsverbot, wenn die Betriebe das nicht mehr bewirtschaften können, ihrer Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, weil so große Waldflächen herausgenommen werden?

Abg. **Torsten Felstehausen:** Ich habe eine Frage an Herr Pollmeier. Sie haben von der Kurzarbeit in Ihren Betrieben berichtet. Können Sie uns den Zusammenhang zwischen der Kurzarbeit und der Menge an Kalamitätsholz, die in den letzten Jahren angefallen ist, erläutern? Können Sie auch den Einfluss erläutern, den der zunehmende Rohholzexport in die USA und nach China auf die Auslastung Ihrer Sägewerke hat?

Herr **Schmidt:** An mich wurden zwei Fragen gestellt. Die eine Frage kann ich wie folgt zusammenfassen – das ging, glaube ich, ein bisschen in die gleiche Richtung –: Wo kommt das Holz her? – Ich beginne bei der Frage zu den Nutzungsperioden. Tatsächlich ist das in den deutschen und hessischen Wäldern nicht mehr so. Die skandinavischen Länder sind dafür bekannt, dass sie tatsächlich Nutzungsperioden haben. Wir arbeiten in Deutschland eigentlich in Dauerwaldstadien. Das heißt, zu dem, was wir nachhaltig und kontinuierlich nutzen, kann man auch aus wirtschaftlicher Sicht sagen, dass das planmäßig ist. Das heißt, wir haben keine Nutzungsperioden, sondern für uns ist wichtig, dass es eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder gibt. Das führt auch zu einer nachhaltigen und planmäßigen Rohstoffverfügbarkeit. Das hat natürlich entsprechende Auswirkungen.

Damit komme ich zu den Fragen von Frau Knell. Eine davon ging in die Richtung: Wo kommt das Holz her? – Im besten Fall kommt es aus den benachbarten Bundesländern. Im schlimmsten Fall wird es tatsächlich importiert, und zwar aus Regionen, die weniger hohe Standards

bei der Waldbewirtschaftung haben, was möglicherweise auch mit einer entsprechenden Transportbelastung verbunden ist.

Grundsätzlich muss man aber sagen, dass die Wälder in Deutschland nachhaltig bewirtschaftet werden. Wir leben nicht von der Substanz, sondern vom Zuwachs, von den Zinsen. Das heißt: Die Rohholzverfügbarkeit ist grundsätzlich begrenzt. Deswegen zieht sich Hessen hier ein bisschen aus der Verantwortung, wenn es zwar heißt: „Wir wollen mehr Holz verwenden“, man in Hessen aber auf die Nutzung von Wäldern verzichtet, aber trotzdem mit Holz bauen möchte.

Die Holzverwendung auf der einen Seite und die Beschränkung der Waldnutzung auf der anderen Seite sind grundsätzlich kein Widerspruch. So würde ich das sehen, denn – das muss man deutlich betonen – wir haben in Deutschland sehr leistungsfähige, sehr vorratsreiche Wälder, die nachhaltig bewirtschaftet werden. Rechnerisch könnten wir das komplette Neubauvolumen in Deutschland aus 40 % des nachhaltig verfügbaren Einschlags holen. Es wäre tatsächlich genug Holz für eine Bauwende vorhanden. Problematisch ist natürlich, wenn die Bewirtschaftung in der Form beschränkt wird, dass bestimmte Holzarten nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Problematik, gerade beim Laubholz, ist, dass sich fast alle Beschränkungen auf bestimmte Baumarten – z. B. auf die Buche – in einer bestimmten Altersklasse beschränken. Das führt möglicherweise dazu, dass die angestrebten 5 %, die in der Biostrategie genannt werden, für das Laubholz einen Nutzungsverzicht von 60 bis 70 % bedeuten, weil man sich darauf fokussiert.

Was sind die Folgen für die Holzwirtschaft? – Kurzfristig führt das in die Kurzarbeit. Herr Pollmeier hatte das ausgeführt. Es ist auch eine Frage der Planungssicherheit für die Betriebe – insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels. Für die Unternehmen wäre es schon wichtig, wenn wir sehr kontinuierlich produzieren könnten, Produktionsprozesse kontinuierlich auslasten könnten.

Mittel- bis langfristig viel entscheidender ist, dass das keine Rahmenbedingungen sind, die dazu führen, dass an diesen Standorten investiert wird. Wir brauchen letztendlich aber Investitionen, um im internationalen Vergleich, aber auch gegenüber anderen Bauprodukten wettbewerbsfähig zu sein, die weiterhin auf dem Markt verfügbar sein werden. Dem Wettbewerb müssen wir uns natürlich stellen.

Frau **Möbus**: Vielen Dank für Ihre Frage. Es freut mich, dass Sie genau das aufgreifen, was der Kern meines Vortrags war, nämlich die Verbindung von Natur- und Klimaschutz, exemplarisch dargestellt am Wald und dem Einfluss von Waldschäden auf die Biodiversität.

In den letzten Jahren wurde eine sehr umfangreiche Forschung betrieben, um die Ursachen der Waldschäden zu analysieren und herauszufinden, was man zu ihrer Bewältigung oder zur Prävention beitragen kann. Ich könnte verschiedene Studien zitieren, greife aber eine heraus, weil sie exemplarisch für das ist, was hier vorher schon gesagt wurde: die Studie von Seidel

und Kollegen aus dem Jahr 2021. Die haben die Wetterextreme mit Verweis auf die Dampfdruckdefizite und ihren Einfluss auf die Waldschäden untersucht. Da gibt es verschiedene Karten, die zeigen: Genau dort, wo die Dampfdruckdefizite sind, sind auch die Waldschäden. – Da wurde also ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen. Das ist unabhängig davon, ob die Region ein Schutzgebiet ist oder nicht. Das ist vollkommen hinfällig. Das heißt natürlich: Waldschäden finden auch in Schutzgebieten statt.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden von der Uni Freiburg auf Buchenbeständen bestätigt. Auch hier konnte kein kausaler Zusammenhang zwischen der Bewirtschaftung und einem vermehrten Buchensterben nachgewiesen werden. Auf der anderen Seite haben die Kollegen vom Thünen-Institut nachgewiesen, dass beispielsweise ein Totalschutz von alten Laubwäldern eine Minderung der Treibhausquote in Deutschland um nur 0,6 % bewirken könnte. Das ist ein verschwindend geringer Wert.

Auf der anderen Seite kommen diese Wetterextreme natürlich durch die vermehrte Konzentration von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre und ihre Wechselwirkungen zustande. Da bietet der Holzbau – das wurde schon sehr eingehend ausgeführt – sehr große Potenziale. Auch dazu gibt es eine Studie, die zeigt, dass im Vergleich von Holzbauweise zu konventioneller Bauweise die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 56 % gesenkt werden. Das ist also eine sehr große Menge.

Herr Schmidt hat es ausgeführt: Wir hätten 2021 in Deutschland – auch diese Frage wurde gestellt – mit dem, was wir hier verarbeiten, theoretisch über 600.000 Wohngebäude errichten können – also mehr, als sich die Bundesregierung zu errichten vorgenommen hat, wobei – ich glaube, es ist wichtig, auch das zu betonen – von diesem Holz im Bauwesen zwei Drittel für Sanierungen verwendet wird. Es ist also nicht der Neubau, in dem so viel Material aus dem Holzbereich eingesetzt wird, sondern das Holz geht vor allem in Sanierungsmaßnahmen, die wir brauchen, wenn wir die Ziele eines klimaneutralen Gebäudebestandes einhalten wollen.

Wenn man von der Prämisse ausgeht, dass wir die Lebensgrundlagen dauerhaft sichern wollen – das betrifft nicht nur den Artenschutz, sondern auch alle anderen ökonomischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen –, dann geht es natürlich auch um das Thema Waldumbau, um klimastabile Wälder. Wenn wir das nicht machen – auch das wurde sehr eingehend untersucht –, werden wir viele Risikostandorte in den nächsten Jahren verlieren. Das wird wiederum negative Folgen auf die Artenvielfalt haben. Wir haben eine Umbaunotwendigkeit im Umfang von 95.000 ha pro Jahr, wie vom Thünen-Institut nachgewiesen wurde. Wir liegen derzeit bei 22.000 ha. Wenn es weitere Schutzgebiete gibt – welcher Kategorie sie auch immer angehören –, wird natürlich auch dort die Umbaunotwendigkeit eingeschränkt werden. Das heißt, wir werden diese Zahlen vermutlich überhaupt nicht erreichen oder noch hinter das zurückfallen, was wir jetzt erreicht haben. Das bedeutet natürlich auch: Wenn sich die Wetterextreme weiter verschlimmern – so sind die Prognosen der Forschenden –, dann werden wir hier weitere Waldschäden sehen, und das wird natürlich auch einen Einfluss auf die Biodiversität haben.



Herr **Strunk**: Vielen Dank auch von meiner Seite für die Fragen. – Es ging um die Einschränkungen, die es jetzt schon gibt, und – zum Naturwald – um die Ermächtigung der Ministerin oder des Ministers.

Ich glaube, allen ist bewusst, dass wir in den letzten Jahren immer wieder Flächen hatten, die aus der forstlichen Nutzung genommen worden sind. Ich will noch einmal ganz kurz sagen: Die privaten Dienstleister, die ich vertrete, sind in der Regel Familienbetriebe, also die Betriebe vor Ort. Wir haben auch im hochmechanisierten Bereich ein paar „Gäste“, die Rahmenverträge mit Hessen-Forst haben. Hessen-Forst ist der größte Auftragsgeber, weil der Landesbetrieb den ganzen Staatswald sowie immer noch wesentliche Teile des Kommunalwaldes betreut und für diese eben auch die Aufträge vergibt. Ein Ein-Mann-Rücker, der sozusagen hinter den staatlichen Waldarbeitern rückt – die staatlichen Waldarbeiter fällen motormanuell, und die Holzurückung übernimmt üblicherweise der private Dienstleister –, investiert in eine klassische Seilmaschine mittlerweile 350.000 €. Das ist also kein Pappenstiel, sondern eine stattliche Investition. Wenn man im hochmechanisierten Bereich über einen Harvester/Rückezug redet, sprechen wir über 1 Million €, die für zwei Maschinen investiert werden müssen.

So ein Holzurücker kann nicht einfach „auswandern“. Der ist örtlich gebunden. Wenn vor Ort nichts mehr stattfindet, kann der gar nicht mehr arbeiten. Die Sorge, die wir haben, bezieht sich auf das, was in § 29 des Entwurfs steht, nämlich die Ermächtigung des Ministers oder der Ministerin, Naturwaldflächen auszuweisen. Da steht eben nicht, dass diese Flächen maximal 5 oder 10 % des Staatswaldes ausmachen dürfen, sondern die Ermächtigung, Teile des Staatswaldes aus der Nutzung zu nehmen – auch ohne forstliche Nutzung –, kann auch bedeuten, dass das für 99,9 % des Staatswaldes gilt.

Ich sage noch einmal: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Betrieben sind zahlreicher als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hessen-Forst. Die werden weiterhin beschäftigt; ich mache mir keine Sorgen, dass die aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden. Aber für unsere Betriebe ist das eben etwas dramatischer.

Gewisse Dinge erscheinen durch die Kalamitäten der letzten Jahre sicherlich verschwommen, weil viele Aufträge in der Fichte waren, aber es war schon so – ich habe es erwähnt –, dass z. B. das Buchenmoratorium sehr plötzlich kam. Es waren schon Aufträge vergeben worden; damit muss ein privates Unternehmen, ein Ein-Mann-Betrieb, kalkulieren. Wenn dann plötzlich der Förster gesagt hat: „Ich kann es nicht mehr machen, weil die Landesregierung ein Buchenmoratorium erlassen hat“, dann hat der Betrieb den Auftrag entzogen bekommen. Von den Betrieben hat keiner gegen die vergaberechtswidrige Rücknahme von öffentlichen Auftragsvergaben geklagt, sondern man hat versucht, sich irgendwie auf der Fläche zu arrangieren. Nach dem Buchenmoratorium kommt jetzt die Naturschutzleitlinie, die im Sommer wirksam wird. Man findet ja überall irgendeinen Vogel oder ein anderes Tier, das geschützt wird.

In den Sommermonaten keine Holzernte und keine Rückungen mehr zu machen, ist tatsächlich dramatisch. Zwei oder drei Wochen nicht zu arbeiten, darüber freut man sich vielleicht, wenn man eine harte Saison hinter sich hat. Herr Schmidt hat es aber schon gesagt: Die Zeiten sind vorbei, wo wir ein Saisongeschäft hatten. Im Sommer sind die Firmen als Landwirte tätig

gewesen und waren auf der Agrarfläche, und im Winter sind sie ins Holz gegangen. Heute sind das private Dienstleister, die das ganze Jahr über Holz ernten. Dann geht eben im Winter das Stammholz zu Herr Pollmeier und zur Industrie. Was noch im Bestand liegt und was man auch in den Sommermonaten noch rücken kann, sichert dann eben die Übergangsphase.

Wir schränken uns durch die pauschalen Stilllegungen, im Sommer gar nichts zu machen – das ist faktisch so –, extrem ein. Wir haben in den Wintermonaten häufig gar keinen Frost mehr, der es uns erlaubt, mit den Maschinen in den Wald zu fahren, ohne Bodenschäden zu verursachen. Im Sommer haben wir vielleicht Phasen, wo man das Holz gut aus dem Wald kriegen könnte, ohne Bodenschäden zu verursachen, wir verzichten aber darauf, weil eben Sommer ist. Es ist für unsere Betriebe tatsächlich schwierig, das zu verstehen. Das kam am Ende doch alles sehr plötzlich.

Die Sache ist auch die – das erleben wir jedenfalls –, dass auch bei Hessen-Forst, bei den Förstern, die betreuen, eine enorme Verunsicherung vorhanden ist. Was rechtlich gilt, ist das eine, aber wir haben den Eindruck, dass selbst dort, wo Maßnahmen möglich werden, die Förster so viele Sorgen haben, irgendetwas falsch zu machen, weil hinter ihnen jemand steht, der kritisieren könnte, dass sie im Sommer dies oder jenes machen, dass sie zu Übervorsicht neigen und auch deshalb die Maßnahmen stark einschränken. Das führt am Ende dazu, dass die Betriebe im Grunde kaum ausweichen können. Hessen ist unterschiedlich strukturiert, was Privat-, Kommunal- und Staatswald angeht. In einigen Regionen gibt es eben kaum Privatwald. Es können auch nicht alle Betriebe auf den Privatwald ausweichen. Da hat das Land aufgrund der monopolistischen Struktur, was die Staatswaldbetreuung und die Betreuung von Teilen des Kommunalwaldes angeht, eben auch die Verantwortung, die Arbeitsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft, was Holzurückung und Holzversorgung angeht, sicherzustellen.

Herr **Pollmeier**: Die erste Frage war: Hat das Auswirkungen auf die Arbeitsplätze? – Ich würde sagen: Nein, möglicherweise aber vorübergehend. Wenn uns nennenswerte Mengen im Einkauf wegbrechen, haben wir starke Versorgungsengpässe. Wir versuchen, diese langfristig durch den Aufbau von Logistikketten abzubauen, indem wir über weite Entfernungen Holz anfahren. Dann ist das Loch innerhalb von vielleicht zwei Jahren gestopft. Dabei muss man sich aber die Frage stellen: Macht es denn Sinn, das Holz über weitere Entfernungen anzufahren? Dadurch wird letztlich nur Diesel in die Luft geblasen und diese verpestet. Um aber Ihre Frage zu beantworten: Nein.

Interessant ist: Wir brauchen ein gewisses Maß an Zeit, um diese Logistikketten aufzubauen. Das passiert ja nicht von jetzt auf gleich. Wir liegen z. B. mit einem Werk im Aschaffener Hafen. Da ziehen wir über den Rhein und den Main großflächig Holz ein. Wir haben aktuell die Situation: Wir bauen neue Logistikketten auf; wir haben im Hafen in Basel, in Weil und in Ottmarsheim Lege aufgebaut. Aktuell sind wir ein Opfer des Klimawandels. Der Rhein führt Nied-

rigwasser. Wir haben allergrößte Schwierigkeiten, das Holz mit Schiffen zu transportieren. Insofern hatten wir zwar gedacht, diese Gegenmaßnahme greift, um die Versorgungsengpässe auszugleichen, aber aktuell greift sie nicht.

Nächste Frage: Wie entwickelt sich der Markt für nachhaltige Produkte? – Vor 50 Jahren hatten wir die Situation, dass das nachwachsende Laubholz – in Deutschland war es vorwiegend Buchenholz – in Mitteleuropa im Rahmen des nachwachsenden Volumens voll genutzt wurde. An jedem Ort, wo Wald war, gab es ein kleines Sägewerk, einen Holzverarbeitungsbetrieb. Es wurden viel, viel mehr Produkte als heute aus Laubholz gemacht. Dann hatten wir eine Phase, in der Plastik und Stahl modern wurden. Die Holzprodukte waren teurer als die Plastikprodukte. Insofern ist der Bedarf an Holzprodukten gesunken.

Aktuell haben wir die Situation, dass Plastik eher unmodern und verrufen ist – ebenso wie Stahl. Zugleich haben wir durch die moderne Technik, durch Bildverarbeitungstechnik und Roboter, die Situation, dass man Laubholz viel, viel besser verarbeiten kann als vor 30, 40 oder 50 Jahren. Es ist nicht mehr so, dass eine Laubholzbürste teurer ist als eine Plastikbürste. Das hat sich durch neue Verarbeitungstechniken grundlegend geändert. Insofern bin ich optimistisch: Wenn das Produkt preiswert ist, werden die Leute in Zukunft vermehrt nachhaltige Produkte einkaufen wollen. Davon bin ich fest überzeugt. So viel zum Markt.

Sie haben mich gefragt, wie ich die Lage bei Hessen-Forst einschätze und wie sich das entwickelt müsste. Nach meiner Einschätzung müsste Hessen-Forst vor dem Hintergrund, dass wir eine CO<sub>2</sub>-Krise haben und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß so weit wie möglich verringern müssen, normalerweise zu einer Institution entwickelt werden, die dafür sorgt, dass der Klein- und der Kleinstprivatwaldbesitzer das Holz vermarkten und verkaufen kann. Hessen-Forst müsste diesen Leuten helfen, das Holz auf den Markt zu bringen, sodass daraus nachhaltige Produkte hergestellt werden können. Aktuell ist das nicht der Fall. Im Gegenteil: Hessen-Forst hat sich sogar aus der Bewirtschaftung des kleinen und mittleren privaten Waldes zurückgezogen. Ich halte das für falsch. Ich würde Hessen-Forst eher zur Institution entwickeln, die die Kleinwaldbesitzer besser betreut.

Ich bin gefragt worden, ob die Holzbauinitiative weitergeführt werden sollte. Wir geben viel Geld für Holzbauinitiativen aus, um den Holzbau weiterzuentwickeln. Gleichzeitig geben wir Geld dafür aus, Wald aus der Nutzung zu nehmen, Wald stillzulegen. Für den Bereich Laubholz kann ich nur sagen: Ich halte jede Holzbauinitiative für hinausgeschmissenes Geld, weil der Markt schon jetzt nicht zu bedienen ist. Das ist meine ehrliche Einschätzung. Ich sehe die aktuelle Ist-Situation: Es gelingt uns in keiner Weise, der Nachfrage Rechnung zu tragen. Sollte man eine Holzbauinitiative für Laubholz auflegen, wenn der Markt schon jetzt nicht bedient werden kann?

Die letzte Frage betraf die Kurzarbeit im Zusammenhang mit Kalamitäten. Das Holzaufkommen ist teilweise auch durch die Kalamitäten gestiegen. Es gab Buchentrockenschäden, weshalb Buchen gefällt werden mussten. In diesem Zusammenhang ist einiges an Holz auf den Markt gekommen. Ich würde sagen, die Kalamität hat eher dafür gesorgt, dass mehr Holz auf

den Markt kommt. Nichtsdestoweniger beobachten wir bundesweit durch verschiedene Regelungen, dass das Holzangebot fällt. Ein Punkt ist – das hat ein Vorredner eben gesagt –: Wenn der Einschlagszeitraum beschränkt wird, sodass nur noch von Dezember bis März Holz eingeschlagen werden darf, darüber hinaus nichts mehr möglich ist, und es auch schwieriger wird, die Arbeitszeitkräfte dazu zu motivieren, in den Wald zu fahren, die Lkw-Fahrer aber ganzjährig beschäftigt werden wollen, dann haben wir die Situation, dass es uns nicht gelingt, im verbliebenen Zeitraum das Holz aus dem Wald zu bekommen und der Industrie zur Verfügung zu stellen. Das ist die aktuelle Situation. Unser aktuell größtes Problem ist in vielen Fällen: Das Holz wird geschlagen, und es kommt nicht aus dem Wald heraus. Teilweise vergammelt es im Wald, weil die Kapazitäten im Wald fehlen. Das ist die Situation.

Eine Frage war noch: Hat der USA-Markt Auswirkungen auf unser Geschäft? Da gab es die Situation, dass die Nadelholzpreise super hoch waren. Das war ein super Markt – aber bei Nadelholz; das hat nichts mit Laubholz zu tun. Das ganze Nadelholzgeschäft hat so viel mit uns zu tun wie eine Fleischfabrik mit einer Zementfabrik, also gar nichts.

Herr **Kremer**: Zum Thema Haftung. Wir reden hier, glaube ich, momentan über zwei Ebenen. Das eine ist die Ebene „Verkehrssicherungspflichten der Waldeigentümer“. Da muss man eben sehen, dass es durch das auch hier immer wieder beschriebene Waldsterben 2.0 in den Wäldern mit enormem Totholzanstieg desaströs aussieht. Aus ökologischer Sicht ist das für die eine oder andere Fledermaus von Stefan Zaenker ein Segen; für den Waldbesitzer ist das eine Katastrophe. In diesem Umfeld im großen Stil Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen, würde enorm viele Kräfte und auch finanzielle Ressourcen binden. Wir müssen da, glaube ich, absichten.

Das andere, worum es mir ging, ist die Frage, dass wir in dem Gesetzentwurf nun einen § 5 haben, der die Umweltbildung forcieren soll. Die Frage, die sich uns stellt: Können wir denn überhaupt noch mit Gruppen – mit Schulklassen, mit Kindergartengruppen und mit Erwachsenengruppen – in die Wälder gehen, wenn das Gefahrenpotenzial durch Totholz so extrem hoch ist. Ich habe mir das letztes Jahr in der Sächsischen Schweiz angesehen. Da sind die Ranger mittlerweile mit Kletterhelmen unterwegs. Das ist abstrus, aber wir müssen irgendwie damit umgehen. Wir müssen zusehen, dass wir die Leute, die Umweltbildung anbieten – seien es touristische Anbieter oder Förster oder Waldbesitzer, die mit einer Gruppe unterwegs ist –, aus der Haftung bringen. Das ist ein Anliegen, bei dem man sich Gedanken machen muss, wie man mit dieser besonderen Situation, die wir momentan im Wald haben, umgeht. Es reicht nicht, ein Waldgebiet aus der Nutzung zu nehmen, denn es gibt trotzdem noch gewisse Nutzungen durch Spaziergänger, Radfahrer oder was auch immer, die im Zweifelsfall diese Flächen tangieren. Wie sieht es mit der Haftung aus, wenn es sich um Veranstaltungen handelt? Der Einzelne ist unkritisch, der ist für sich selbst verantwortlich, aber in dem Moment, wo es sich um eine Gruppe handelt, sieht die Situation unserer Auffassung nach doch anders aus. Da ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass irgendwann ein Richter zu dem Ergebnis kommt, dass beispielsweise ein ausgebildeter Forstwirt die Gefahren hätte erkennen müssen, und

fragt: Wie kann der in so einer Situation in eine Kernzone des Biosphärenreservats gehen? – Diese Frage wird sich früher oder später wahrscheinlich nicht nur in der Rhön stellen.

**Prinz zu Waldeck und Pyrmont:** Die Forderungen des NABU, die in der Stellungnahme stehen, können wir vollumfänglich unterstützen. Das finden wir sehr gut.

Wir haben nur noch zwei, drei Anmerkungen dazu. Wir haben das in unserer eigenen Stellungnahme an der Stelle vorgebracht, wo es um das Betretungsrecht und die Duldung geht. Herr Ruhl, Sie haben das vorhin angesprochen; wir haben vergessen, das zu beantworten, Entschuldigung. Wir haben eingefordert, dass, wenn beispielsweise Wanderwege oder Fahrradwege im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer ausgeschildert werden, auf Wunsch des Eigentümers der Auszeichnende die Verkehrssicherung für diese Wege übernimmt, weil dies in den letzten Jahren ein horrendes Thema geworden ist. Es kann nicht sein, dass wir die Nutzer dulden und zusätzlich auch noch für die Verkehrssicherung aufkommen müssen. Wenn ein Zweckverband, eine Kommune – oder wer auch immer – einen Weg auszeichnet, dann muss er auch für die entstehenden Mehrkosten aufkommen.

Die Mehrkosten wurden gerade angesprochen. In den letzten Jahren sind in Hessen für die Verkehrssicherung allein an Verwaltungskosten rund 8 Millionen Euro im Jahr ausgegeben worden. Eine Klausel wird die Haftung für die Verkehrssicherung im Wald natürlich nicht beenden. Man muss immer auch das Risiko sehen, was wir zu tragen haben. Sollte etwas passieren, sollte es zu einem Personenschaden kommen, wird – wenn ich das so drastisch sagen darf – immer der Staatsanwalt dastehen und das prüfen. Hier war auch die Rede von einer übermäßigen Verkehrssicherung. Das ist ein emotionales, aber auch ein rechtlich unsicheres Thema. Es gibt zwar immer mehr Urteile zu dem Thema, aber im Endeffekt steht im ersten Moment zunächst der Waldbesitzer da und muss dafür geradestehen, was passiert ist. Im Nachhinein wird er sich durch eine Klausel vielleicht haftungsfrei machen können, aber zunächst steht er erst einmal dafür gerade.

Der letzte Punkt, der dabei noch wichtig und zu beachten ist, ist das Thema Waldbrandgefahr. Man hat es im Harz in den letzten Jahren gesehen. Das ist in Hessen mal mehr, mal weniger ein Thema, aber eben keines, das völlig außer Acht gelassen werden kann, wenn unter Umständen viel Totholz entlang der Wege oder entlang öffentlicher Straßen, die immer wieder ein Herd für Waldbrände sind, liegen bleiben wird.

**Vorsitzende:** Es gibt noch eine Nachfrage von Herrn Schenk.

Abg. **Gerhard Schenk:** Ich will noch einmal Frau Euler ansprechen. Sie haben den Waldumbau zum Zweck der Klimaanpassung erwähnt. Im stillgelegten Wald, also dem nicht bewirtschafteten Wald, müsste das dann auf natürliche Weise passieren. Wäre es aber nicht doch

sinnvoller, eine aktive Klimaanpassung zu betreiben, indem man die Baumarten entnimmt, die den Naturgegebenheiten momentan nicht mehr gewachsen sind?

Frau **Euler**: So genau wissen wir natürlich nicht, wie sich unbewirtschaftete und bewirtschaftete Wälder in Zukunft entwickeln werden, aber es besteht natürlich die Gefahr, wenn wir auf bestimmten Flächen gar nicht mehr eingreifen, dass andere Baumarten, wie z. B. die Eiche, die grundsätzlich trockenheitsresistent ist, sich mit ihren schweren Samen, mit den Eicheln, aber nicht so leicht ausbreiten kann wie die Birke oder die Fichte, diese Flächen gar nicht so schnell für sich erobern kann, wenn z. B. die Buche aufgrund des Klimawandels tatsächlich stark nachlässt und großflächig abstirbt. Das sind Prozesse, die in der Natur Jahrhunderte bis Jahrtausende dauern.

Es ist aus unserer Sicht deshalb sinnvoll, sich eine Handlungsoption offenzulassen, um auf diesen Flächen auch Positivmaßnahmen umsetzen zu können. Was nutzen uns am Ende große abgestorbene Waldflächen? Das bringt nichts für die Biodiversität und auch nichts für den Klimaschutz. Deshalb sollten wir uns wieder ein bisschen von dem Idealbild lösen, dass die Natur das alles regelt. Wir nehmen uns dadurch die Chance, das positiv zu beeinflussen.

Abg. **Wiebke Knell**: Ich habe noch eine kurze Frage an den Waldbesitzerverband, weil wir jetzt auch über die naturschutzrechtlichen Beschränkungen der Waldbewirtschaftung gesprochen haben. Welche Auswirkungen haben die vielfachen Tendenzen der Beschränkung auf Ihre Betriebe, aber auch auf die kommunalen Forstbetriebe?

Herr **Raupach**: Die Frage ist komplex. Sie haben heute eine ganze Reihe von Auswirkungen aus dem Mund von Anzuhörenden gehört, die sozusagen nach dem Forstbetrieb kommen, die Holz einkaufen, die Dienstleistungen im Wald ausführen, die davon wirtschaftlich abhängig sind. Für den Waldbesitzer kommt das alles zusammen. Gerade haben wir über die Verkehrssicherungspflicht geredet. Wir haben noch gar nicht über Maßnahmen der Waldbrandprävention gesprochen. All das sind Aufgaben, die sich durch den Klimawandel verschärfen, die durch die zunehmenden Ansprüche der Bevölkerung an den Wald enorm zunehmen. All das findet beim Waldeigentümer, auf derselben Fläche, statt.

Deshalb brauchen die Waldeigentümer Freiheiten. Sie müssen über die Zeiträume entscheiden können, wann sie was machen. Sie haben gerade etwas über das vermeintlich kleine Thema Holzrücken gehört. Das Holzrücken ist witterungsabhängig: Man kann entweder im Winter bei Frost rücken – den haben wir immer weniger – oder bei Trockenheit. In der Regel herrscht erst dann wieder Trockenheit, wenn die Vegetation im April loslegt. Wenn wir jetzt die Bewirtschaftung des Waldes in den Sommermonaten weiter beschränken, dann hat der Waldeigentümer das Problem, dass er zwar Verträge mit Herr Pollmeier über die Lieferung von

Buchenholz schließen kann, ihm das Holz aber nicht liefern darf, weil er durch rechtliche Beschränkungen daran gehindert wird.

Mit anderen Worten: Ich glaube, das geplante Gesetz muss unter dem Aspekt verstanden werden, dass es nicht das einzige Gesetz ist, das auf den ländlichen Raum, auf die Waldbesitzer und auf die Forstbetriebe wirkt, sondern es ist eines von vielen. Denke Sie an die Klimaschutzgesetze, das Bodenschutzgesetz, das Wasserecht, das Polizeirecht – was immer Sie wollen. Wir sind permanent mit Müll im Wald konfrontiert und müssen uns darum kümmern. Das kostet viel Geld. Das ist alles betrieblicher Aufwand, der beim Waldbesitzer landet. Das kann er nicht beeinflussen, aber Sie als Gesetzgeber könnten das sehr wohl beeinflussen, indem Sie sich nämlich die Frage stellen: Welche Pflichten kann ich eigentlich einem Waldeigentümer auferlegen? Was kann ich ihm abverlangen? Wo kann ich das vielleicht klüger regeln – z. B. durch Kooperationen statt durch Ge- und Verbote, durch den Versuch, das zu honorieren, was er für den Naturschutz tut? – Dafür sollten Sie die rechtlichen Grundlagen schaffen.

Mit anderen Worten: Unser Kerngeschäft ist nach wie vor die Holzwirtschaft, ist der Verkauf von Holz. Davon leben die meisten Forstbetriebe. Das wird durch Bewirtschaftungsbeschränkungen immer schwieriger. In diesem Gesetzentwurf steht eine ganze Reihe von Vorschriften, die das erschweren.

Wir haben aber keine alternativen Einkommensmöglichkeiten. Das ist eigentlich eine Situation, die grundsätzlich dazu führt, dass wir durch öffentlich-rechtliche Vorgaben in unseren Möglichkeiten, Betriebe zu erhalten und nachfolgende Generationen der Waldeigentümer zu motivieren, die Betriebe zu übernehmen, ein wirtschaftliches Risiko auf sich zu nehmen, eingeschränkt werden. Da geht es um große Vermögenswerte, die man nur erhalten kann, wenn man damit entsprechend Geld verdient. Man muss investieren, um die Wege zu erhalten, um die Kulturen wieder aufzubauen. Wenn man das nicht mehr aus dem Wald erwirtschaften kann, dann ist das nicht möglich. – Herr Müller, Sie waren entsetzt, als wir bei der Anhörung zum Gesetz über das Grüne Band Hessen von „Enteignung“ gesprochen haben.

(Abg. Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen): Das war ich jetzt auch!)

– Ja, das weiß ich, aber ich sage Ihnen: Der Begriff ist eine Zuspitzung, um verständlich zu machen, was denn da eigentlich passiert.

(Abg. Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen): Das ist in meinen Augen einfach eine Lüge!)

– Hören Sie doch bitte hin, was ich Ihnen sage. Ich habe den Begriff nie verwendet. Das ist eine verbale Zuspitzung derer, die sagen: Wir werden in unseren Eigentümerrechten und Möglichkeiten, Betriebe zu bewirtschaften, immer stärker und immer weiter in die Ecke gedrängt.

Das Land lebt nun einmal auch vom ländlichen Raum. Da muss es Menschen geben, die weiterhin Verantwortung übernehmen wollen. Motivieren Sie diese Menschen. Kommen Sie mit uns zusammen. Reden Sie mit uns über den Gesetzentwurf. Wir sehen da ganz, ganz

große Schwierigkeiten, weiterhin Waldbesitzer dazu zu motivieren, Naturschutz zu betreiben, sich darauf einzulassen. Die Bewirtschaftung der Waldflächen wird, wenn das Gesetz in der Form kommen sollte, immer weiter und immer stärker eingeschränkt.

**Vorsitzende:** Gibt es weitere Nachfragen? – Das ist nicht der Fall.

Wir danken Ihnen, werte Angehörte, herzlich für Ihre Geduld und Zeit, für Ihre Teilnahme, Ihre Mitwirkung. Wir werden Ihre Beiträge, Ihre Vorschläge und kritischen Anmerkungen in die weiteren Beratungen einfließen lassen. Herzlichen Dank, kommen Sie gut nach Hause. – Ich schließe die Anhörung.

Wiesbaden, 27. April 2023